R

N. Libr. 173 ub

Kayser

Rar. 724

Ueber die Manipulation bey der Einrichtung einer Bibliothek und der Verfertigung der Bücherverzeichnisse

nebst

einem alphabethischen Kataloge

aller

von Johann Jakob Moser

einzeln herausgekommener Werke

— mit Ausschluß seiner theologischen —

und

einem Realregister

über die in diesem Kataloge nahmhaft gemachten Schriften

von

Albrecht Christoph Kayser

Hochfürstlich Thurn und Taxischem Hofrathe und Bibliothekar.

R

Bayreuth,

im Verlag der Zeitungsdruckerei, 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Carl,

Regierendem Herzoge zu Würtemberg und Teck, gefürstetem Grafen zu Mömpelgardt, Grafen und Herrn zu Limburg, Gaildorf, Sontheim und Schmiedefeld, auch Ober-Sontheim, Herrn zu Heidenheim und Justingen ꝛc. Rittern des goldnen Vließes und des löblichen Schwäbischen Kreises General-Feld-Marschalle ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Herzoge

und

Herrn.

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herzog und Herr!

Eure Herzogliche Durchlaucht haben, mir gnädigst zu erlauben, geruhet, Höchstdenenselben meine nachstehende kleine Abhandlung widmen zu dürfen. Je höher ich den Werth dieser huldreichen Erlaubnis fühle, desto schüchterner wage ich es nun, mich derselben wirklich zu bedienen.

Was konnte ich in diesen Blättern sagen, das nicht von Eurer Herzoglichen Durchlaucht besser gesehen und reifer gedacht worden ist? Ist es im Gegentheile nicht Kühnheit, mit einem unvollkommenen Versuche dem urtheilsfähigsten Richter unter das reinausscheidende Auge zuerst zu treten?

Die Beantwortung dieser Fragen würde noch izt meine Feder zurückhalten, wenn sie nicht der Gedanke weiter fortführte: daß der ur-

theilsfähigste Richter, vor dem ich ehrfurchtsvoll erscheine, zugleich der Nachsichtsvollste ist, daß **Höchstdemselben** schon das Bestreben, eine nüzliche Sache zur Sprache — und dadurch zur Vollkommenheit zu bringen, nicht ganz misfallen wird und daß ein wahrhaft Fürstliches Herz auch eine einfache Feldblume nicht verschmäht, wenn sie das Opfer eines ungeheuchelten Gefühls ist.

Und in diesem Gesichtspunkte **Durchlauchtigster Herzog und Herr** wünschte ich, daß **Höchstdieselbe**, gegenwärtige ehrerbiethigste Dedikation anzusehen, geruhen möchten.

Wer drängt sich nicht gern zu einem **Fürsten** hin, den **Seine** Unterthanen als Vater lieben und ieder denkende und fühlende Mensch verehrt! Wer seegnet nicht gern einen solchen

Regenten gemeinschaftlich mit denen, die Er beglükt!

Und doch — so ist das Herz des Menschen! — findet es gerade alsdann keinen Ausdruck für seine Empfindungen, wann es aus seiner Fülle sprechen könnte, sprechen dürfte — findet ihn um so weniger, wenn der Glanz der Größe den Blick zur Erde nöthigt und die Furcht des Vorwurfs „Fürstenschmeichler" auch beym allgemein verehrten Regenten ieden Federzug erschwert.

Schmucklos löse sich also all dasienige, was ich hier sagen könnte und sollte, in den innigen Wunsch auf, daß der Allmächtige den Wissenschaften den großmüthigsten Beschützer und Beförderer, und den Würtembergischen Landen den liebreichsten und zärtlichst für ihr Wohl besorgten

Vater in Eurer Herzoglichen Durchlaucht so lang, als das längste Menschenalter hinausreicht, erhalten möge.

Mit diesen ungeheuchelten Gesinnungen bitte ich auf das ehrfurchtsvolleste, lebenslänglich verharren zu dürfen

Eurer Herzoglichen Durchlaucht

Meines Gnädigsten Herzogs und Herrn

unterthänigster

Albrecht Christoph Kayser.

Vor-

Vorrede.

Was für die gegenwärtige kleine Abhandlung gesagt werden konnte, sagte ich im Eingange und im Verfolge derselben. Was wider sie sprechen mag, werden diejenigen nicht verhehlen, die mich öffentlich beurtheilen.

Wenn — ich wiederhohle es hier noch einmal — wenn ich Gelegenheit gebe, daß bessere Manipulationsarten für Bibliothekare bekannt gemacht werden, so halte ich mich für hinlänglich belohnt, obgleich die von mir vorgetragene Methode an ihrem Werthe dadurch verliehrt.

Vielen meiner Beurtheiler bin ich vielleicht zu sehr ins Kleinliche gegangen, allein ich glaubte, bey einem Unterrichte dieser Art nicht umständlich genug seyn zu können, weil er doch auch Männern nüzen soll, die bey sonst schönen Kenntnissen gerade in diesem Gebiethe menschlichen Wissens völlige Fremdlinge sind. Auch wähnt man oft, mit Handgriffen vertraut zu seyn und ist es nicht, wenn man sie nun wirklich in Ausübung bringen soll.

Unangenehmer wäre mir der Vorwurf bey allem — gewiß sichtbaren — Bestreben nach Deutlichkeit dennoch hie und da nicht faßlich genug zu seyn. Ich that, was ich konnte, um das Ziel einer allgemeinen Verständlich-

keit nicht zu verfehlen. Es thut mir leid, wenn ich es demungeachtet nicht erreichte.

So sehr ich mich über die Verfertigung eines allgemeinen alphabetischen Katalogs ins Detail einließ, so schnell gieng ich über die Abfassung eines wissenschaftlichen Verzeichnisses hinweg. Die Gründe dieses Verfahrens schreiben sich von dem Gesichtspunkte her, in welchem ich wissenschaftlich geordnete Kataloge überhaupt ansehe.

Es giebt sogenannte wissenschaftliche Kataloge, worinnen alle in Eine Wissenschaft einschlagende Werke unter der Rubrik derselben nahmhaft gemacht sind, ohne daß man eben diese Werke nach den einzelnen Gegenständen, wovon sie handeln und die zu dieser Wissenschaft gehören, ausgeschieden und abgesondert eingetragen hat. Wer alle ins teutsche Staatsrecht einschlagende Schriften unter der Rubrik teutsches Staatsrecht, alle die Geschichte Teutschlands behandelnde Werke unter der Aufschrift teutsche Geschichte aufgezeichnet hat, glaubt schon einen wissenschaftlichen Katalog verfaßt zu haben. Ich will einem solchen Verzeichnisse seinen Namen nicht absprechen, wozu kann es aber nüzen?

„Daß man übersehen kann, welche Werke die Biblio„thek in diesem und ienem Fache besize?"

Sie habe im teutschen Staatsrecht nur 500, so gehört warlich ein sehr glückliches Gedächtniß dazu, die 500 Titel davon dergestalt zu behalten, daß ich mich im

vor=

vorkommenden Falle erinnern kann, ob eines von den Werken, dessen ich eben benöthigt wäre, darunter befindlich ist. Kann ich mich aber nicht iedes dieser Titel genau erinnern, — in welchem Falle mir der allgemeine alphabetische Katalog weit schnellere Dienste leisten würde — und wünschte ich ein Werk aus dem teutschen Staatsrechte über eine bestimmte Materie nachzuschlagen, so bleibt mir nichts übrig, als alle 500 Titel hintereinander durchzugehen, denn sonst bin ich nicht sicher, daß nicht ein einziger überhüpfter gerade die Existenz einer Schrift nahmhaft macht, die die beste Auskunft über dieienige Materie giebt, worüber ich Belehrung suche.

Es kann sich freilich bisweilen zutragen, daß ein Freund der Lektüre, daß ein Gelehrter, den nur Ein wissenschaftliches Fach intereßirt, die Frage aufwirft: welche Bücher von demselben in der Bibliothek vorhanden sind? um sich einige davon auszeichnen und nach und nach geben lassen zu können. In diesem Falle thut ein sogenannter wissenschaftlicher Katalog gute Dienste und ein allgemeiner alphabetischer schrekt zurück, denn wie kann man einen zumuthen, daß er, um der Bücher Einer Wissenschaft willen, auch alle Titel von den Werken der übrigen Wissenschaften durchgehe, allein ich frage dagegen:

1) ob seltene Fälle wichtig genug sind, eine so mühsame und zeitsplittrige Arbeit, wie sie ein solcher Katalog erfordert, zu unternehmen? und

2) ob

2) ob nicht zugleich durch einen anderen von mir im Verfolge dieser Abhandlung gemachten Vorschlag auch für den eben angegebenen Fall besser gesorgt sey, ich meine durch den Vorschlag sich die über die einzelnen Wissenschaften vorhandenen Litteraturen anzuschaffen, mit Papier durchschiessen zu lassen, selbige mit dem alphabetischen Kataloge an der Hand durchzugehn, die in der Bibliothek befindlichen Bücher, wenn sie in der dazu gehörigen Litteratur angegeben sind, zu unterstreichen und, wenn sie es nicht sind, dieselben auf die durchgeschossenen leeren Blätter nachzutragen. Bey der Mittheilung dieser Litteraturen lernt der Gelehrte und der Freund der Lektüre nicht allein die von einem Fache in der Bibliothek vorhandenen Schriften, sondern auch bey der Durchblätterung der ersteren vielleicht noch manches andere ihm bisher unbekannte Werk kennen.

Hingegen lehrt ein sogenannter wissenschaftlicher Katalog, wenn er bloße Titel enthält, sicher keine Litterärgeschichte. Und gesezt man könnte schon aus Büchertiteln Litterärgeschichte erlernen, so würden sie es doch nur alsdann thun, wenn in iedem Fache kein Titel fehlte, wo ist aber eine Büchersammlung, über welche ein so vollständiges Verzeichniß verfaßt werden könnte?

Ein wissenschaftlicher Katalog, wie ich ihn eben beschrieben habe, möchte zwar ferner in dem Falle nüzen, wenn er mit Litterärnotizen über die Entstehung, den Gehalt

halt ꝛc. der aufgezeichneten Werke versehen wäre. Dadurch könnte derienige, welcher ihn durchsähe, auf manche ihm etwa bisher unbekannte Bemerkung stoßen, aber wie gering ist wieder dieser Vortheil gegen die Mühe, ihn zu verfertigen!

Sobald die Frage entsteht, welche Schriften über diese und iene Materie in der Bibliothek vorhanden sind, genügt freilich der allgemeine alphabetische Katalog nicht, aber iener sogenannte wissenschaftliche Katalog gewährt auch nur eine mit mühsamen Nachsuchen verbundene Auskunft.

Es giebt wissenschaftliche Bücherverzeichnisse, die in diesem Falle wo nicht vollkommen doch besser befriedigen, nämlich solche, worinnen iede Wissenschaft in gewisse Unterabtheilungen zerfällt und in iede solche Abtheilung die dahin einschlagende Werke eingetragen sind. In so fern dergleichen Kataloge mehr ins Detail gehen, in so fern sind sie auch, wenn man unbestimmte Schriften über bestimmte Gegenstände sucht, brauchbarer. Bey ihrem Gebrauche ist aber erstlich unvermeidlich, daß nicht ins Gebieth Einer Abtheilung Mehrere Materien verwiesen werden, daß also die Titel über manche Gegenstände, worüber man keine Auskunft verlangt, ebenfalls im Nachsuchen durchgesehen werden müssen. Zweitens ist das System der Einrichtung höchst willkührlich, folglich muß ich dieses System erst recht gut kennen, wenn ich eine

Ma-

Materie unter der ihr angewiesenen Abtheilung schnell auffinden will.

Von diesen Schwierigkeiten überzeugt hiengen die meisten Verfertiger wissenschaftlicher Kataloge denselben ein alphabetisches Namen- und Sachregister an. Weil aber dieses gewöhnlich kürzer und zu kurz abgefaßt ist, erreicht es gerade nicht vollkommen den bestimmten Zweck — schnelle Auffindung der Bücher nach dem Alphabete.

Keinen der von den sogenannten wissenschaftlichen Katalogen angeführten Nachtheile dagegen alle möglichen Vortheile hätten, wie mich dünkt, alphabetische Realkataloge, nach Art der Lippenischen Bibliotheken, das heißt solche, die alle Materien, worüber iemals geschrieben worden, nach dem Alphabete enthielten und unter der Aufschrift einer ieden solchen Materie die darüber geschriebenen Schriften nahmhaft machten.

Wären sie nicht für die Wissenschaften, ia ich darf sagen, für die Menschheit eine unbeschreibliche Wohlthat? Würden sie uns nicht die Lücken unseres menschlichen Wissens zeigen? Würden sie uns nicht bemerklich machen, um welche Achsen sich unsere Ideen- und Kenntniskreise am meisten drehen? Würden sie nicht iedem Gelehrten, der über einen Gegenstand die Feder ergreiffen will, auf der Stelle alle seine Vorgänger nennen, anstatt daß er dieselben, ohne sie, müh-

sam

sam zusammen suchen muß und selten vollständig auffindet. Welche Vortheile gewährten solche Realkataloge insonderheit dem Bibliothekar! An ihrer Hand könnte er augenblickliche Auskunft geben, ob? und welche Bücher? in seiner Bibliothek über diese und iene Materie vorhanden sind. Gesezt man wollte wissen, welche Schriften von der teutschen Kaiserkrönung in der ihm anvertrauten Büchersammlung befindlich wären, so würde ihm der Realkatalog alle darüber herausgekommenen Werke nennen, nähme er alsdann seinen allgemeinen alphabetischen Katalog zur Hand, so sähe er sogleich, welche von diesen genannten Werken in seiner Bibliothek anzutreffen und das Standortsrepertorium würde ihm eben so schnell anzeigen, wo sie zu finden sind.

Alphabetische Realkataloge dieser Art wären aber keine unmögliche Sache, vielmehr in kurzer Zeit zu einem vorzüglichen Grade von Vollkommenheit zu bringen. Ansehnliche Bibliotheken namentlich die Göttingische, Weimarische besizen deren im Manuscripte. Warum bleiben, diese kostbaren Früchte der würdigsten Gelehrten, der Welt, die ihrer so sehr bedürfte, entzogen? Vielleicht fehlte zu ihrer Bekanntmachung nichts als Unterstüzung. —

Ihr edle teutsche Fürsten, die Ihr in unserem Zeitalter für den Flor der Wissenschaften so viel thut! wäre die Bekanntmachung solcher — im Manuskripte nur einem kleinen Kreise nüzender — Realkatalo-

taloge nicht ein Werk, das Eure großmüthige Unterstüzung verdiente?

Die Verschiedenheit des Plans, nach welchem diese Manuskripte ausgearbeitet wären, würde der Hauptsache so wenig schaden, als die unvermeidliche Inkonvenienz, daß man bey ihrem Drucke in mehrern Katalogen das Nämliche kaufen müßte. Geschieht das leztere nicht täglich bey dem Ankauf der wissenschaftlichen? und was das erstere anbelangt, so gehörte nur Studium dieser Plane dazu, um mit Leichtigkeit sie in ein einförmiges Ganzes umarbeiten zu können. Diese Umarbeitung würde aber bey weitem nicht den Aufwand von Zeit kosten, den die zu bearbeitenden Realkataloge selbst erfordert haben. Es könnten Männer daran arbeiten, welche die in diesen Verzeichnissen nahmhaft gemachten Bücher selbst nie zu Gesicht zu bekommen nöthig hätten. Sie dürften nichts thun, als die ihnen angewiesenen Rubriken in den verschieden geordneten Realkatalogen mit einander vergleichen, aus ieder eine einzige vollständige machen und derselben den Plaz anweisen, der ihr nach dem Alphabete gebührt. Hätte man die wahre Ausbeute aller zum Druck beförderter Realkataloge in Ein Ganzes gebracht, alsdann ließen sich die Lücken ergänzen, die durch keinen derselben ausgefüllt worden wären. Auf solche Art könnte man bald zur möglichst vollständigen Uebersicht der über ieden Gegenstand herausgekommener Schriften gelangen.

Man

Man hat Akademien für die Sprache, für die schönen Wissenschaften, für die schönen Künste u. s. w. warum nicht auch eine für die Litterärgeschichte, welcher nach der vorherigen öffentlichen Bekanntmachung der im Manuskript vorhandenen verschiedenen Realkataloge zum Zweck gemacht würde, aus diesen Verzeichnissen erstlich ein möglichstvollständiges Ganzes zu bilden und alsdann dasselbe in gewissen Zeiträumen fortzusezen? Jeder Bibliothekar, der durch einen allgemeinen alphabetischen Katalog und ein Standortsrepertorium für das schnelle Auffinden in seiner Bibliothek, für die Ordnung derselben gesorgt hätte, könnte und sollte Mitglied dieser Akademie seyn. Er würde so gut für seine als für die übrigen Bibliotheken arbeiten, wenn er auf die Entwerfung und Vervollständigung eines solchen Realkatalogs seine Zeit verwendete. Ohne diesen großen gemeinschaftlichen Plan bearbeiten wir aufs neue, was schon von andern geschehen ist — Unsere Arbeiten sind unnüze Wiederhohlungen in einer anderen Form.

Die Akademie, von der ich hier rede, würde für keinen Zweig der Wissenschaften allein wirken, sondern sich dem ganzen Umfange menschlicher Kenntnisse widmen. Würde sie dadurch nicht iedem wissenschaftlichen Gebiethe wichtig seyn?

Die wissenschaftlichen Kataloge, die dem Publiko bisher gewöhnlich geliefert wurden, kosteten ihren Verfer-

tigern das edelste, was sie besaßen — ihre Zeit, ohne uns den zwei großen Zwecken eines gelehrten Bücherverzeichnisses näher zu bringen: Zeitgewinn und schnellem Ueberblicke des kleinsten Details der Wissenschaften.

Die Gegenstände, von denen ich mir izt zu reden vornehme, scheinen auf den ersten Blick von sehr geringfügiger Art zu seyn, sie gewinnen aber am Werthe, wenn man bedenkt, daß kleine Handgriffe — gekannt — ein Geschäft unendlich erleichtern können, ungekannt hingegen manche fruchtlose Anstrengung, manchen nahmhaften Zeitverlust verursachen und daß dergleichen Handgriffe eben darum, weil sie klein sind, selten gelehrt und meistens mit Aufopferungen, wie ich sie eben angegeben habe, durch eigne Erfahrung erlernt werden müssen.

Es fehlt uns in älteren und neueren Zeiten keineswegs an Werken, die einen angehenden Bibliothekar die nöthigen wissenschaftlichen Kentnisse lehren. Gesezt aber, ein solcher sein Amt antretender Bibliothekar übersähe den ganzen Umfang und die Gränzen aller Wissenschaften, er besäße einen Reichthum an Einsichten über den Werth der Bücher, gesezt: er wäre ein wahrer Polyhistor — wird er sich nicht, wenn er zum erstenmale in die ihm anvertraute Bibliothek tritt, die Frage vorlegen: wie muß ich es nun anfangen, daß ich meine Kentnisse zum Besten des mir übergebenen Bücherschazes auf das zweckmäßigste anwende? welches wird wohl die kürzeste und beste Methode, zu diesem Zwecke zu gelangen, seyn? mit

Einem Worte: welches ist die beste Manipulation bey meinem neuen Berufe.

Ich gestehe, daß ich nicht wüßte, diese Frage irgendwo durchaus befriedigend beantwortet [a]) gelesen zu haben.

Weit entfernt meine bibliothekarische Manipulationsart für neu, für vollkommen, für untrüglich anzusehen, theile ich dieselbe vielmehr hier zur Prüfung, zur Verbesserung, zur Zurechtweisung öffentlich mit. Der erste Schritt muß einmal gethan werden. Wer Liebe zum Besten seiner Sache hat, thut ihn ohne Rücksicht auf die vielleicht nachtheiligen Folgen, die er für ihn haben kann. Sind die lezteren — Gewinn für die Sache, die er betreibt, so hält ihn dieser Gewinn für ieden anderen Verlust schadlos. Ist meine Methode, wornach ich bey der Einrichtung der mir gnädigst anvertrauten Bibliothek verfuhr, nicht die zweckmäsigste und beste, so wird es ihr, da ich sie hier dem Publiko mittheile, nicht an Widerlegungen fehlen. Diese Widerlegungen werden die Sache, wovon die Rede

a) Das Beste, was ich hierüber gelesen, steht in der zu Frankfurt herauskommenden teutschen Encyclopädie unter dem Artikel: Bücherverzeichniß. Ich kam, nachdem ich diese Abhandlung schon zum Druck fertig hatte, von ungefähr auf den Gedanken nachzusehen, ob in diesem Werke nichts über diese Materie gesagt wäre und freute mich in dem dort Gesagten, so viele Aehnlichkeit mit meinen Vorschlägen zu finden. Ich bitte, ienen Artikel mit meiner Abhandlung zu vergleichen und die Dinge, worinnen wir von einander abweichen, der Prüfung nicht unwerth zu erachten, damit das Bessere für die Zukunft als Norm angenommen werden könne.

Rede ist, aufhellen. Es wird sich für dieselbe ein Resultat daraus ziehen lassen, andere angehende Bibliothekare werden sich das leztere eigen machen, vermöge desselben in ihrer Laufbahn leichter fortschreiten und ich werde solchergestalt mittelbar, nämlich durch das Vergnügen, etwas gutes veranlaßt zu haben, gewinnen, wenn ich auch bey dieser Veranlassung das doch nicht immer gleichgültige Schicksaal gehabt habe, widerlegt worden zu seyn.

Meines Erachtens sollte das vorzüglichste Augenmerk eines Bibliothekars dahin gehen, seine Bibliothekseinrichtungen so zu treffen, daß sein Nachfolger, so zu sagen, in der ersten Stunde iedes Buch augenblicklich aufzufinden im Stande wäre.

Es ist ein gemeiner Fehler bey Berufsmännern, daß sie, ewig zu leben, glauben, daher ohne Rücksicht auf ihre Nachfolger die Einrichtung und den Gang ihrer Geschäfte, in ihrem Gedächtnisse allein, für hinlänglich aufbewahrt erachten, keine Notiz darüber zu Papier bringen und es dadurch denen, die an ihre Stelle rücken, wo nicht unmöglich machen, doch unendlich erschweren, den Faden aufzufinden, von welchen das Schicksaal sie abgerufen hat. Oft mag sich freilich auch die Eigenliebe des Nachfolgers, nicht die Mühe geben, manchmal glaubt sie, es verlohne sich nicht, diesen Faden aufzusuchen und anzuknüpfen und daher begint sie ein neues Gewebe. Die Zeit, bis dasselbe brauchbar wird, geht für den wirklichen Dienst verlohren.

Der Vorgänger kann der Eigenliebe des Nachfolgers nicht leicht die Hände binden, aber dem guten Willen des lezteren, auf seinem vorgezeichneten Wege das ausgestekte Ziel erlangen zu wollen, darf er die Gelegenheit nicht benehmen.

Ein zeitiger Bibliothekar habe also stets bey seinen Berufsgeschäften seine Sterblichkeit vor Augen. Sie leite ihn den Gang seiner Arbeiten so einzurichten, daß sich sein Nachfolger ohne Mühe und Zeitverlust in denselben finden kann und die Bibliothek nach seinem Tode oder nach seiner Beförderung keinen Tag lang unbrauchbar wird.

Zur Erreichung dieser pflichtmäßigen Absicht halte ich erstlich für nothwendig, daß ein Bibliothekar in gespaltenen Kolumnen die Art und Weise zu Papier bringe, wie er die Bibliothek einzurichten und wie er bey diesem Geschäfte Schritt vor Schritt zu verfahren gedenkt. Der Vortheil, den er dadurch erreicht, ist doppelt. So wie er wieder einen Schritt auf seinem vorgezeichneten Wege zurück gelegt hat, bemerkt er die Zurücklegung desselben auf die leere Kolumne seines Plans. Er sieht dadurch, was er bereits gethan, und was er noch zu thun hat. Da er sich für seine Geschäfte ein kleines Archiv auf der Bibliothek einrichtet und sein niedergeschriebener Plan ein Hauptstück desselben ausmacht, so kann der Nachfolger aus dem lezteren fast mit einem Blicke übersehen, was bisher für die Bibliothek gearbeitet worden, und noch zu arbeiten ist.

Schnel-

Schnelle Auffindung der Bücher ist das erste und wichtigste Bedürfnis einer Bibliotheks-einrichtung. Ein allgemeiner alphabetischer Katalog verbunden mit einem Standortsrepertorio ist das wirksamste Mittel hiezu.

Unter einem allgemeinen alphabetischen Kataloge verstehe ich einen solchen, der alle in der Bibliothek befindliche große und kleine Werke ohne Rücksicht auf die verschiedenen Zweige der Wissenschaften blos in derienigen Reihe anführt, die ihnen der Anfangsbuchstabe ihrer Verfasser, oder, wenn sich die lezteren nicht genannt haben, der Anfangsbuchstabe ihres Ordnungswortes, das heißt, desienigen Wortes, wornach der Titel eines anonymen Werkes in das Verzeichnis eingetragen werden kann, nach dem Alphabete anweiset.

Mit einem wissenschaftlichen oder gar mit einem Realkataloge die Einrichtung einer Bibliothek anfangen, hieße auf den leichten Gebrauch derselben beinahe ganz oder doch auf viele Jahre hinaus Verzicht thun.

Die Fälle sind immer selten, wo man ein Werk über eine gewisse Materie verlangt, ohne diesfalls einen bestimmten Titel anzugeben. Wie man sich in Ermangelung eines Realkatalogs, denn ein sogenannter wissenschaftlicher Katalog thut in diesem Falle keine schleunig wirksamen Dienste, wie man sich, sage ich, hier helfen könne, davon reden wir hernach. Meistens wird der Titel eines Buches, das man aus der

Bibliothek zu erhalten wünscht, charakteristisch genug angezeigt, und alsdann ist zur Auffindung desselben der bereits beschriebene allgemeine alphabetische Katalog das beste Mittel.

Wie ist aber ein solches Verzeichniß am leichtesten und schleunigsten da, wo es noch nicht vorhanden ist, zu verfertigen? Meines Erachtens auf folgende Art:

Ein zur Bibliothek eingerichtetes Zimmer besteht entweder

a. aus mehreren einschichtigen

oder

b. aus zusammengesezten Repositorien, oder Bücherschränken.

Ein einschichtiges Repositorium [a]) nenne ich

a) Wenn bey der Verfertigung neuer Repositorien an der innern Seite der senkrecht stehenden Bretter vorne und hinten Leisten angebracht werden, die von oben bis unten so gestaltet sind

so ist dies ein großer Vortheil, denn man kann alsdann die Fächer der Bretter höher und niedriger machen, wie es das Format der Bücher erheischt.

ich zwey senkrecht aufgerichtete Bretter, (siehe A A der ersten Figur) die so viele Querbretter, als es das Format der Bücher und die Beschaffenheit des Zimmers erlauben, eingefugt enthalten und mit keinem anderen ähnlichen Schranke zusammenhängen.

Erste Figur.

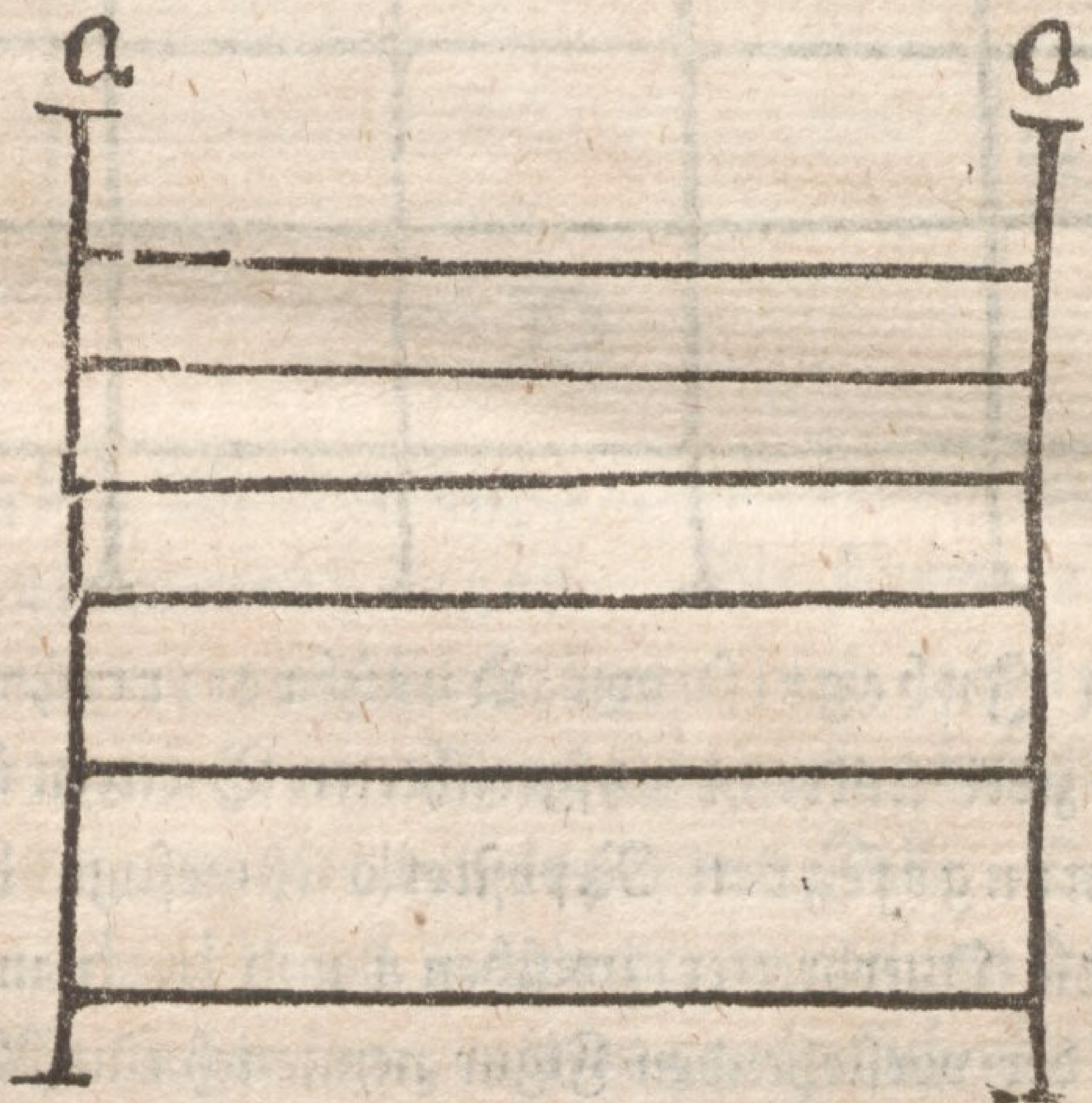

Hingegen verstehe ich unter einem zusammengesezten Repositorio ein solches, das aus mehrern einschichtigen besteht, im welchem Falle das mittlere senkrecht aufgerichtete Brett immer zu den Fugen der Querbretter von zwey Repositorien dient, wie es in

der nachstehenden zweiten Figur die senkrechten Bretter b c d e beweisen.

Zweite Figur.

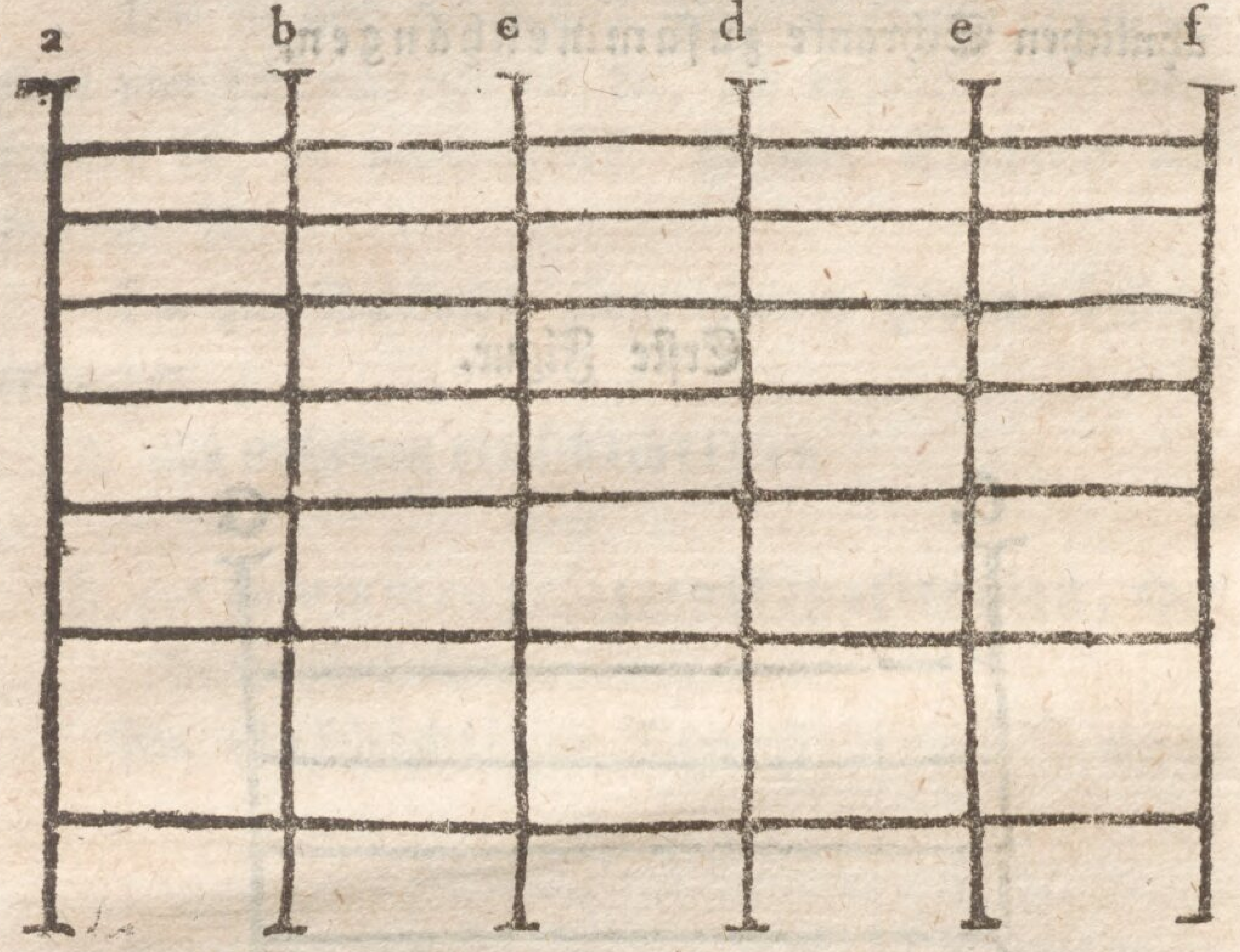

Den Inbegrif von Querbrettern, die sich zwischen zwei senkrecht aufgerichteten Brettern in einem zusammengesezten Repositorio eingefugt befinden, nämlich die Querbretter zwischen a und b, b und c, d und e in der vorstehenden Figur nenne ich eine Abtheilung. Die besagte Figur hat also nach meinem Wortgebrauche 5 Abtheilungen, iede zu 7 Brettern nämlich ab, bc, cd, de, ef.

Dies vorausgesezt halte ich für die erste nothwendige Manipulation eines angehenden Bibliothekars in einer noch uneingerichteten Bibliothek die in den Zimmern befindlichen Repositorien durch Buchstaben und die Bretter der Repositorien durch

durch Römische Zahlen von einander zu unterscheiden. Wir wollen zur Gestalt eines Büchersaals folgende Figur annehmen.

Dritte Figur.

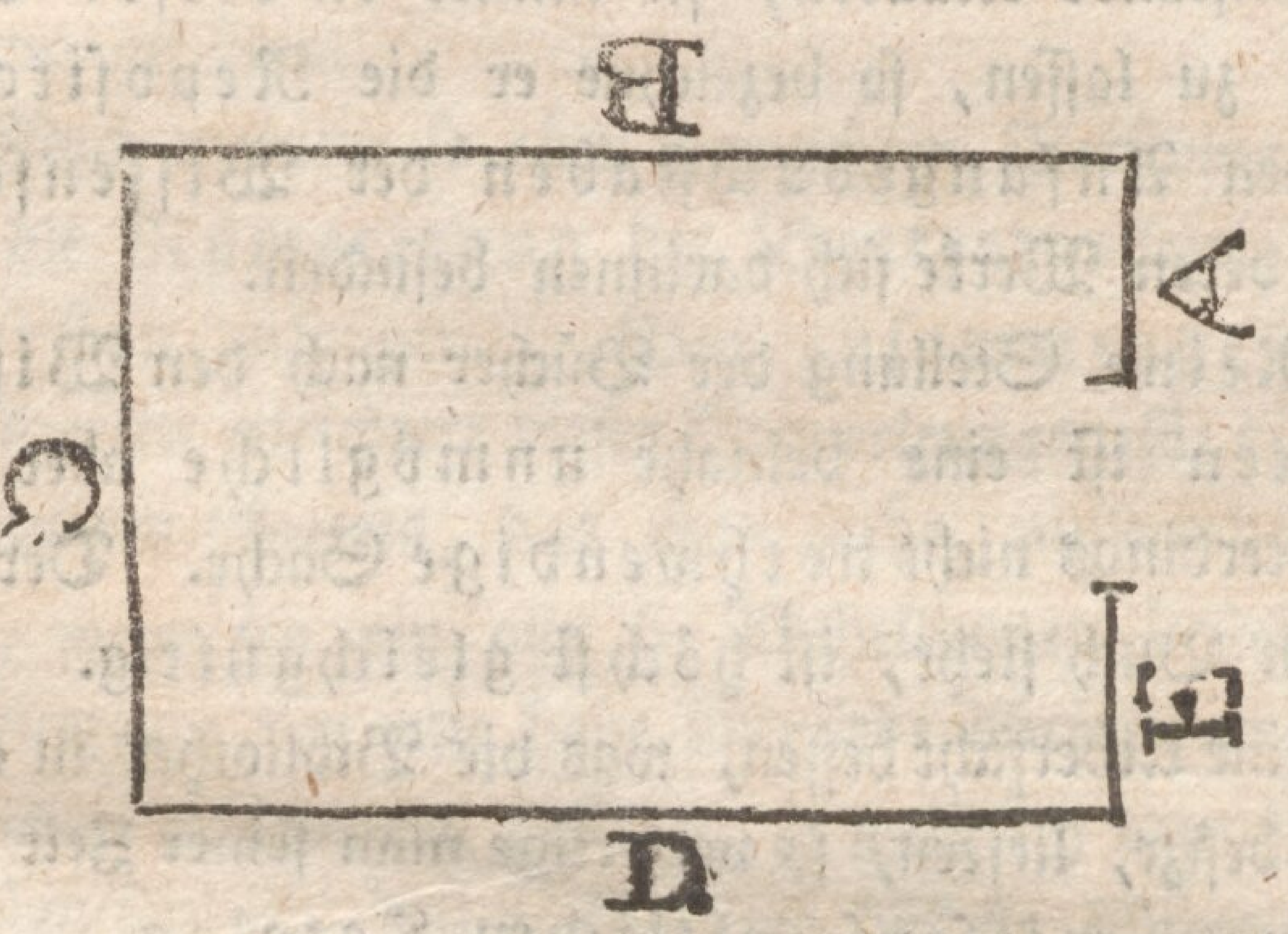

An den Wänden dieses Saals können alle Repositorien zusammenhängen. Sie können aber auch mit einigen einschichtigen und einigen zusammengesezten Repositorien bekleidet seyn. Wir denken uns hier den lezteren Fall. Der Raum von A und von E soll wegen der dazwischen befindlichen Thür nicht länger seyn, als es gewöhnlich ein Brett ist, folglich sind A und E einschichtige Repositorien. Hingegen können B und D die Länge mehrerer Bretter haben und aus zusammenhängenden Abtheilungen bestehen. In dieser Hinsicht macht die Wand B und die Wand D, iedes, ein zusammengeseztes Repositorium aus. Die Wand C kann, nach ihrer Breite als ein aus 3 Abtheilungen bestehendes zusammengeseztes Repositorium angenommen werden.

Nun kommt es darauf an, wie ein Bibliothekar die Bücher in den Repositorien stehend antrift. Sind sie im allgemeinen nach den Wissenschaften zusammengestellt und glaubt er, daß es die Localumstände erlauben, sie immer in dieser Stellung zu lassen, so bezeichne er die Repositorien mit den Anfangsbuchstaben der Wissenschaften, deren Werke sich darinnen befinden.

Reine Stellung der Bücher nach den Wissenschaften ist eine beinahe unmögliche aber auch schlechterdings nicht nothwendige Sache. Der Ort, wo ein Buch steht, ist höchst gleichgültig. Will man eine Uebersicht dessen, was die Bibliothek in einem Fache besize, liefern, so verfertige man seiner Zeit einen sogenannten wissenschaftlichen Katalog.

Wenn demnach ein Bibliothekar die Bücher seiner Bibliothek so bunt durcheinander stehend findet, als, nach dem gemeinen Sprüchworte, Kraut und Rüben untereinander liegen, so lasse er sich dieses nicht anfechten. Er gebe iedem einschichtigen und iedem zusammengesezten Repositorio einen Buchstaben des Alphabets zum charakteristischen Zeichen, wie wir es in der dritten Figur gethan haben. Ist dieses geschehn, so hefte man an iedes Brett eines solchergestalt bezeichneten Repositorii nach der Ordnung der Bretter Römische Zahlen, wobey man iedesmal von dem untersten Brette an, zu zählen anfängt. Am besten bringt man diese Zahlen in der Mitte des äusseren Randes eines Brettes an, weil sie auf dieser Stelle keinen Zweifel übrig lassen, daß sie

dem

dem befragten Brette ausschließlich zugehören, da sie im Gegentheil an eines der äussersten Enden des Brettes angeheftet bey zusammengesezten Repositorien leicht auf den ersten Blick einen Zweifel erregen können, ob sie noch zu dieser oder zu iener Abtheilung gehören.

Nach meinem so eben gemachten Vorschlage muß man die Numerirung der Bretter allezeit vom untersten anfangen. Bey zusammengesezten Repositorien erleichtert dieses Numerirungsgesäz die Auffindung des Brettes, das man sucht, ausserordentlich, denn, wenn ich ein aus 6 Abtheilungen bestehendes Repositorium vor mir habe und iede Abtheilung desselben aus 10 Brettern besteht, so weiß ich vermöge der Addition sogleich, daß z. B. das höchste Brett in der 4ten Abtheilung die Römische Zahl XL. das 3te Brett aber von unten in der 6sten Abtheilung LIII hat. Sobald mir bey einem zusammengesezten Repositorio nur Eine Brettzahl in die Augen fällt, so sagt mir die Subtraction oder Addition auf der Stelle, ob ich das befragte Brett rechts oder links, auf- oder abwärts zu suchen habe.

Wenn ein zusammengeseztes Repositorium aus so vielen Abtheilungen besteht, daß die Zahlen ihrer Bretter sich zu weit hinein erstrecken würden, alsdann rathe ich, einem dergleichen Repositorio durch die oben vorgeschlagene Buchstabenzeichen eine ideale Absonderung zu geben, und bey dem untersten Brette derienigen Abtheilung, mit welcher die Herrschaft eines neuen Buchstaben

ben über die ihm untergeordneten Abtheilungen beginnt, von vorne, zu numeriren, anzufangen, weil zusammengesezte und zu lange Römische Zahlen das Aug in der Ferne ungemein leicht täuschen; z. B. LXXVII, LXXXIII, LXXXVII, LXXVIII, LXXIX, LXXXIX u. s. w. Das Sicherste ist demnach bey einem Repositorio von 9 Abtheilungen zu 10 Brettern also zu verfahren.

Vierte Figur.

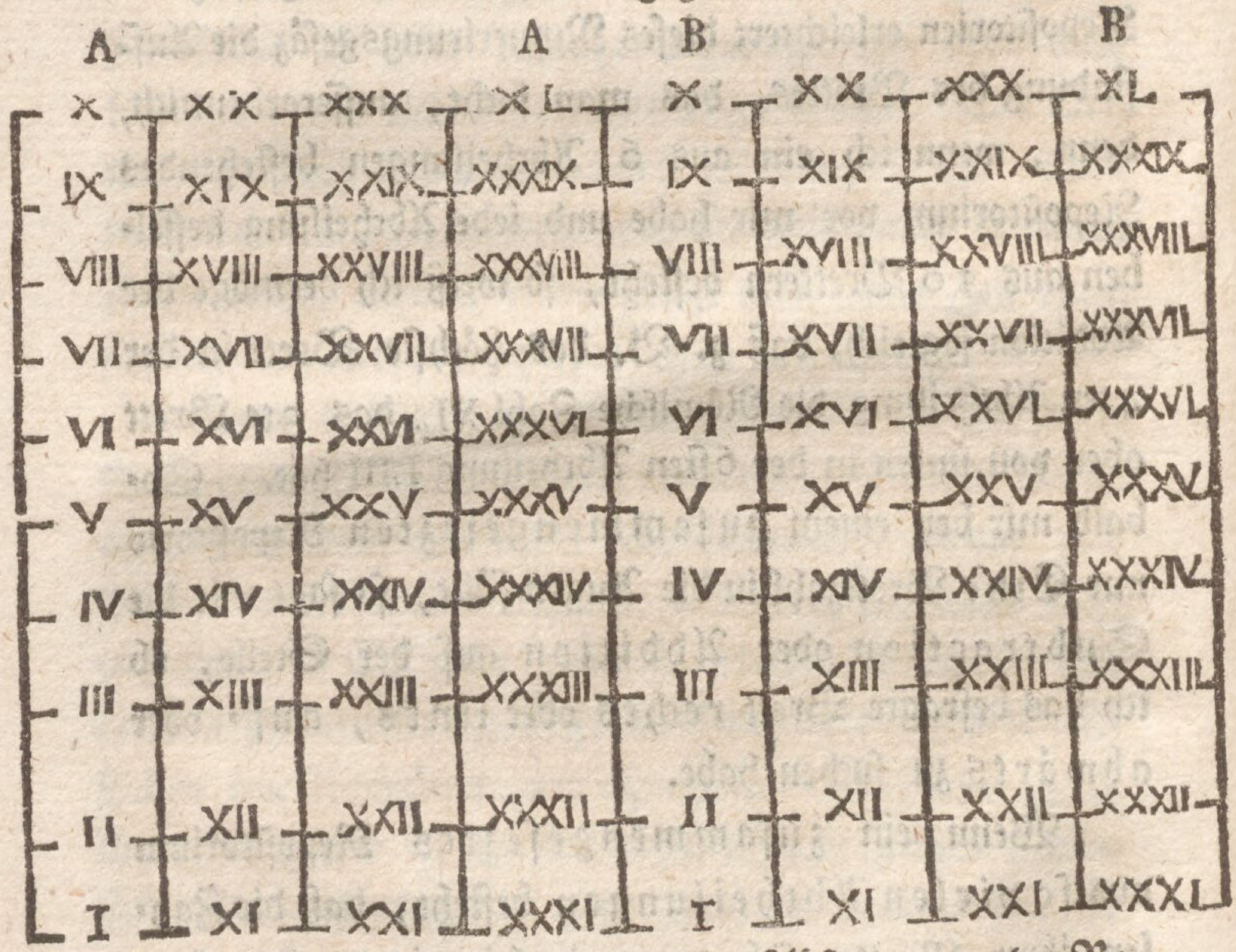

Damit man bey dieser idealen Absonderung der Repositorien sogleich wisse, welche Abtheilungen zu der einen und welche zu der anderen gehören, ist es nothwendig, wenn man nicht über iede solche Abtheilung den Buchstaben sezen will, ihn doch an die erste und lezte zu heften, wie in der 4ten Figur geschehen ist.

Sind alle Repositorien durch Buchstaben charakterisirt, alle Bretter numerirt, alsdann kann man erst an das Bücherverzeichniß selbst mit Nuzen Hand anlegen und zwar, wie ich dafür halte, am besten folgendergestalt.

Man nimmt sich iedesmal die Bücher Eines Brettes vor die Hand und schreibt den Titel eines ieden großen oder kleinen Werkes auf einen einschichtigen Queroctavzettel.

Es giebt bekantlich kurze und lange Büchertitel. Bey den lezteren kommen oft viele überflüssige Umschreibungen vor. Diese läßt der Bibliothekar ohne Bedenken bey seiner Abschrift weg. Dagegen muß er desto behutsamer bey solchen Aufschriften zu Werk gehen, die doppelt sind. Es erscheint nämlich manchmal ein Werk entweder:

a. unter zweierlei besonderen Titeln, oder
b. der einzige Titel desselben hat eine summarische und eine erklärende Aufschrift des Inhalts zugleich.

Beispiele sollen die Sache erklären.

Hr. Justizrath Lawäz hat sein neuerlich erschienenes Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare auch noch unter einem anderen Titel nämlich: Handbuch zum Gebrauch derienigen, die sich von der Gelehrsamkeit überhaupt einige Bücherkentnis zu erwerben wünschen — herausgegeben. Wie denkbar ist nun der Fall, daß eine den Katalog künftig benüzende Person das Lawäzische Werk nur unter dem einem aber nicht unter dem an-

deren Titel kenne. Steht nur der von ihr nicht gekannte Titel im Katalog, so glaubt sie dies Werk sey ein anderes als sie sucht.

Von Herrn *Beaufort*, ist kürzlich ein *Portefeuille Politique à l'usage des Princes et des Ministres, de tous ceux qui suivent la carriere politique ou qui s'y destinent* zu Paris in Großfolio erschienen. Nach diesem summarischen Titel könnte man dies Werk gar leicht für ein solches ansehen, das die Politik als Wissenschaft im engeren Verstande des Worts abhandelt. Die der summarischen beigesezte erklärende Aufschrift: *En 19 Tableaux contenant la constitution actuelle des Empires, Royaumes, Republiques, et autres principales Souverainetés de l'Europe. Chacun de ces Tableaux renferme sur une seule surface divisée en 22 Colonnes la Population du Gouvernement qu'il represente, sa constitution militaire de terre et de mer, ses Revenues, sa depense generale &c.* diese beigesezte erklärende Aufschrift, sage ich, weiset es hingegen aus, daß Hr. *Beaufort* in seinen Tabellen eine statistische Uebersicht aller Europäischen Staaten liefert. Hier zeigt sich die Nothwendigkeit einer klugen Kopirung der Titel, denn nach der summarischen Aufschrift allein könnte man das Beaufortische Werk, eben gesagter maßen für ein pur politisches ansehen und dasselbe in dieser Eigenschaft im wissenschaftlichen Kataloge unter die politischen Bücher ordnen. Sobald aber der Kopie des Beaufortschen Titels auch dessen erklärende Aufschrift beigesezt wird — sobald muß man auch die Tabellen dieses Schriftstellers für eine statistische Arbeit anerkennen und dieselben im wissenschaftlichen Fache unter dieser Rubrik eintragen und aufsuchen.

Welches sind denn also die Erfordernisse einer guten Abschrift eines Titels? Aufzeichnung des Tauf- und Zunamens des Verfassers, Abschrift des Gegenstandes, wovon das Werk handelt, in so weit dieser auf dem Titel charakteristisch geschildert worden ist, Angabe des Formats, des Druckorts, des Druckiahrs, der Zahl der Theile und Bände, woraus das Werk besteht, endlich Erwähnung, ob es Kupfer oder Karten oder beide zugleich und zwar, ob es sie schwarz oder illuminirt habe [a].

„Aufzeichnung des Tauf- und Zunamens eines Verfassers.“ Wüßte ich nicht daß man die Beisezung der Taufnamen der Verfasser für eine überflüssige, füglich sich zu erlassende Pünktlich-

a) Ob es unerlaßlich nothwendig sey, bey iedem Werke auch dessen Seitenanzahl zu bemerken, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Wir haben sehr gute ältere und neuere Kataloge, wo die Verfertiger derselben sich dieser zeitsplitterigen Genauigkeit überheben zu dürfen glaubten, wir besizen hingegen andere, wo dieselbe pünktlich beobachtet worden ist. In einem Verzeichnisse, das keinem auswärtigen Gebrauche bestimmt ist, sondern nur allein der Bibliothek, worüber es verfertiget wird, Dienste thun soll, möchte die Nahmhaftmachung der Seitenzahlen eines Buches entbehrlich seyn, weil man sich in den einzelnen Fällen, wo man hierüber Auskunft zu haben wünscht, sogleich durch den Augenschein selbst belehren kann. Hingegen glaube ich, daß man es in den wenigen Fällen bemerken muß, wenn die Bibliothek ein Werk auf einer unserer neueren kostbaren Papierarten, z. B. auf papier velin abgedruckt besizt. Mancher, der den Katalog in die Hand nimmt, kennt dieses und ienes Werk bereits, kennt es aber noch nicht in dieser splendiden Ausgabe, es ist ihm also dieser Wink angenehm und er läßt es sich vorzeigen.

lichkeit hie und da ansähe, so würde ich die Anempfehlung dieses Erforderniſſes einer guten Titelkopie gegenwärtig mit Stillschweigen übergehen können. Wie ist ein Bibliothekar im Stande, die Werke Eines und Ebendesselben Verfassers im alphabetischen Katalog aneinander zu reihen, wofern er nicht seinen Titelkopien die Taufnamen beigesezt hat, welche verschiedene Männer von einerlei Zunamen allein auf den ersten Blick und ohne diesfalsiges mühsames Nachschlagen von einander unterscheiden. Es ist nicht selten, daß Männer, die einerlei Zunamen haben über einerlei Materie geschrieben haben. Wie? wenn der Bibliothekar nun gefragt wird, oder ihm selbst ein Zweifel aufstößt — denn er kann wohl ein Viel- aber kein Alleswisser seyn — ob er hier keine Dublette habe? Ist ferner die Kenntnis der verschiedenen Taufnamen von Männern einerlei Geschlechtsnamens zur Litterärgeschichte nicht unentbehrlich? Darf ein Katalog die Gesäze und Ansprüche derselben so sehr ausser Augen setzen? Ist nicht vielmehr ieder Bibliothekar verbunden zur Verbreitung, Berichtigung und Vervollkomnung dieser Wissenschaft, wenigstens in dem Wirkungskreise seiner Büchersammlung, auf alle Art beizutragen.

Nicht immer hat sich ein Verfasser nach seinem wahren Zunamen genannt. Es war ein Zeitalter, wo man die Zunamen latinisirte, gräcisirte. Ein allgemeiner alphabethischer Katalog hat leichte Auffindung der Bücher, Gemeinnüzzigkeit zum Zweck. In dieser Hinsicht muß das

Werk

Werk eines verkappten Schriftstellers immer auch unter dessen angenommenen Namen eingetragen, hingegen auf dessen wahren Zunamen verwiesen und unter dem lezteren iener ebenfalls bemerkt werden. Auf gleiche Art möchte mit solchen Büchern zu verfahren seyn, wovon sich die Verfasser auf dem Titelblatte nicht genannt haben. Der Auctor eines Werkes kann, wenn er sich gleich nicht hier nannte, dennoch Vielen bekannt seyn. Diese finden das Buch unter seinem Namen. Er kann es auch wieder Vielen nicht seyn, und diesen muß dadurch geholfen werden, daß das nämliche Buch als ein anonymes behandelt, unter den Anfangsbuchstaben seines Ordnungswortes eingetragen wird. Anweisungen zur Kenntnis der Anonymorum und Pseudonymorum macht Hr. Justizrath Lawäz in seinem bereits erwähnten Handbuche für Bücherfreunde im 3ten Bande des ersten Theils von Seite 456 bis 461 nahmhaft. Es wäre überflüssig dieses Verzeichnis hier zu wiederhohlen. Nur will ich darauf ausmerksam machen, daß man oft den Namen eines Schriftstellers aus seinem Werke selbst kennen lernen kann, wenn ihn gleich nicht der Titel angiebt. Manche Schriftsteller pflegen sich erst unter der Dedikation oder Vorrede zu nennen. In Französischen Werken insonderheit findet man den Namen des Verfassers nicht selten im königl. Privilegio oder in der Approbation des Censors ausgedrückt. Manche Verfasser werden auch von den Herausgebern im Kontext des Vorberichts genannt. Ein

Bibliothekar würde bey so bewandten Umständen fehlen, wenn er bey einem Buche, das seinen Verfasser nicht auf dem Titelblatte anzeigt, die Dedikation, oder Vorrede oder das Privilegium oder die Censurapprobation deshalb unbefragt überschlagen wollte.

„Abschrift des Gegenstandes, wovon das Werk handelt, in so weit dieser auf dem Titel charakteristisch geschildert worden ist.“ Dieses Erfordernis einer guten Titelkopie ist vielleicht das schwerste bey dieser Arbeit. Meiner Meinung nach kömmt auf vielen Titeln Vieles vor, was bey ihrer Abschrift weggelassen werden kann. Da es aber einem Bibliothekar in der Beurtheilung des Wegzulassenden manchmal fehlschlagen kann und wegen der Mannichfaltigkeit der individuellen Fälle diesfalls keine allgemeine Vorschriften anzugeben sind, so wurden ohne Zweifel viele Literatoren dadurch bewogen, auf die vollständige Abschrift der Titel zu dringen.

Ich habe weiter oben gesagt, es müsse bey den Titelabschriften einer summarischen allezeit die erklärende Aufschrift mit angefügt werden, wenn ohne die leztere die erstere nicht verstanden werden könnte. Unser Jahrhundert faßt seine Titel kürzer, unser neuestes Zeitalter findet zum Theil sogar etwas Schönes darinnen, ihnen einen räthselhaften Sinn zu geben. Wenn einige unserer neuesten Schriften bis auf die Titel verlohren gehen sollten, so würden sie den Philologen künftiger Jahrhunderte zu mancher feinen Dissertation Anlaß geben, wovon das

Werk, das diesen und ienen Titel führt, eigentlich gehandelt haben möge. Dem Bibliothekar ist es nicht zuzumuthen, daß er in seinem allgemeinen alphabetischen Kataloge mehr von dem Inhalte eines Buches anführe, als der Titel desselben besagt. Hat er den lezteren charakteristisch genug kopirt, so hat er seine Pflicht in Betref des benannten Verzeichnisses erfüllt.

„Angabe des Formats." Ich pflege dieses dem Druckorte vorzusetzen, weil die kleinen Zahlen 4 (Quart) 8 (Octav) 12 (Duodez) ꝛc. nach dem Druckjahre gesezt, leicht übersehen werden oder zu Irrungen Anlaß geben können.

„Angabe des Druckortes und des Druckjahres." Bey den sogenanten Inkunabeln oder den vom Anfang der erfundenen Buchdruckerkunst bis zum Jahre 1530 gedruckten Büchern darf man sich der Mühe nicht überheben, da, wo der Buchdrucker nahmhaft gemacht wird, ihn ebenfalls in der Titelkopie zu nennen, auch die gewöhnlich angegebenen Monathstage, an welchen das Werk zu drucken angefangen und vollendet wurde, — häufig ist auch der Tag der Vollendung des Drucks nur allein erwähnt — sorgfältig anzugeben. Bey neueren Werken in einem zum schnellen Auffinden der Bücher und nicht zum eigentlichen buchhändlerischen Gebrauch bestimmten Kataloge auch die Buchdrucker oder Verleger oder beide zugleich auf die Titelkopie zu setzen, möchte doch nur dann nüzlich seyn, wenn eine besondere literärische Anekdote mit

dieser Angabe verbunden z. B. wenn einerlei Werk an einerlei Ort nur in einem verschiedenem Verlage oder von verschiedenen Buchdruckern herausgekommen ist.

„Angabe der Zahl der Theile und Bände.“ Die Akkurateste erfordert in einem Kataloge einen durchgreiffenden Unterschied zwischen der Bemerkung der Theile und Bände eines Werkes. Hierinnen könnten es die Schriftsteller der Genauigkeitsliebe der Bibliothekare sehr erleichtern, wenn sie sich über das, was sie unter Theilen und unter Bänden verstanden wissen wollten, mit einander vereinigten. Das Wort: Band sollte bey Büchern nur immer — wenn ich mich so ausdrücken darf — in buchbinderischer Hinsicht gebraucht werden, das heißt, zur Bezeichnung desienigen, was unter Einen Deckel gebracht werden kann und muß. Es ist nicht immer gleichgültig zu wissen, in wie viele Bände gebunden ein aus mehrern Theilen bestehendes Werk vorhanden sey. Mehrere Theile sollten in Einen Band gebunden werden können. Nie sollte man sich aber des Worts Band bey Abtheilungen eines Werkes bedienen, die füglich unter Einen Deckel zu bringen sind. Die Theile eines Werkes sind übrigens oft in verschiedenen Jahren, manchmal auch an verschiedenen Orten erschienen. Jede solche Abweichung eines einzelnen Theils muß auf der Titelkopie des Werkes ausdrücklich bemerkt werden.

„Erwähnung der Kupfer und Charten und zwar, ob sie in dem Bibliothekseremplar

plar schwarz oder illuminirt vorhanden sind.“ Es erhöhet oft sehr den Werth eines Buches, wenn dessen Kupfer und Charten mit Farben erleuchtet sind, folglich darf man diesen Vorzug auf der Titelkopie nicht mit Stillschweigen übergehen. Mühsam aber nothwendig ist es, die Kupfer und Charten eines Werkes zu zählen. Ist es irgendwo in dem lezteren bemerkt, wie viele es ihrer haben müsse, und sind sie sämmtlich im Bibliotheksexemplar vorhanden, so ist die Uebergehung ihrer Zahl auf der Titelkopie ein Zeichen, daß nichts mangle. Dagegen möchte es bey ienen Büchern, wo die Zahl der Kupfer und Charten, die sich darinnen befinden soll, weder auf dem Titel noch sonst wo specificirt ist, rathsam seyn, selbige auf der Titelkopie anzumerken, weil man alsdann dadurch veranlaßt wird, in vorkommenden Fällen das Bibliotheksexemplar in Betref seiner Kupfer und Charten mit einem anderen zu vergleichen.

Nach genauer Beobachtung aller hier detailirter Erfordernisse einer guten Titelkopie darf der Bibliothekar, das Werk, wovon er die leztere nahm, noch nicht auf seinen alten Plaz zurückstellen. Er nehme sich vor, alle in der Bibliothek befindlichen Werke und Piecen in eben der Ordnung, wie sie ihm zur Titelabschrift in die Hände kommen, zu zählen und die Zahl, die iedes Buch nach dieser Ordnung trift, demselben auf immer dergestalt zuzueignen, daß er die besagte Zahl seiner Titelkopie beisezt und ihr den Namen der unveränderlichen Zahl beilegt. Gesezt also der große

Bläuische Atlas wäre das allererste Werk, womit er seine Arbeit anfienge. In diesem Falle fügt er der Titelkopie desselben die Zahl 1 bey. Damit aber er und seine Gehilfen oder andere wissen, wo der Bläuische Atlas steht, so bemerke er neben der Arabischen oder unveränderlichen Zahl 1 auch noch den Buchstaben des Repositorii, worinnen sich das besagte Werk befindet und die Römische Nummer des Brettes, worauf es stehet. Zur Verhütung alles künftigen Fehlstellens und folglich alles Fehlsuchens, wenn das Werk gebraucht worden ist, oder wieder gebraucht werden will, zeige er auch noch durch eine arabische Zahl neben der Römischen Nummer an, das wievielste Buch von der Rechten zur Linken oder von der Linken zur Rechten es auf diesem Brette sey. Nach meiner Methode wird also seine Titelkopie — die ich in in der Folge Kürze halber auch schlechthin Zettel nennen werde — folgender gestalt aussehen.

1. Blaeu (Jean) Grand Atlas ou Cosmographie
A. I. 1. Blaviane, en laquelle est exactement descritte la terre, la mer et le ciel. In f. m. à Amst. 16—67. 12 T. et Vol. avec d. Est. et Cart. enlumin.

Das heißt:

Das Buch, welches zur unveränderlichen Zahl 1 erhalten hat und der Atlas des J. Blaeu ist, stehet als das erste Buch auf dem ersten Brette in dem Repositorio A.

Auch

Auch izt darf der Bibliothekar seinen geschriebenen Titel noch nicht auf die Seite legen. Er fasse die Blätter des Werkes, dessen Titel er so eben geschrieben, mit seiner rechten Hand an der oberen Ecke, wo die Seitenzahlen stehen, oder zu stehen pflegen, biege sie zur Hälfte um und lasse solchergestalt ein Blatt nach dem anderen seinen Fingern entschlüpfen. Vermittelst dieses Handgriffes wird er erstlich sehen, ob in der Mitte des Werkes etwas fehle. Zweitens wird er wahrnehmen, ob kein anderes Buch beigebunden ist. Im ersteren Falle bemerke man den Defect sogleich auf dem abgeschriebenen Titel zur vorläufigen Notiz und einstiger Kompletirung, denn, wie leicht kann sonst ein so kleiner Umstand im Gedächtnisse verlöschen. Im anderen Falle ist meines Dafürhaltens also zu verfahren:

Gesezt wir nähmen aus dem Repositorio B. von dem 14ten Brette das 3te Buch heraus und es wäre Jul. Melch. Strubii de jure comitiorum S. R. G. J. in interregno commentatio &c. so müßten wir, nach genommener Abschrift des Titels, derselben ihre künftige unveränderliche Nummer geben, hätten wir nun schon 665 Titel abgeschrieben, so wäre der gegenwärtige der 666ste, folglich müßte dies Werk zu seiner unveränderlichen Zahl 666 erhalten. Dieses angenommen würde dessen Titelkopie demnach also aussehen:

666	Strubii (Jul. Melch.) de jure comitiorum
B.	S. R. G. J. in interregno commentatio ad
XIV. 3.	illustrandam vindicandamque capitulationem
	Francisci I. aug. Art. XIII. §. IX. cum prae-

 fatio-

fatione Georg. Henr. Ayreri 4. Götting. 1736.

Nun soll es sich treffen, daß dieser Strubischen Commentatio noch andere Werke z. B. Joa. Henr. Summermanni Conjecturarum de origine et progressu testamentorum apud Romanos pariter ac Germanos aliosque populos specimen, ingleichen Joa. Georg Wentenschleglii Processus judiciarius probatorialis ac reprobatorialis beigebunden sind. Nach meiner Methode wird ieder dieser beigebundenen Schriften ein besonderer Octavzettel zur Titelkopie gewidmet und zwar so: die zunächst an die Strubische Commentation gebundene Summermannischen Conjecturae erhalten 667, und der nachfolgende Wentenschleglische Processus bekömmt 668 zur unveränderlichen Zahl.

Die obengenannten 2 Werke sind nicht abgesondert gebunden, sondern mit dem Strubischen in Einem Bande. Dieser Umstand benimmt Jedem von ihnen das Recht, unter den Büchern des Brettes, worauf sie sind, mitgezählt zu werden. Sie müssen blos an der örtlichen oder Reihezahl der Strubischen Abhandlung, der sie beigebunden sind, Theil nehmen.

Da wir ferner izt noch kein Standortsrepertorium haben, das uns diesfalls belehrt, so müssen wir auf den Titelkopien der mehrbesagten Werke des Umstandes erwähnen, daß sie nicht in einschichtigen Bänden vorhanden, sondern beigebunden sind. Wir thun dieses, indem wir blos am Schlusse der Kopie die unveränderliche Zahl des Werkes beifügen, wovon

von sie Anhänge sind. Die Titelkopien werden daher dergestalt aussehen:

667. Summermanni (Joh. Henr.) Conjecturarum
B. de origine et progressu testamentorum apud
XIV. 5. Romanos pariter ac Germanos aliosque populos specimen. 4. Lemgoviae 1746.

V. (Videatur) 666.

668. Wentenschlegl (Joa. Georg) Processus ju-
B. diciarius probatorialis ac reprobatorialis. Juxta
XIX. 3. perfectam in probatoriis judiciis procedendi methodum ordine accuratissimo adornatus, tam juri communi quam electoralibus constitutionibus Bavaricis conformatus, atque in duas observationum practicabilium centurias distributus. Cui insuper accessit diss. de probanda temporis immemorialis praescriptione. 4. Pedeponti 1742.

V. 666.

Damit man aber wisse, wenn man die Titelkopie der Strubischen Abhandlung in die Hand nimmt, daß derselben etwas beigebunden sey, ist es nüzlich, der ersteren die unveränderlichen Zahlen der beigebundenen Werke beizusezen. Also wird der Titelabschrift der Strubischen Commentatio angefügt:

beigebunden 667, 668:

Zur Verhütung alles Fehlsuchens und Fehlstellens und zum geschwinderen Auffinden der Bücher habe ich kurz vorher vorgeschlagen, die lezteren wegen ihres

Standes auf Einem Brette besonders zu zählen und die Reihe, in der sie auf Einem Brette nebeneinander stehen, durch arabische Zahlen neben der Römischen Nummer anzugeben. Ich nenne das Resultat dieser Zählung die Reihezahl. Mein Verfahren dabey bestehet darinnen, daß ich mit iedem Brette wieder von 1 an zu nummeriren anfange, daß ich auf keine beigebundenen Werke bey der Reihezahl Rücksicht nehme und daß ein vieltheiliges Werk oder ein Werk von mehreren Bänden einerlei Reihezahl erhält. So hat der oben als Beispiel angeführte Bläuische Atlas 12 Bände, alle 12 bekommen aber nach meiner Methode die nämliche Reihezahl 1. So nahmen wir an, daß der Strubischen Abhandlung noch zwey andere Werke beigebunden sind. Diese Eigenschaft benahm den lezteren das Recht in der Reihezahl mitgezählt zu werden. Nur auf eine unveränderliche Zahl konnten sie Anspruch machen und diese erhielten sie.

Hat ein Bibliothekar meine Vorschrift in Betref aller in der Bibliothek vorhandenen Werke bis hieher befolgt, so weiß er nun, was er für Bücher und Schriften besizt und wo sie stehen. Gesezt aber dies und ienes Buch wird von ihm abverlangt und dann wieder zurückgegeben — soll er auswendig wissen, wo iedes Werk wieder hin zu stehen kömmt? Ein Glück für ihn, wenn ihn die Vorsehung mit einem so vorzüglichen Guthe, als ein getreues Gedächtnis ist, ausgestattet hat.

Aber

Aber auch das treueste Gedächtnis trügt manchmal. Alter und Krankheit können es schwächen. Soll er in Fällen, wo es ihn verläßt, mit dem Buche in der Hand erst nach seinen Büchertiteln oder nach den Katalog laufen und sich da Raths erhohlen, in welcher Abtheilung, auf welchem Brette und als das wievielste Buch das zurückgekommene auf diesem Brette zu stehen habe? Dies machte Zeitverlust. Eine kleine Maasregel sichert vor dem Allem. Man klebe auf dem Rücken des Buches ein kleines Zettelchen und seze dieienigen Zeichen und Zahlen darauf, die dem Werke nach seinem gegenwärtigen Standorte zukommen; z. B. der Strubischen Abhandlung:

666, 667, 668.

B.

XIV. 3.

Ich schlage geflißentlich die Aufklebung eines kleinen Zettelchens vor. Es scheint, man könnte, was darauf zu schreiben ist, besser auf manchen Rücken eines Buches unmittelbar schreiben, allein man muß öfters mit dem Standorte der Bücher eine Aenderung treffen. Die Verlöschung der vorigen Charaktere würde den Einband verderben. Ein Zettelchen läßt sich aber ohne Nachtheil des Einbandes mit einem neuem vertauschen. Weil es iedoch gar leicht geschieht, daß dergleichen Zettelchen vom Gebrauche sich loslösen und verlohren gehn, so rathe ich; die den Standort eines Buches anzeigenden Charaktere zu gleicher Zeit auf der in-

innern Seite des vordern Einbanddeckels [a] zu bemerken. Mag ich alsdann den Standort der Strubischen Abhandlung immerhin vergessen haben, ich erfahre ihn bey dessen Zurückgabe aus den auf den Rücken geklebten Zettelchen oder aus der Notiz, die ich deshalb auf der innern Seite des vordern Deckelbandes finde. Ich sehe mit Einem Blicke, daß die besagte Abhandlung in dem Repositorio B auf dem 14ten Brette wieder den 3ten Plaz einnehmen muß.

Zweierlei ist noch in Betref der Titelkopien anzufügen. Sie müssen erstlich buchstäblich, das heißt, nach der Orthographie des Schriftstellers gemacht, auch darf die Wortfolge des Titels nicht umgeändert werden. In dem einen oder dem andern liegt oft der ganze Charakter einer Schrift oder ihrer Ausgabe. Vorzüglich muß man die Zunamen genau kopiren, weil man sich sonst leicht verwirren kann. Da, wo verschiedene Umstände einerlei Verfasser vermuthen lassen, derselbe aber verschieden geschrieben ist, bleibt nichts übrig als iene literärische Hilfsmittel zu befragen, die die Werke Eines Verfassers nahmhaft machen.

Will

a) Manches Werk hat einige leere Blätter vorgebunden. Ich finde es nicht für gut, auf eines derselben die Charaktere zu schreiben. Man schreibt sie bald auf das erste, bald auf das andere Blatt. Dies verursacht Blättern und daher Zeitverlust. Der Einbanddeckel schlägt sich auf Einen Griff um. Am geschwindesten erfährt man also durch ihn, was man wissen will.

Will der Bibliothekar von seiner angefangenen Titelkopirung den baldigsten Nuzen ziehen, so halte er mit dem Titelabschreiben inne, so wie er die Werke des ersten Repositorii aufgezeichnet hat, und ordne die einstweilen gewonnenen Titel nach dem Alphabete. Ein großer Tisch oder eine Tafel thut dabey die besten Dienste. Man schreibt darauf in gehörigen Distanzen die Buchstaben des Alphabets nach ihrer Folge und legt unter ieden Buchstaben dieienige Titelkopie, die dahin gehört.

Alle Bücher theile ich in zwei Classen. Zu der ersteren rechne ich solche, deren Verfasser sich genannt haben. Zur andern gehören alle anonyme Schriften, wenn auch ihre Verfasser aus andern Quellen bekannt sind. Den Titeln der ersten Classe bestimmt der Zuname der Verfasser den Plaz im alphabetischen Kataloge. In Betref der Titel der 2ten Classe äussern sich mehr Schwierigkeiten. Wohin ist eine anonyme Abhandlung von der Erziehung der Kinder? und eine andere anonyme Piece: Ueber Staatsverfassung und Gesezgebung im Alphabethe zu legen? Um alles Fehlsuchen zu vermeiden, darf sich ein Bibliothekar bey anonymen Werken die Mühe nicht gereuen lassen, einer einzigen solchen Schrift zwei, drei und auch mehr einschichtige Octavzettel zu widmen. Man kann die eben angezeigte Abhandlung über die Erziehung der Kinder unter Abhandlung also im A, unter der Materie Erziehung also im E, und unter den Kinderschriften also in K suchen. Bey so bewandten Umstän-

ständen muß im Kataloge unter A, E und K das Daseyn dieser Piece in der Bibliothek angegeben werden. Für jeden Buchstaben den Titel vollständig abzuschreiben, halte ich nicht immer für unumgänglich nothwendig. Der Nominativ des ersten Hauptsubstantivs b) oder die Präposition, womit der Titel beginnt, scheint mir das Recht zu haben, daß allezeit unter ihrem Anfangsbuchstaben der vollständige Titel eingetragen werde. An den übrigen Orten, wo des Vorhandenseyns der nämlichen Piece in der Bibliothek erwähnt werden muß, braucht man nur auf jenen eingetragenen Haupttitel zu verweisen. Nach dieser Regel wird der Titel der Abhandlung über die Erziehung der Kinder für den Buchstaben A und die Piece: Ueber Staatsverfassung und Gesäzgebung für den Buchstaben U vollständig abgeschrieben, hingegen werden für die übrigen Buchstaben, worunter sie gesucht werden können, folgende einschichtige Zettel verfaßt:

B. Er-

b) Des ersten Hauptsubstantivs sage ich ausdrücklich. Es gehen in einem Titel bisweilen Substantive voran, die in diesem Falle die Stelle von Beiwörtern vertreten. In der anonymen Piece: der Französische und das heil. Röm. Reich verderbende grausame Greuel und Abgott Ludewig der Vierzehende, König von Frankreich rc. ist unstreitig Ludewig und in der Druckschrift: der Verkleidete Götterbothe Mercurius ist ohne Zweifel Mercurius das erste Hauptsubstantiv.

E. Erziehung der Kinder, siehe Abhandlung.
K. Kinder, deren Erziehung; s. Abhandlung.
S. Staatsverfassung; s. Ueber
G. Gesäzgebung; s. Ueber.

Der Nominativ des ersten Substantivs oder in Ermangelung dessen die Präposition, wornach ein Titel der 2ten Classe seinen Plaz im Alphabetischen Kataloge erhält, nenne ich das Ordnungswort. Man behalte diesen Kunstausdruck, den ich Kürze halber annehmen muß, gut im Gedächtnisse. Weil es sich nun doch manchmal trift, daß über die nämliche Materie mehrere anonyme Piecen vorhanden sind, deren Titel einerlei Ordnungswort haben, so würde es:

erstens sonderbar aussehen, wenn man unter der Rubrik der Materie, wovon diese Schriften handeln, so oftmals das Ordnungswort wiederhohlen wollte, als Piecen mit demselben vorhanden sind.

Zweitens könnte es leicht zu Irrungen Anlaß geben.

Um dieser möglichen Zufälle willen ist wohl das rathsamste, auf dem Remissionszettel dem Ordnungsworte dieienige unveränderliche Zahl beizusetzen, die der Piece, so dasselbe hat, zugeeignet worden ist. Finden sich mehrere Schriften von der nämlichen Materie und dem nämlichen Ordnungsworte, so darf man alsdann nur auf dem bereits verfertigten

Remissionszettel neben die unveränderliche Zahl der ersten Piece auch diejenigen der übrigen hinschreiben.

Gesezt, es wären sechs anonyme Abhandlungen über die Erziehung der Kinder in der Bibliothek vorhanden und dieselben hätten zu unveränderlichen Zahlen: 2300, 2449, 6158, 7130, 8240, 8590, so habe ich sowohl für die Rubrik: Erziehung als für die: Kinder nur Einen Remissionszettel folgender gestalt nöthig

E. Erziehung der Kinder; s. Abhandlung 2300, 2449, 6158, 7130, 8240, 8590.

K. Kinder, deren Erziehung; s. Abhandlung 2300, 2449, 6158, 7130, 8240, 8590.

Aus den sechs verschiedenen unveränderlichen Zahlen ersehe ich sogleich, daß die Bibliothek über diese Materie sechs verschiedene Schriften besizt, die einerlei Ordnungswort nämlich Abhandlung haben.

Die Vorschrift: eine anonyme Piece nach dem Nominativ des ersten Hauptsubstantivs oder in dessen Ermangelung nach der Präposition, womit der Titel anfängt, zu rangiren — hebt zwar nicht alle Schwierigkeiten auf, allein es fragt sich: bey welcher anderen Norm weniger dergleichen anzutreffen sind?

Nach

Nach meiner Methode werden freilich anonyme Schriften, die zusammengehören, nicht vollständig hintereinander angeführt. Kömmt zum Beispiel gegen eine Deduktion, die zum Ordnungsworte Nachricht hat, eine Widerlegung heraus, deren Ordnungswort Beantwortung ist, so steht leztere im Buchstaben B der ersteren die ins N gehört, weit vor; aber

erstens verweisen dergleichen Wechselschriften unter der Rubrik der Partheien, die sie angehen, vermöge der Remissionsnotizen, auseinander;

zweitens ist in einem allgemeinen alphabetischen Kataloge vom schnellen Auffinden und nicht von der literärischen Uebersicht eines Streithandels die Rede;

endlich kann ja drittens ein Bibliothekar, — wenn er alle Wechselschriften einer Streitsache besizt und sich's also der Mühe verlohnt, — selbige unter die Rubriken der Partheien chronologisch aufzeichnen, da sie unter ihrem Ordnungsworte ebenfalls alphabetisch aufzufinden sind.

In Teutschland sind verschiedene Rechtschreibungsarten angenommen. Der eine sucht ein Wort im C der andere im K. Wir haben im Teutschen Substantiva, die aus mehreren Wörtern zusammengesezt sind, also in verschiedenen Buchstaben nachgeschlagen werden können. Wahlcapitulation ist ein zusammengeseztes Wort. Manche

können demnach eine anonym edirte Wahlcapitulation unter Capitulation also im C, oder unter Kapitulation also im K, noch andere aber können sie unter Wahlcapitulation also im W suchen. Ein Reichs-Staats-Handbuch kann unter R, S und H, ein Reichs-Tags-Theatrum kann unter R und T aufgeschlagen werden. Dies führt uns auf eine fernere Regel: alle zusammengesezte Wörter als unzusammengesezte durchaus anzunehmen und daher die Titel iener Schriften, bey welchen sie die Ordnungswörter abgeben, nach dem ersten Buchstaben des ersten von den Wörtern, woraus sie bestehen, im Alphabete zu legen; also Wahlcapitulation unter W, Reichsstaatshandbuch und Reichstagstheatrum unter R. Zur Vorsicht, daß man nie vergesse, und Andere wissen, wie man bey der Legung der Titel zu Werk gegangen, ist erstlich: das ganze Verfahren zu Papier zu bringen und dasselbe dem Kataloge zur Notiz als Vorrede vorzusezen, zweitens: dem Kataloge statt eines Registers ein alphabetisches Verzeichnis aller in demselben vorkommender zusammengesezter und einer verschiedenen Orthographie fähiger Ordnungswörter anzuhängen, wobey man unter den möglichen Buchstaben, unter denen ein solches Wort gesucht werden möchte, anzuzeigen hat, unter welchen es gesucht werden muß. Dieses Register wird also nach den obenangeführten Beyspielen also aussehen.

C. Ca-

C.
Capitulation siehe Wahlcapitulation.
H.
Handbuch siehe Reichsstaatshandbuch.
K.
Kapitulation siehe Wahlcapitulation.
R.
Reichsstaatshandbuch.
Reichstagstheatrum.
S.
Staatshandbuch, siehe Reichsstaatshandbuch.
T.
Theatrum siehe Reichstagstheaterum.
W.
Wahlcapitulation.

Auch möchte nicht überflüssig seyn, diejenigen Wörter, welche den Stof zu den Verweisungen geben, in dem Register mit anderer Schrift zu schreiben oder sie zu unterstreichen, damit sie besser ins Auge fallen.

Die Titel der ersten Klasse, nämlich dieienigen, worauf sich der Verfasser genannt hat, machen freilich keine solche Schwierigkeiten. Doch sind auch hier einige Maasregeln zu nehmen. Unter den auswärtigen Zunamen findet man viele, die mit Präpositionen, Artikeln, auch Adjektiven z. B. De la, Des, Du, La, Le, Saint zusammengesezt sind. Die meisten alphabetischen Kataloge widersprechen sich hierinnen. Der eine führt den Namen de la Croix unter D der andere unter C auf. Oft befolgen die nämlichen Kataloge bey der Eintragung der Zunamen, so einerlei Zusammensetzung haben, verschiedene einan-

der widersprechende Grundsäze. Man muß hierüber ein durchgreiffendes System annehmen. Ich pflege die mit De la, Des und Du zusammengesezten Namen unter D die mit La und Le componirten unter L und die so Saint vor sich haben, unter S zu legen. Im Vorberichte des Katalogs muß auch diese Verfahrungsart nahmhaft gemacht werden.

Uebrigens ist noch eine Frage zu entscheiden. Es giebt viele Schriftsteller die einerlei Zu- und verschiedene Taufnamen führen. Im alphabetischen Kataloge ist wohl das kürzeste solche Auctoren nach der alphabetischen Ordnung ihrer Taufnamen und zwar erstlich nach dem ersten, alsdann nach den zweiten u. s. w. zu rangiren, wenn auch gleich der Sohn vor dem Vater kömmt. Schnelles und leichtes Auffinden ist bey dieser Art von Katalogen Hauptzweck. So mögen immerhin Friedrich Carls vor J. J. Mosers Werken eingetragen werden, weil F vor J kömmt.

Der alphabetische Katalog wird darum alphabetisch genannt, weil die einzelnen Buchstaben in den Zunamen und Ordnungswörtern nach ihrer Folge den Titeln ihren Plaz anweisen. Wer also Titelkopien nach dem Alphabete rangiren will, muß sie anfänglich blos nach dem ersten Buchstaben ihrer Zunamen oder Ordnungswörter aus einander, oder sie, nach meinem Sprachgebrauche, ins große Alphabet legen.

Die erste Operation dieser Aussonderung bestehet demnach darinnen, daß man iedem Titel der ersten Clas-

Classe nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Verfassers und ieden der zweiten Classe nach dem Anfangsbuchstaben des oben beschriebenen Ordnungswortes, unter den auf der Tafel vorgezeichneten Buchstaben legt. So ist der Bläuische Atlas unter B, die Strubische und Summermannische Abhandlung unter S die Wentenschleglische unter W zu legen [a]. Hat man alle seine geschriebene Titel solchergestalt ausgesondert, so befinden sich unter den Buchstaben der Tafel von den Titelzetteln größere oder kleinere Häufchens. Von diesen Häufchens verlangt

a) Wenn man meinen Gesichtspunkt — schnelle und leichte Auffindung der Bücher — nicht aus dem Auge verliehrt, so wird man sich sogleich vorstellen, daß ich bey der Ordnung der Titel nach dem Alphabete auf das Format keine Rücksicht nehme und im Katalog — nicht aber im Repositorio — alle Formate vermische. Ich kann nicht begreifen, wozu in einem Kataloge die Aussonderung der Werke nach dem Formate nützen soll. Daß der Bibliothekar bey der Verfertigung des Verzeichnisses die Mühe erspart, iedem Buche das Zeichen des Formats beizusetzen, ist ein geringer Gewinn, gegen das mühsamere Nachschlagen, wo die Schriften nach den Formaten getrennt sind. Herr Roostgaard thut sich zwar in seinem Projet d'une nouvelle methode pour dresser le catalogue d'une bibliotheque (siehe J. S. Koeleri Sylloge aliquot scriptor. de bene ordin. et ornanda bibliotheca) viel darauf zu gut, daß er vier Kolumnen nebeneinander macht, eine für das Folio- die andere für das Quart- die dritte für das Oktav- und die vierte für das kleinere Format und die von einer Materie handelnden Schriften nach ihrem verschiedenen Formate neben einander einträgt, um die verschiedenen Formate Eines Werkes, so man besizt, übersehen zu können, allein ich sehe den Nutzen dieser Parallelisirung nicht ein.

langt jedes wieder genauer geordnet zu werden. Es giebt z. B. unter dem ersten Buchstabenhäufchen A viele Namen, die sich mit Aa, Ab, Ac, Ad &c. anfangen und selbst diese Aa, Ab, Ac, Ad sind die Anfangsbuchstaben von verschiedenen Namen, die im dritten, vierten oder den ferneren Buchstaben von einander abweichen.

Hier gilt die Regel: Ein Zuname, so wie ein Ordnungswort ist so vielen Aussonderungsoperationen unterworfen, als sie Buchstaben haben. Doch sind hievon die Declinationsendigungen ausgenommen. Zum Beispiel Eckii Repulsio articulorum Zwinglii Caes. Maj. oblatorum &c. sollte auf den ersten Blick Eckards deutlicher und gründlicher Erklärung über Jos. Schilteri Institutiones jur. canon. den Vorrang lassen, weil der vierte Buchstabe im Zunamen Eckius dem vierten Buchstaben im Zunamen Eckard im Alphabete nachsteht, allein der erstere heißt eigentlich Eck, und nur die Radikalbuchstaben kommen hier in Betracht.

Zunamen und Ordnungswörter, wenn sie nach den ersten Buchstaben bereits in Ordnung liegen nach ihren ferneren Buchstaben eben so unter einander rangiren, heiße ich, sie ins kleinere Alphabet legen.

Hiezu gehört eine mehrmalige Aussonderungsoperation. Um Plaz zur zweiten Operation zu gewinnen, lege man die Buchstabenhäufchens vom Z angefangen kreuzweis übereinander. Vermittelst dieses Handgriffes kann man immer von dem daraus entstandenen großen Haufen die Titel des Buchstabens, die man zuerst nöthig hat, auch zuerst abheben.

Die

Die Titel des Buchstaben A liegen zu oberst, mit diesen wird wie billig

die zweite Operation angefangen. Bey dem Auseinanderlegen dieser Titel vergesse man den ersten Buchstaben nun ganz und sehe nur auf den zweiten. Dieser ist es, welcher izt einem Titel allein seinen Plaz unter den Buchstaben auf der Tafel anweiset. Aaskow hat zum zweiten Buchstaben A, folglich gehört ihm ein Plaz unter dem A auf der Tafel. Im Zunamen Abbadie ist der zweite Buchstabe b; dies befiehlt mir, ihn unter das B auf die Tafel zu legen. Weil Ayrer ein Y als zweiten Buchstaben aufweißt, gebührt ihm der Plaz unter dem Y der Tafel. Hat man alle Titel des Buchstabens A nach ihrem zweiten Buchstaben unter dieienigen der Tafel gelegt, so wird man unter den lezteren wieder größere und kleinere Titelhäufchens finden. Es giebt manche Zunamen, die sich mit Aa, mehrere die sich mit Ab, viele, die sich mit Ac, mit Ad u. s. w. anfangen, aber in ihrem dritten oder vierten Buchstaben von einander abweichen. Beispiele hievon sind die Zunamen und Ordnungswörter: Aaskow, Abbadie, Abbildung, Achenwall, Ackerbau, Acta Adami, Addison, Adelung u. s. w. In Aaskow ist der dritte Buchstabe ein S, in Abbadie und Abbildung ist der dritte ein b, in Achenwall ein h in Ackerbau ein k u. s. w. Diese Abweichung in den Titelhaufen nach der zweiten Operation macht

eine dritte nöthig. Zu dem Ende werden, wie oben nach der ersten, die Titelhaufen vom lezten Buchstaben an kreuzweise auf einem Nebenpläzchen übereinander gelegt und mit dem obersten Häufchen, als dem ersten, der Anfang der dritten Operation gemacht. Nach der zweiten Operation stimmen in allen Haufen die zwei ersten Buchstaben der Zunamen und Ordnungswörter überein und sind nur in Betref des dritten Buchstabens verschieden. Also läßt man bey der gegenwärtigen Operation die zwei ersten Buchstaben ganz aus dem Spiele und legt die Titel blos nach dem dritten Buchstaben ihrer Zunamen oder Ordnungswörter unter die Buchstaben der Tafel. Ist man mit dieser Auseinanderlegung zu Stande, so wird man unter den lezteren wieder verschiedene Häufchens, wie nach der ersten und zweiten Operation finden. Diese verschiedene Häufchens müssen so oft wieder auf die nämliche Art von unten auf kreuzweise übereinander gelegt und nach und nach unter die Buchstaben der Tafel ausgetheilt werden, als die Zunamen und Ordnungswörter in ihrem vierten, fünften u. s. w. Buchstaben von einander abweichen. Je öfter diese Operationen wiederhohlt werden, desto kleiner werden die Häufchens, desto schneller ordnen sich die Titel nach ihrem genauesten Alphabete zusammen. Von der zweiten Aussonderungsoperation an wird es sich treffen, daß nach ieder solchen Operation dem Bibliothekar Titel in der Hand bleiben, die um, in der

nach-

nachfolgenden nochmals ausgesondert zu werden, keine Buchstaben mehr übrig haben. Wie viele Zunamen bestehen z. B. aus drei, wie viele aus vier Buchstaben, Eck, Beck u. s. w. Eck wird nach der dritten, Beck nach der vierten Operation in der Hand bleiben. Was nach einer Operation in der Hand bleibt und keine neue ausstehen muß, liegt im genauesten Alphabete. Diese Zettel lege man mit ihrer beschriebenen Vorderseite auf ein Nebenpläzchen auf einander. Sie sind die wahre Ausbeute jeder Operation und geben nach und nach auf einander geleget einen Haufen, der, wenn man ihn nach vollendeter Arbeit umwendet, alle die geordneten Titel auf ihrer Vorderseite hintereinander liegend liefert. Wie ichs mit den Häufchens Aa machte, mache ich's auch mit denen von Ab und den folgenden des Buchstabens A. Wie ich mit den Buchstaben A verfuhr, so verfahre ich mit allen nachfolgenden des Alphabets.

Hat man die gegebene Vorschrift genau befolgt, so werden die Titel nach ihren Zunamen oder Ordnungswörtern im genauesten Alphabete liegen. Demungeachtet befinden sie sich noch in einer gewissen Unordnung. Die Titel der Werke Eines Verfassers, die Titel anonymer Schriften, welche einerlei Ordnungswort führen, sind zwar hintereinander beisammen, allein, soll ich sie in dieser Lage, wie sie ihnen der Zufall anwies, liegen lassen, oder soll ich die Titel Eines Verfassers, Eines Ordnungswortes nach gewissen Grundsäzen unter sich rangiren? Ich halte das Leztere für noth-

wendig, denn, wie lang kann ich sonst selbst in einem alphabetischen Kataloge unter den mehrern Werken Eines Schriftstellers oder Eines Ordnungswortes suchen, bis ich dasjenige finde, so ich brauche.

Wollten wir uns begnügen, J. J. Mosers Schriften unter Moser gelegt zu haben, so würden wir sie zwar, so viele wir deren haben, unter dieser Rubrik finden, wie lang könnten wir aber um den Titel Einer seiner Schriften suchen, weil er so viele geschrieben hat.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit vielen Schriften, die, weil sie einerlei Ordnungswort haben, beisammen liegen. Wie vielerlei Acta, Almanache, Alterthümer, Anecdoten, u. s. w. sind nicht im Publiko erschienen!

Werke eines Verfassers und Werke die einerlei Ordnungswort führen, müssen demnach wieder unter sich nach festgesezten Grundsäzen geordnet werden. Welche Grundsäze möchten hiezu die besten seyn? Vielleicht folgende:

Man nehme bey Werken Eines Schriftstellers erstlich auf die Sprache Rücksicht. Man legt seine Englischen, seine Französischen, seine Lateinischen, seine Teutschen zusammen. Es müssen aus denselben so viele Classen werden, als er in Sprachen geschrieben hat. Den Rang der Classen unter sich, als Classen, bestimmt der Anfangsbuchstabe der Sprache. So gehören die Englischen vor die Französischen, die La-

Lateinischen vor die Teutschen, weil E vor F und L vor T im Alphabete kömmt. Abgetheilt in solche Classen haben die Werke Eines Schriftstellers noch einer weiteren Rangirung vonnöthen. Oefters ist auf dem Titel die Form angegeben, in welcher das Werk abgefaßt ist. In diesem Falle giebt

zweitens die Form den Ausschlag. Commentatio muß dem Commentarius, Beitrag der Abhandlung nach. Bedenken aber dem Beitrag vorgelegt werden. Eine alphabetische Prüfung der einzelnen Buchstaben der Formwörter bestimmt hier den Rang der Titel. Wenn aber auf den lezteren keine Form angegeben ist oder man hat von Einem Verfasser mehrere Schriften von einerlei Form, so muß in beiden Fällen auf die weitere Beschaffenheit der Titel Rücksicht genommen werden. Ist der Inhalt eines Werkes nach dem Formwort oder ohne ein solches, vermittelst einer Präposition angegeben, so giebt nun

drittens diese den Ton an. Aber auch hier geschieht es öfters, daß die Titel mehrerer Schriften Eines Auctors von einerlei Präposition gebildet werden, alsdann ist auch noch

viertens auf den Anfangsbuchstaben des ersten regierenden Substantivs, z. B. Von Comitialhandlungen ꝛc. Von der teutschen Reichstagsverfaßung ꝛc. und wenn auch dieses in einigen Titeln gleich seyn sollte, nach dem Anfangsbuchstaben desienigen Substantivs, so regiert

wird,

wird, zu ordnen. Z. E. Von den Rechten ꝛc. des Cammergerichts; Von der teutschen Unterthanen Rechten ꝛc. In beiden Titeln ist die Präposition Von das erste, das Substantiv Rechte, als das regierende, das zweite ordnende Wort und die Genitivi des regierten Substantivs, nämlich: Des Cammergerichts und der Unterthanen sind die dritten ordnenden Wörter. Da nun in beiden Titeln die zwey ersten Ordnungswörter sich gleich sind, so geben die dritten den Ausschlag und vermöge deßelben gewinnt der erstere Titel vor dem lezteren den Vorrang, weil C vor U im Alphabete einhergeht.

Eben so ist die alphabetische Hinsicht auf jeden einzelnen Bestandtheil der Rede nothwendig, wenn der Inhalt einer Schrift durch eine Umschreibung angegeben wird. Weil aber auch nicht selten dieser Inhalt ohne Formwort, ohne Präposition durch Hilfe des Nominativs eines Substantivs z. B. Nordamerika nach den Friedensschlüßen ꝛc. bezeichnet ist, so muß in diesem Falle

fünftens der Anfangsbuchstabe eines solchen Nominativs den Rang anweisen. Endlich ist

sechstens dem Singulari eines ordnenden Substantivs, vor dessen Plurali der Vorzug zu zugestehen. Eine Abhandlung gehört alphabetisch richtig vor Abhandlungen; Ein Beitrag vor Beiträge und

sieben-

siebentens möchten die Titel mit ordnenden Substantiven ohne Beiwörter denen vorzulegen seyn, deren ordnende Substantive mit Beiwörtern versehen sind; z. B. Berichte vor Vermischte Berichte, wobey ich

achtens mir zum Grundsaz gemacht habe, die Titel, welche einerlei mit verschiedenen Beiwörtern versehene ordnende Substantive an der Stirn tragen, unter sich nach dem Alphabete der Anfangsbuchstaben der Beiwörter zu legen.

Eben diese Regeln finden bey Titeln anonymer Werke statt, nur kann die 2te alsdann nicht Plaz greiffen, wenn die Formangabe schon zum Ordnungsworte im großen Alphabete dient. Dies führt uns natürlich auf die

neunte Vorschrift, daß es Fälle giebt, bey denen die meisten der vorhergehenden Regeln zugleich angewendet werden müssen, hingegen andere, wo nur eine einzige ohne die übrigen zur Richtschnur zu nehmen ist, so sind in dem Falle, der zur fünften Vorschrift Anlas giebt, alle andere unanwendbar.

Um das hier Gesagte anschaulich zu machen, habe ich gegenwärtiger Abhandlung ein alphabetisches Verzeichniß der Schriften des bereits genannten Polygraphen J. J. Mosers angehängt. Wer es der Mühe werth hält, wird bey iedem Titel gar leicht die Befolgung der so eben vorgetragenen Regeln

geln erkennen. Doch habe ich zur leichteren Uebersicht die Wörter, die iedem Titel seinen Range anwiesen, mit anderer und zwar das ordnende Hauptwort mit größerer Schrift drucken lassen. Sollte ich mit diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht auch zugleich den Freunden der Moserischen Schriften einen Dienst erweisen, da, so viel mir bekannt ist, noch kein so vollständiges von denselben existirt? Es wäre mir leicht gewesen, daßelbe noch mit einigen Werken, die in Katalogen Mosern beigelegt werden, zu vermehren. Weil aber dieser Gelehrte in seiner Lebensgeschichte über fälschlich ihm zugeschriebene Werke klagt, so glaubte ich, in Betref seiner Schriften, mich nur allein an die in seiner Lebensbeschreibung befindliche Angabe und da, wo diese aufhört, an die Leipziger Meßkataloge halten zu müssen. Ich ließ seine theologischen weg, indem ich dafür hielt, daß ihre Nahmhaftmachung nur wenige meiner Leser intereßiren würde, dagegen zeigte ich nach Mosers eigener Anleitung überall an, wo eine einzelne seiner Schriften in ein anderes seiner oder fremder Werke eingedruckt ist. Dieser Wink kann vielleicht dieienigen, die mein Verzeichniß benüzen werden, sichern, daß sie eine Schrift nicht einzeln kaufen, die sie schon anderswo abgedruckt besitzen. Denenienigen Moserischen Schriften, welche in der mir anvertrauten Hochfürstl. Bibliothek vorhanden sind, habe ich ein Sternchen beigefügt. Hiesige Gelehrte erfahren dadurch, zum Besten ihrer Arbeiten und Geschäfte, was

sie

sie an Moserianis bereits in der besagten Bibliothek vorräthig finden können und ich bin im Stande, ihnen dabey die Versicherung zu geben, daß die noch fehlenden Moserischen Schriften nach und nach insgesammt werden herbeigeschaft werden. Der von mir angehängte Realindex über das Moserische Schriftenverzeichniß ist freilich unvollkommen, demungeachtet wird er, wie ich mir schmeichle, nicht ganz unnütz seyn.

Doch Verzeihung für diese kleine Ausschweifung, und zurück zu dem Gegenstande, von dem ich abwich — nämlich zu der alphabetischen Ordnung der Titelkopien. Ich habe zur Erörterung derselben noch hinzuzufügen, daß ein Bibliothekar nicht wohl umhin kann, dem U das Recht eines eignen Buchstabens im Alphabete einzuräumen und dasselbe von dem V zu trennen. Unentschiedener ist das Ü. Man mag es als einen einfachen Mittellaut oder als einen Doppellaut und zwar in der lezteren Eigenschaft als ein ue oder ui annehmen, so ist doch soviel gewiß, daß man hierüber ein= für allemal mit sich einig werden muß, wenn man nicht bey der alphabetischen Ordnung der Titelkopien alle Augenblicke an einem ungewissen Scheidewege stehen will.

Sind die Titel des ersten Repositorii solchergestalt in die genaueste alphabetische Ordnung gebracht, so gehe man an die Titelkopirung des zweyten. Unterdessen hat man sich schon Einen Vortheil erworben, nämlich den, daß man iedes Werk des ersten

Repo-

Repositorii sogleich auffinden und dessen Standort erfahren kann. Eben so steht man, wenn ein Buch aus dem besagten Repositorio ausgeliehen war, und zurückkömmt, auf dem Rücken desselben oder, benöthigten Falls auf der inneren Seite des vordern Dekelbandes, welchen Plaz es wieder einzunehmen bestimmt ist.

Daß man mit dem zweyten Repositorio und allen folgenden genau so verfahre, wie mit dem ersten, ergiebt sich von selbst. Nur muß ich noch eines Handgriffes erwähnen, der erst mit den Titeln des zweyten Bücherschrankes nothwendig zu werden anfängt. Liegen die Titelkopien desselben unter sich im genauesten Alphabete, so müssen sie mit denen des ersten eben so vereinigt werden. Zu diesem Zwecke lege man den Titelhaufen des ersten und den des zweyten Repositorii nebeneinander. Man vergleiche immer die Zunamen und Ordnungswörter der zu oberst liegenden Titel der beiden Haufen in Gedanken nach der alphabetischen Folge miteinander, hebe denienigen Titel, dem bey dieser Vergleichung nach dem Alphabete der Vorrang vor dem anderen gebührt, zuerst auf und lege ihn mit seiner beschriebenen Vorderseite auf einen dritten Plaz, so wird endlich aus beiden Haufen ein dritter entstehen, der, wenn man ihn umwendet, die Titel der beiden Repositorien in Einen Haufen vereiniget, im genauesten Alphabete hintereinander enthält.

Je

Je mehr man Repositorien durchgearbeitet hat, desto grösser wird natürlich der Haufe von Titelzetteln. So bald der leztere zu sehr anschwillt, ist es rathsam, die Titel Eines Buchstaben von den übrigen abzusondern, so viele Haufen zu machen als das Alphabet Buchstaben hat, und erstere nach der Folge des lezteren auf einen Tisch zu rangiren. Steht der Tisch an einem Orte, wo keine Zugluft oder kein anderer Zufall die Zettel aus ihrer Lage bringen kann, so dünkt mich derselbe dienlicher als ein Schrank zur Aufbewahrung der Buchstabenhaufen. Die Fälle sind zu gemein, wo ich in einem solchen Haufen etwas nachzusehen habe. Auf dem Tische ist mir ieder sogleich bey der Hand. Aus einem Schranke muß ich ihn erst herausnehmen und mich um einen Ort für ihn umsehen wo ich ihn hinlegen und durchsuchen kann. Dies verursacht Zeitverlust. Eben so rathe ich keinen solchen Haufen zuzuschnüren, sondern ihn zur Vorsorge nur mit einer lockern Bindfadenschlinge, die für das Hin- und Herschlagen der Zettel Raum genug übrig läßt, vor ieder möglichen Zerrüttung seiner Ordnung zu verwahren.

Hat ein Bibliothekar sich auf diese Art alle Titel der in der Bibliothek vorhandenen Schriften abgeschrieben und in alphabetische Ordnung gelegt, wieviel ist alsdann für seine künftige Berufsgeschäfte gewonnen!

Der erste Vortheil, dessen er sich izt zu erfreuen hat, bestehet darinnen, daß er sieht, ob er mehrere gleiche oder verschiedene Ausgaben von einem und ebendemselben Buche besizt. Findet er unbedeutende und gute von Einem Werke beisammen, so wird er iene sogleich ausmustern. Stößt er auf mehrere gleiche Ausgaben, so kann er, den speciellen Gebrauch ausgenommen, der in einer Bibliothek das Daseyn eines Buches in mehrern Ausgaben nothwendig macht, — so kann er, sage ich, diesen speciellen Fall ausgenommen, nur Eine derselben behalten und die übrigen ebenfalls ausmustern. Oft haben Verfasser ihre Schriften gesammlet herausgegeben, oder sie sind nach ihrem Tode zusammengedruckt erschienen. Besizt die Bibliothek die Schriften Eines Schriftstellers einzeln und in seiner Sammlung von Werken, so kann sie füglich der ersteren gleichfalls entbehren, wenn sie anders in iener Eigenschaft nicht besondere Vorzüge haben. Werden bey dieser Ausmusterungsoperation die ausgemusterten Titel auf ihrer beschriebenen Vorderseite auf ein besonderes Pläzchen in eben der Ordnung aufeinander gelegt, wie man sie in ihrer alphabetischen Lage durchsah, so hat man, wenn man nun am Schluß der Arbeit den daraus entstandenen Haufen umwendet, alle Titel der ausgemusterten Bücher in ihrer alphabetischen Ordnung liegen. Man braucht sie alsdann nur in dieser Ordnung abzuschreiben, so wird dadurch ein alphabetischer Katalog von all den Werken

ken fertig, die man als ausgemusterte zu verkaufen gesonnen ist, und die Standortszeichen auf den Zetteln machen es sehr leicht, diese Bücher von den übrigen auszusondern und bey Seite zu stellen

Der zweite Vortheil, welchen ein Bibliothekar daraus zieht, wenn er alle Titel der in der Bibliothek vorhandenen Werke auf einschichtige Zettel geschrieben in alphabetischer Ordnung liegen hat, ist dieser, daß er nun den allgemeinen alphabetischen Katalog fertigen kann, wann und wo er will. Er braucht izt kein Buch selbst mehr, in die Hand zu nehmen und wenn er ja eines bedarf, so kann er aus seiner Wohnung, an einem entfernten Orte den Plaz genau angeben, worauf dasselbe steht.

Was die Verfertigung des allgemeinen alphabetischen Katalogs anbelangt, so ist es nothwendig, daß der Bibliothekar keines Papiers dazu schone und bey der Anlage desselben nach Anleitung alphabetisch gedruckter Kataloge, zum Beyspiel des Georgischen Bücherlexicons, zum Nachtragen neuerkaufter Werke Raum genug übrig lasse, damit er nicht sobald genöthiget sey, einen Supplementband anzufangen. Die beste Form ist, meines Erachtens, Folioformat, halbgebrochen, damit iede Seite zwey Kolumnen erhalte. Als Ueberschrift werden oben auf jede Kolumne die zwey oder drey Anfangsbuchstaben der Zunamen und Ordnungswörter iener Titel, so hier Platz finden sollen, mit rother Tinte bemerkt. So wie aber bey solchen Arbeiten kein Papier, in sofern es

erforderlich ist, gespart werden darf, so muß man auch keines verschwenden. Ein Bibliothekar, der einen alphabetischgedrukten Katalog mit Aufmerksamkeit durchsieht, wird finden, daß in gewissen Buchstaben weniger Titel vorkommen als in andern. Jenen darf er also auch in seinem Kataloge weniger Raum und Seiten anweisen als diesen.

Der Vortheil eines allgemeinen alphabetischen Katalogs ist schnelle Uebersicht, ob man ein Werk, dessen Titel gegeben wird, habe oder nicht? Hieraus fließt, daß man die Titel der Bücher in denselben, wie sie, nach der obenangegebenen Art, auf die einzelnen Octavzettel kopirt worden sind, einzutragen hat. Manche sondern kleine Abhandlungen, fliegende Blätter u. s. w. von dem Hauptkatalog ab und führen sie unter dem Dissertationskatalog mit an. Ich glaube, wenn man anderst nicht bey einzelnen Fällen ungewiß seyn will, wo eine Piece zu suchen sey, daß man in einen Dissertationskatalog durchaus nur solche Abhandlungen bringen soll, die, laut ihres Titels, auf den Katheder gebracht worden sind. Alle andere größere und kleinere Schriften sind in den Hauptkatalog aufzunehmen. Daß man für die auf den Katheder gebrachten Disputationen einen eigenen alphabetischen Katalog fertige, ist übrigens nöthig. *)

Sind

*) Wie sehr wäre es zu wünschen, daß Herr Hansgrav Dietrichs

Sind alle Titel in den besagten Katalog eingetragen, so kann man sie, weil sie auf einschichtige Octavzettel geschrieben sind, zur Verfertigung des wissenschaftlichen oder Realkatalogs brauchen. Bey dieser Gelegenheit kommen die Titelzettel aus ihrer allgemeinen alphabetischen Ordnung, folglich ist unter ihnen ein befragtes Werk nicht so schnell mehr aufzufinden. Auf den ebengenannten Zetteln haben wir den Standort ihrer Werke angemerkt. Können wir aber jezt ein Buch nicht mehr schleunig unter diesen Octavzetteln auffinden, so können wir auch von dessen Standort keine schleunige Notiz mehr durch sie erhalten. Man muß also entweder den Standort eines ieden Werkes in dem allgemeinen alphabetischen Katalog zugleich mit eintragen oder man muß auf ein anderes Mittel denken, wie man eben so bald den Standort eines ieden Werkes erfahre. Die Zeichen und Zahlen, die auf den Standort eines Buches hinweisen, dem allgemeinen alphabeti-

trichs zu Regensburg Aufmunterung genug fände, von dem alphabetischen Katalog seiner in ihrer Art einzigen Disputationssammlung eine neue vollständige Auflage zu machen. Für Bibliothekare wäre dies Unternehmen insonderheit erwünscht. Sie dürften nur ihre unter der Hand habenden Disputationen im Dietrichsischen Kataloge unterstreichen und ihnen nach Art der übrigen Bücher eine unveränderliche Zahl beisetzen, so bekämen sie mit halber Mühe und halbem Zeitaufwand auch einen allgemeinen alphabetischen Katalog über ihre Disputationen. Daß man ihn mit Papier durchschießen ließe, um hie und da etwas nachtragen zu können, verstünde sich ohnehin.

tischen Kataloge beizusetzen ist nicht rathsam. Es trägt sich gar oft zu, daß ein Werk in ein anderes Repositorium wenigstens in eine andere Abtheilung, manchmal aber nur auf ein anderes Brett der nämlichen Abtheilung oder auf diesem Brette auch nur vor- oder rückwärts gestellt werden muß. Ein neues Zettelchen mit der Veränderung des neuen Standortes läßt sich gar leicht auf den Rücken des verpflanzten Buches kleben, auch auf der inneren Seite des vordern Deckelbandes läßt sich die getroffene Abänderung gar wohl bemerken. Nicht so in dem Kataloge. Diesen würde iede Auslöschung des alten Standortes und die Beisetzung des neuen entstellen. In der Folge der Zeit würde es darinnen sogar an Raum zu dieser Operation fehlen. Man muß also den zweiten Weg einschlagen und sich ein anderes Medium, zur schnellen Auffindung der Bücher suchen, sobald der allgemeine alphabetische Katalog zu Stande gebracht ist und die Zettel in eine andere Ordnung, als die alphabetische war, gelegt werden.

Das Mittel, wovon ich izt reden werde, ist nicht meine eigene Erfindung. Ich habe dasselbe aus der Dähnertischen Vorrede zu dem Verzeichnisse der Greifswaldischen Bibliothek [a] ge-

a) Dähnert (Joh. Carol.) Academiae Grypeswaldensis Bibliotheca Catalogo Auctorum et Repertorio reali vniver-

gelernt. Da aber die Erörterung dieses Mittels in meinem Plan gehört, da ferner der Dähnertische ebenbenannte Katalog, seines hohen Preises wegen, nicht gemein ist, da ich endlich in Betref dieses Mittels einige kleine Abänderungen getroffen habe, so darf ich es nicht umgehen, hievon ebenfalls umständlich zu reden.

Ich ließ mir, auf so vielen Foliobögen weißen Papiers, als ich vor der Hand nöthig zu haben glaubte, nach der Beilage A Linien ziehen. Man findet nämlich auf diesem Probeblatte drei senkrecht herablaufende Linien, welche iede Seite in vier senkrechte Abschnitte theilen, die aber vermittelst mehrerer Querlinien, mehrere besondere Räume bilden. Die senkrechten Abschnitte sondern die Rubriken, die Querlinien, die unveränderlichen Zahlen voneinander ab. In den ersten Abschnitt schreibt man die unveränderliche Zahl iedes Buches, auch des Verfassers Tauf- und Zunamen, oder wenn es ein anonymes Werk ist, dessen Ordnungswort. In den Raum des zweiten Abschnittes gleicher Linie kömt der Buchstabe des Repositorii, in den dritten die Römische Nummer des Brettes, in dem vierten wird mit einer arabischen Zahl noch bemerkt, das wievielste Buch dasienige auf dem bemerkten Brette sey, welchem die in dem ersten Abschnitte

 bei.

---

sali descripta. 4. Grypesw. 1775—76. 3 Tome und Bände.

beigelegte unveränderliche Zahl ausschlüßlich zugehört. Da ein Buch sich in seinem Standorte oft verändern kann, so muß der Buchstabe des Repositorii, des Brettes u. s. w. auch oft verändert werden. Zur Verhütung aller Verwirrung ist also ieder unveränderlichen Zahl, die hier die Stelle eines vollständigen Titels vertritt, für die Charaktere ihres zeitigen Standortes durch die Querlinien ein besonderer Raum angewiesen, welcher besagte Karaktere von denen der vorhergehenden und der nachfolgenden unveränderlichen Zahl hinlänglich absondert.

Ich gab, wie ich bemerkte, dem ersten Buch, dessen Titel ich abschrieb, zur unveränderlichen Zahl 1. So viele Titel ich schrieb, so viele unveränderliche Zahlen theilte ich aus. Sobald ein neues Werk für die Bibliothek angekauft wird, bekömmt es zu seiner fixen Zahl die folgende von derienigen, wobey ich im Zählen stehen blieb. Hieraus ergiebt sich, daß das Standortsrepertorium so viele Querräume enthalten muß, als es unveränderliche Zahlen oder, welches einerlei ist, als es Bücher in der Bibliothek giebt, daß es folglich vermehrt werden muß, so wie sich die Büchersammlung vermehrt.

Die erste Beschäftigung bey Abfassung des Standortsrepertorii bestehet demnach darinnen, daß ich in iedem Querraum des ersten Abschnit-

tes

tes eine Zahl schreibe. In den ersten solchen Raum schreibe ich 1, in den zweyten 2, in den dritten 3, und so fort. Zum Zeichen, daß diese arabischen Zahlen sich von denen in dem vierten Abschnitte durch ihre Unabänderlichkeit auszeichnen, pflege ich selbige mit rother Tinte zu schreiben. Habe ich bis izt 6000 Titel kopirt, so numerire ich von 1 an hintereinander 6000 Querräume des ersten Abschnittes. Ist dieses geschehen, so nehme ich eine Titelkopie nach der andern in die Hand, und sehe bey ieder, was sie für eine unveränderliche Zahl hat. Zum Beispiel bey Strubens obenangeführter Abhandlung finde ich, daß die fixe Zahl derselben 666 ist. Sogleich schlage ich im Standortsrepertorio den Raum auf, worinnen mit rother Tinte 666 steht. Ich schreibe noch in den nämlichen Raum des ersten Abschnittes unter die ebenbenannte Zahl: Joh. Melch. Struben in den daneben befindlichen Raum des zweyten Abschnittes setze ich B. in den des dritten XIV, in den des vierten 3. Das heißt, wie oben schon erklärt worden ist: das Werk des J. M. Strubens, welches zur unveränderlichen Zahl 666 hat, steht im Repositorio B auf dem vierzehnten Brette und ist auf diesem das 3te Buch.

Weil aber in den Räumen des zweyten, dritten und vierten Abschnittes öfters Abänderungen zu bemerken sind, so versteht sich, daß ich meine Charaktere zwar deutlich aber dergestalt hineintrage, daß mir zu künftigen Korrekturen Plaz bleibt.

Habe ich von ieder Titelkopie auf die vorgeschriebene Art das Nöthige in mein Standortsrepertorium eingeschrieben, so finde ich am Ende, daß alle in die Räume des ersten Abschnittes nach ihrer Zahlenfolge eingetragenen unveränderlichen Zahlen mit Tauf- und Zunamen oder Ordnungswörtern versehen und daß neben diesen Titelarten in den in gleicher Linie fortlaufenden Räumen des zweyten, dritten und vierten Abschnittes iene Charaktere beigesezt sind, die den Werken derselben nach ihrem zeitigen Standorte zukommen.

Wie hängt nun dieses Standortsrepertorium mit dem allgemeinen alphabetischen Kataloge zusammen. In den lezteren setze ich iedem Buche nur seine unveränderliche Zahl vor. Wenn ich nun in dem bemeldeten Katalog finde, daß dieses oder ienes Werk diese oder iene unveränderliche Zahl führt, so nehme ich das Standortsrepertorium zur Hand, schlage in selbigem die nämliche unveränderliche Zahl auf und sogleich sagen mir die Nebenräume derselben im zweyten, dritten und vierten Abschnitte, wo das Werk gegenwärtig seinen Plaz hat. Mögen sich nun mit einem Buche örtliche Veränderungen zutragen, welche es wollen, der Katalog bleibt rein, nur seine unveränderliche Zahl ist darinnen bemerkt. Die örtlichen Veränderungen werden blos im Standortsrepertorio angeführt. Sollten die Räume in dem lezteren endlich aber mit Korrekturen so angefüllt,

gefüllt seyn, daß für neue kein Plaz mehr übrig wäre, so zeigt sich auch alsdann der Vortheil dieser Methode. Ein Repertorium dieser Art ist unendlich leichter neu verfertiget, als ein Katalog abgeschrieben.

Hat man meine Vorschläge bis hieher befolgt, so hat man nun über alle Bücher einen allgemeinen alphabetischen Katalog und ein Standortsrepertorium. Von iedem neuen Buche muß natürlich auf einem einschichtigen Queroctavzettel der Titel kopirt werden. Man muß demselben dieienige Zahl zur unveränderlichen beilegen, die auf die am lezten gebrauchte folgt. Weil immer mit ieder neuen Acquisition fortgezählt wird, so sind im Repertorio stets leere Räume in Bereitschaft zu halten, damit die unveränderlichen Zahlen der neuen Acquisitionen nach ihrer Zahlenfolge hineingetragen und in die Räume gleicher Linie der nebenstehenden Abschnitte die Karaktere ihres Standortes eingeschrieben werden können. Ist der Titel kopirt, der Standort berichtigt, sind alle bisher gemachte Vorschriften in Betref des neuen Werkes erfüllt, so schreibt man dasselbe in den allgemeinen Katalog dahin, wohin es die bey der alphabetischen Rangirung der Titel angenommenen Grundsäze verweisen; den Titelzettel verwendet man aber hernach zu derienigen Arbeit, bey der man so eben steht. Ehe wir hierauf kommen, muß ich noch Einiges erinnern.

Die

Die leeren Räume auf den Brettern müssen mit den Büchern, die nachgeschaft werden, ausgefüllt werden. Wenn es möglich ist, so stellt man doch die Werke, die von Einer Wissenschaft handeln, insonderheit, wenn sie auch noch überdies von Einerlei Verfasser sind, gern zusammen. Nun sind aber alle auf dem und dem Brette, wohin ich das neue Buch zu stellen wünschte, in der Reihe, wie sie nebeneinander stehen, bereits numerirt. Soll ich das neue Werk zwischen iene, zwischen welche ich es einschieben möchte, stellen und die Reihezahl bey den nachfolgenden, dieses Einschiebsels wegen, abändern? oder soll ich das neue Werk zum lezten auf diesem Brette machen? oder wie kann ich mir anders helfen? das erste machte unnöthige Mühe, das zweyte läßt sich nicht immer wegen der verschiedenen Höhe der Bücher thun, weil man doch immer, so viel es geschehen kann, das Auge bey der Stellung der Bücher schont, und die höheren den niederen vorsezt. Wir müssen uns also an die dritte Frage anschliessen und die Beantwortung derselben ist sehr leicht. Gesezt ich will im Repositorio C auf dem XVten Brette zwischen das dritte und vierte Buch ein neues einschieben und dieses neue Buch bekömmt zu seiner unveränderlichen Zahl 6001, so schreibe ich:

6001
C. XV,
3 b)

Durch

Durch Beibehaltung der Reihezahl des vorstehenden Werkes und Hinzusezung eines kleinen Buchstabens aus dem Alphabete kann ich so viele neue Werke auf einem Brette, als es der Raum zuläßt, einschieben, ohne die Reihezahl der auf diesem Brette nachstehenden Bücher deshalb abändern zu müssen.

Dieses Einschieben neuer Werke und der Raum machen es oft nothwendig, daß auf dem nämlichen Brette entweder von den vor- oder nachstehenden Büchern eines herausgenommen werden muß. Oft geschieht es auch um anderer Ursachen willen. Durch iede solche Operation, wenn kein anderes Werk für das herausgenommene sogleich wieder eingeschoben wird, entstehet in der Reihezahl des Brettes eine Lücke. Ist das Brett voll, so muß man dieienigen Werke, bey welchen sich die Lücke auf demselben anfängt, unerläßlich nach der nunmehrigen Ordnung numeriren. Kann hingegen für das herausgenommene noch ein anderes mit der Zeit hineingestellt werden, so schreibe man nur mit ein paar Worten in ein Handbüchelchen, worinnen iedes Repositorium seine eigene Seite hat, daß auf dem und dem Brette die und die Reihezahl erledigt sey. So oft nun die Bibliothek ein neues Werk erhält, sehe man in seinem Handbüchelchen nach, welche Pläze wieder zu besezen sind und man wird vermittelst dieser Notiz die Lücken

unver-

unvermerkt auszufüllen im Stande seyn. Das vorgeschlagene Handbüchelchen dient mir zugleich zu einer Auskunft, wenn ich auf einem Brette in der Reihezahl eine Lücke wahrnehme und mich nicht mehr entsinne, ob die leztere durch Verpflanzung eines Werkes entstanden sey? Ist in dem Handbüchelchen die Lücke bemerkt, so ist es gut. Ist sie nicht bemerkt, so muß das Buch, welches die Lücke machte, entweder zum Gebrauch herausgenommen, ausgeliehen oder gar entwendet worden seyn. In dem einem wie in dem anderen Falle ist dies ein Wink für den Bibliothekar.

Ein allgemeiner alphabetischer Katalog verbunden mit einem Standortsrepertorio thut in denienigen Fällen, wenn der Titel eines Werkes gegeben wird, die wirksamsten Dienste. Inzwischen geschieht es, wenn gleich nicht am häufigsten, doch bisweilen, daß an den Bibliothekar eine Anfrage ergeht, ob er nicht über diese und iene Materie ein Werk in seiner Bibliothek habe? Wie kann er sich bey dieser Anfrage helfen, wofern noch kein genauer wissenschaftlicher oder ein Realkatalog über die in der Bibliothek vorhandenen Bücher verfertigt ist? Es giebt gedrukte wissenschaftlich geordnete Kataloge, man hat Litteraturen, Bibliotheken, worinnen die Bücher einer Wissenschaft nach ihren Materien angezeigt sind. In einigen Wissenschaften

ten hat man Compendien oder Systeme, die die vorzüglichsten dahin eingeschlagenden Werke nahmhaft machen. Man suche von ieder Wissenschaft sich dasienige Werk zu verschaffen, welches die besten und vollständigsten Litterärnotizen von derselben giebt. Man gehe ein solches Werk durch, schlage in den alphabetisch geordneten Titelkopien nach, was von den darinnen angeführten Büchern in der Bibliothek existirt. Jedes Werk, welches vorhanden ist, unterstreiche man mit rother Tinte oder bemerke es mit einem Sternchen in dem ersteren, nämlich in dem wissenschaftlichen Kataloge, oder in der Bibliothek, oder in dem Kompendio, oder Systeme, und setze dessen unveränderliche Zahl bey, so erhält man einstweilen einen wissenschaftlichen Katalog.

Der verdienstvolle Denis giebt in seiner Einleitung in die Bücherkunde verschiedene Arten von Katalogen an, welche für eine Bibliothek verfertiget werden könnten und sollten. Wie ich über die wissenschaftlichen Verzeichnisse von gewöhnlichem Schlage denke, habe ich bereits in der Vorrede geäusſert und will es hier nicht wiederhohlen. Genug, daß wenn man meinem Vorschlage gemäß, alle Titel auf einschichtige Octavzettel kopirt hat, aus den lezteren, wie aus einzelnen Kartenblättern, ein Verzeichniß nach dem anderen gemischt und abgeschrieben werden kann.

Ist man gesonnen einen detaillirten wissenschaftlichen Katalog zu verfertigen und hat man sein System darüber entworfen, so schreibe man sich erstlich die Hauptrubriken dieses Systems nach ihren Anfangsbuchstabn auf die Tafel, nehme die einschichtigen Zettel zur Hand, sehe izt nicht mehr auf Zunamen oder Ordnungswort, sondern allein auf die Materie, wovon das Werk handelt. Einstudirt in die Gegenstände, welche iede Hauptrubrik umfaßt, weise man unter den Anfangsbuchstaben der lezteren ieder Titelkopie denienigen Plaz an, der ihr nach der Beschaffenheit ihres Inhalts zukomt. Sind alle Titel unter ihre Hauptrubriken vertheilt, alsdann binde man mit Bindfaden die verschiedenen daraus entstandenen Haufen zusammen und beschäftige sich blos mit der ersten Hauptrubrik und zwar so, daß man alle Buchstaben auf der Tafel auslöscht und nun dafür die Anfangsbuchstaben der Unterabtheilungen dieser Hauptrubrik hinschreibt, damit die Zettel, die sich unter dieser Hauptrubrik gesamlet haben, unter die Anfangsbuchstaben ihrer Unterabtheilungen aus einander gelegt werden können. Hat man bey der Aussonderung der Titel in ihrer Ordnung nichts verrückt, so werden dieselben unter ieder Materie noch immer und zwar von unten auf in ihrer alphabetischen Ordnung liegen. Es hängt alsdann von mir ab, ob ich sie gleich alphabetisch in den wissenschaftlichen Katalog eintragen, oder ob ich sie vorher noch chronologisch

ordnen,

ordnen will. Ist man auch damit fertig, so zeichne man sich die Anfangsbuchstaben der einzelnen Materien, die zu ieder Unterabtheilung gehören, auf die Tafel und lege die Unterabtheilungshaufen wieder nach den Materien auseinander, so wird man nach und nach den möglichst genauen wissenschaftlichen Katalog durch die Zettel zur Abschrift erhalten. Wie ichs mit den Zetteln der ersten Hauptrubrik gemacht habe, so mache ichs auch mit denen der übrigen.

Ehe man aber an die Abfassung eines solchen wissenschaftlichen Katalogs geht, rathe ich noch, sich einer mühsamen Arbeit zu unterziehen, die ich nicht gleich anfangs vorschlug, weil es vordersamst in einer Bibliothek nothwendig ist, einen allgemeinen alphabetischen Katalog zu haben, worinnen die Titel kurz aber charakteristisch angegeben sind. Ist man mit diesem zu Stande, so nehme man alsdann iene Werke, in welchen die Schriften mehrerer Schriftsteller, sie mögen sich genannt oder nicht genannt haben, zusammengedruckt sind, vor die Hand, und schreibe den Titel ieder Abhandlung, woraus solche Sammlungen bestehen, auf ein einschichtiges Blatt in Queroctav wie die übrigen Titelkopien. Wie den beigebundenen Werken der Umstand, daß sie beigebunden sind, das Recht auf eine Reihezahl nimmt, so nimmt zusammengedruckten Abhandlungen das Schicksaal, mit andern zugleich abgedruckt zu seyn, das Recht auf eine eigene unveränder-

liche Zahl, sie nehmen dahero nur an derienigen Theil, die die Sammlung führt, wovon sie ein Stück ausmachen. Man setze demnach den Titel ieder solchen eingedruckten Abhandlung die unveränderliche Zahl der Collection an die Seite, zu welcher sie gehört. Vermöge dieser unveränderlichen Zahl finde ich dennoch im Standortsrepositorio ihren Plaz, weil mich iene in diesem auf den Ort hinweißt, wo die ganze Sammlung steht. Doch möchte es gut seyn, der benannten unveränderlichen Zahl den Band der Sammlung, wenn diese aus mehrern Bänden besteht, beizusezen, worinnen sich die aufgezeichnete Abhandlung befindet. Gesezt, ich schreibe aus dem sechsten Bande der Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie die erste darinnen abgedruckte Abhandlung ab, und iene Abhandlungen hätten zur unveränderlichen Zahl 5557, so seze ich der Titelkopie bey:

5557	Geer (Carl von) Beschreibung eines neuen
6ster Bd.	Geschlechtes von Insekten Blasensuß (Physapus) genannt.

Das heißt: Geers Beschreibung befindet sich in dem 6sten Bde. iener Sammlung, welche 5557 zur unveränderlichen Zahl führt.

Habe ich aus allen Sammlungen, welche Schriften verschiedener Verfasser zusammen-

ge-

gedruckt liefern, die Titel aller darinnen befindlicher Abhandlungen auf einschichtige Blätter in Queroctav kopirt, so bringe ich diese Titelzettel, auf die oben beschriebene Art in die genaueste alphabetische Ordnung und trage sie nach selbiger entweder in dem allgemeinen alphabetischen Katalog oder in einen Supplementband, ein, wenn es ienem an Raum gebrechen sollte [a].

Nach genommener Abschrift dieser Titelkopien für den alphabetischen Katalog rangire man selbige unter die bereits im Alphabete liegenden alten Zettel in eben der Ordnung, wie sie eingetragen worden sind und alsdann benüze man sie insgesammt zur Verfertigung iener Verzeichnisse, die man noch zu verfassen gesonnen ist.

Schlüßlich rathe ich iedem Bibliothekar, sich die Mühe nicht verdrießen zu lassen und von iedem neuen Werke, das die Bibliothek während seines Amtes

a) Auf diese Art finde ich im allgemeinen alphabetischen Katalog oder dessen Supplementbande auf der Seite Gee die Geerische Beschreibung eingetragen und ihr 5557 6ster Bd. beigesezt. Will ich nun diese Abhandlung schleunig haben, so schlage ich im Standortsrepertorio 5557 auf und hier erfahre ich, wo die Abhandlungen der Königl. Schwedischen Akademie, die die ebenbenannte Zahl zur unveränderlichen haben, gegenwärtig stehen und wo also deren 6ster Bd. und in demselben die befragte Abhandlung zu finden ist.

tes erwirbt, den Titel doppelt zu kopiren, nämlich nicht blos in Queroctav zu dem Bibliotheks- sondern auch in ordinairen Octavformat zu seinem Privatgebrauche. Wenn er die leztere Kopie so schreibt, daß linker Hand auf dem Blatte ein schmaler Raum bleibt und seine dergestalt nach und nach gewonnenen Titel in alphabetischer Ordnung des Jahrs über zusammenlegt, so kann er sie am Schlusse des lezteren binden lassen. Auf solche Art erhält er iährliche alphabetische Verzeichnisse von dem Anwuchs der Bibliothek, die, wenn er ieder Kopie noch beisezt, wie das Werk in die Bibliothek gekommen, oder um welchen Preis es erkauft worden, ihm nicht allein einen angenehmen Rückblick auf seine Amtsführung gewähren, sondern auch in verschiedenen zum Theil wichtigen Fällen, die besten Dienste leisten werden.

Probeblatt vom Standortsrepertorio.

Erster Abschnitt für die unveränderliche Zahl auch Tauf- und Zunamen oder Ordnungswörter.	2ter Abschnitt für den Buchstaben des Repositorii.	3ter Abschnitt für die Brettzahl.	4ter Abschnitt für die Reihezahl.
1. Blaeu (Jean)	H.	I.	I.
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

Noch

Noch eine Probeseite aus dem Standortsrepertorio.

Erster Abschnitt für die unveränderliche Zahl auch Tauf- und Zunamen oder Ordnungswörter.	2ter Abschnitt für den Buchstaben des Repositorii.	3ter Abschnitt für die Brettzahl.	4ter Abschnitt für die Reihezahl.
666. Struben (Ioh. Melch.)	B.	$\overline{XIV}$.	3.
667. Summermann (Ioh. Heinr.)	B.	$\overline{XIV}$.	3.
668. Wentenschlegel (Ioa. Geo.)	B.	$\overline{XIV}$.	3.
669.			
670.			
671.			
672.			
673.			
674.			
675.			
676.			
677.			
678.			
679.			
680.			

Alphabetisches Verzeichniß
über alle
von
Johann Jakob Moser
einzeln herausgegebene Schriften
mit Ausschluß seiner theologischen.

* 1 *Bibliotheca* juris publici S. Rom. germ. imperii 8. Stuttgart 1729 — 34 3 Theile.

2 *Bibliotheca* manuscriptorum maxime anecdotorum, eorumque historicorum, 4. Nürnberg, 1722.

* 3 Catalogus scriptorum Moserianorum, 8. Tubing. 732.

4 Commentarius ad Art. 6. Instr. Pac. Westphal. 4. Frankfurt 1731.

Auch unter dem Titel: die gerettete völlige Souveraineté der Schweizerischen Eidgenossenschaft ꝛc. Siehe 301.

5 Corpus Iuris evangelicorum ecclesiastici, 4. Züllichau. 1737 — 38, 2 Theile, 2 Bände.

6 Diss. de dubiis Regni Germanici finibus modernis. 4. Frkfrt. a. d. Oder, 1737; vermehrt, 4. Lpz. 738; und nochmals verm. in den Opusc. acad. p. 1.

7 Diss. de formula absolutionis confitentium. 4. Frankfurt a. d. Oder, 1739; vermehrt, 4. ibid. eod. auch in den Opusc. acad.; ins Teutsche übersezt: 8. Wernigerode 1739.

* 8 Diss. de Gravaminibus Religionis provisorie ad Statum Pacis Badensis reducendis, 4. Frkfurt a. d. Oder 1737; 4. Jena 741; und in den Opusc. acad. p. 36.

* 9 Diss. de jure exequendi in imperio, in specie de Executione ab uno der Craysausschreibenden Fürsten, altero impedito vel nolente, suscepta; unter Graßischem Beystand, pro Licentia, 4. Tübingen 1720, und in dem Vol. Diss. Jur. publ. von 1735, n. 7. p. 232.

10 Diss. de Jure Statuum imperii circa suos consiliarios, 4. Fekfurt a. d. Oder 1738, und in den Opusc. acad. p. 239.

* 11 Diss. de jure et modo succedendi in Regna Europae speciatim in Regnum Bohemiae. 4. Frkfurt a. d. Oder 1739; vermehrt, 4. Jena 1741; und in den Opusc. acad. p. 351.

12 Diss. de Legitima S. R. I. Statuum liberorum utriusque sexus, tam legitimorum, (sive ex aequali, sive ex inaequali Matrimonio procreattorum) quam naturalium. 4. Frkfurt a. d. Oder 1738; und in den Opusc. acad. p. 182.

13 Diss. de officio principis circa religionem et salutem aeternam subditorum, 4. Frkfurt a. d. Oder 1738; und in den Opusc. acad. p. 165.

* 14 Diss. de Pactis et Privilegiis circa Religionem et alia ecclesiastica, 4. Frkfurt a. d. Oder 1738; und mit einem Anhang in den Opusc. acad. p. 69.

15 Diss. de Potestate Imperatoris circa concessionem Privilegiorum; pro loco Professorio, 4. Tübing. 1720.

16 Diss. de rationibus decidendi a judice partibus non necessario communicandis, 4. Tübing. 1731.

17 Diss. I. de transmissione Actorum, 4. Frkfurt a. d. Oder 1739; und mit einem Anhang in den Opusc. acad. p. 281.

18 Diss. Iuris feudalis saxonici, von dem Gedinge, 4. Frkfurt a. d. Oder 1737; und in den Opusc. acad. p. 46.

* 19 Miscellanea juridico-historica, 8. Nürnberg 1729. 1730. 2. Th. 2 Bände.

20 Moseriana, 8. Frkfurt a. d. Oder nnd Ebersdorf 1739 2 Th.

21 Opuscula academica (Francofurtana) multis accessionibus aucta, cum Prologo galeato adversus F. B. Carpzovium, 4. Jena 1744. auch unter dem Titel: Selecta Iuris etc. (Siehe 25.*)

* 22 Oratio: De nexu studii critici cum prudentia Iuris publici, 4. Tübingen 1720; und in dem Vol. Diss. Iur. Publ. von 1735 n. 31. p. 989.

23 Progr.

23 Progr. De exercitio Religionis domestico, ejusdemque jure inter eos, qui diversa sacra colunt, 4. Frkfurt a. d. Oder 1737; vermehrt 4. Lpz. 1738; und nochmals verm. in den Opusc. acad. p. 1.

* 24 Progr. Vindiciae authentiae §. hanc autem legem. 6. Aur. Bull. Cap. II. 4. Tübingen 1720; und in den Miscell. jurid. hist. Part. 2. p. 575.

25 Selecta juris cum publici tum privati itemque ecclesiastici in quibus argumenta non ubivis obvia pertractantur et observationibus illustrantur locupl. 4. Frcf. et L. 1745.
Auch unter dem Titel: Opuscula academica. Siehe 21.

26 Statuta et Oeconomia Suevicae Historiarum Academiae. (Ohne Namen) 8. Tübingen 1721; auch in den Relat. von Schwäbisch. gelehrt. Neuigk.

* 27 Syntagma dissertationum selectiorum jus publicum Germanicum universale illustrantium, 4. Tub. 1735. Siehe auch Dissertat. Volumen. 30.

28 Theses, de ecclesiis evangelicis in genere, 4. Frankf. a. d. Oder 1736.

29 Vitae Professorum ordinis Theologici, Tübingen 1718. Decas I.

30 Miscellanearum dissertationum juris publici Germanici vniversalis Volumen c. praefat. I. I. Moseri. 4. Tubingae 1735 auch unter dem Titel Syntagma. Siehe 27.

31 Würtembergia literata viva. (Ohne Namen) 8. Tübingen 1724. Decas I.

32 Abfertigung der Assertionis libertatis et Innocentiae juribus cathedralis Hildesiensis praepositurae oppositae (ohne Namen) Fol. (Hildesheim) 1730. Von einer anderen Hand interpolirt.

* 33 Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien; hernach unter dem Titel: Abhandlung verschiedener Rechts-Materien, auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten und Anmerkungen, 8. Frankfurt und Leipzig (Ulm) 1772—76. 20 Stücke 5 Bände.

34 Abhandlung von der teutschen Landstände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung, 4. 1765. Siehe 210.

35 Abhandlung von Duldung der Freymaurer-Gesellschafren besonders in Rücksicht auf den Osnabrückischen Frieden. 4. Frankfurt 1776.

36 Abhandlung von dem Hofgottesdienst eines Landesherrn, so anderer Religion ist als sein Land (ohne Namen) 4. 1765. Siehe 210.

37 Abhandlung von Receßwidrigen, oder doch unbewilligten, Landsteuern, derselben gewaltsamen Beytreibung und schuldigen Wiedererſezung, (ohne Namen) 4. 1765. Siehe 210.

38 Abhandlung von Kayserl Macht-Sprüchen, in Rechts- Staats- und gemischten Sachen, 8. Frankfurt 1750.

39 Abhandlung von Nöthigung derer Unterthanen zu regulairen Kriegsdiensten, (ohne Namen) 4. 1765. Siehe 210.

40 Abhandlung von Provisional-Verfügungen währenden Rechts-Streits zwischen Landesherrn und derselbigen Landständen, (ohne Namen) 4. 1765. Siehe 210.

*41 Abhandlung von den Rechten der Jesuiten in Teutschland, Fol. Regensburg. Ist aus den Abhandlungen besonderer Rechtsmaterien genommen.

42 Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht, 8. Frankfurt und Leipzig, (Stuttgart) 1772.

43 Abhandlungen von dem Commando der Reichsarmee, wie auch von der Religions-Aenderung eines Reichs-Generals in den Neb. Stund. p. 591 und 693, sodann einzeln, ohne des Verfassers Namen, 8. Ulm 1758.

*44 Abhandlungen von Land-Friedbruchs-Sachen erstlich in den Nebenstunden p. 223 hernach zu Berlin, 1759 in 4.

45 Vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völkerrecht, wie auch von Teutschen und andern Europäischen Staats- desgleichen von Canzley-Sachen, 8. Hanau 1750. 3 Stücke.

46 Acta publica &c. die Succession in denen Oesterreichischen Erblanden und Kayser Carls VI. darüber errichtete Sanctionem pragmaticam betreffend, (ohne Namen) 8. Frankfurt 1732. 1ster Th.

* 47 Acta wegen Recusation des Cammerrichters, Anno 1741. In den Nebenstunden. S. 19.

48 Vischerische Ahnen-Tafeln, (mit Beweisthümern und historischen Erzählungen) Fol. Tübingen 1728.

* 49 Anfangs-Gründe der Wissenschaft von der gegenwärtigen Staats-Verfassung von Europa, und dem unter denen Europäischen Potenzien üblichen Völker- oder allgemeinen Staatsrecht. 8. Tübingen 1732. 1ster Th.

50 Anleitung zu dem Studio Juris iunger Standes- und anderer Personen. 8. Jena 743.

Auch unter dem Titel: Gedanken von dem Studio Juris &c. S. 126.

* 51 Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Bayern, 4. Frankfurt 1778 zweymal.

Derselben Fortsezung allda, 4. Auch beide in der Wiener Samml. der Bayer. Successſ. Schrift. 1. Band, 1. Theil. S. 30 und 81 auch anderwärts.

52 Anmerkungen über die wegen der Wahl eines Herzogens zu Curland entstehende Bewegungen, nebst einem Vorschlag. (Ohne Namen. Homburg von der Höhe) Fol. 1749. auch Französisch Fol. ib. eod. Fol.

* 53 Anmerkungen über J. P. von Ludwigs Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten 8. Frankfurt und Leipzig, (Nürnberg) 1722 auch mit H. von Ludewigs Schrift, 8. Ulm 1752.

* 54 Anmerkungen über die Privat-Gedanken über des Erb-Prinzen zu Cassel abgelegtes Catholisches

Glau-

Glaubensbekäntniß rc. (Ohne Namen) Fol. Frankfurt 1755.

Auch in dem Staats-Archiv 1755 Tom. 2 pag. 187 in der Europ. Staats-Canzl. Tom. 108 pag. 435 in den Select. Jur. publ. Tom. 34 p. 313 und in der unparth. Geschichte der Relig. Veränd. des Landgr. zu Hessen-Cassel, Beylage 2.

*55 Anmerkungen zu dem modo procedendi antiquo, legali, usuali, et communi in causis Restitutionum ex instr. Pac. Westph. &c. in den Hanau. Bericht von Relig. Sachen, Tom. 1 Part. 8 p. 653.

Sodann einzeln, mit einer Vorrede von fremder Hand, Fol. Regensb. 1750.

56 Anti-Mirabeau, oder unpartheyische Anmerkungen über des Marquis von Mirabeau natürliche Regierungs-Form. (Ohne Namen) 8. Frankfurt und Leipzig (Stuttgart) 1771.

57 Anzeige wegen der Moserischen Collegiorum Fol. Tübingen 1729. auch, in etwas verändert bey den ersten Auflagen des Moserischen Grundrisses von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

*58 Nähere Anzeige derer Canzley-Sachen, so bey der Staats- und Canzlei-Academie abgehandelt werden. 8. Hanau 1749.

*59 Nähere Anzeige derer Europäischen Staats-Sachen so bey der Staats- und Canzlei-Academie abgehandelt werden. 8. Hanau 1749.

*60 Nähere Anzeige der teutschen Staatsachen, so bey Academie abgehandelt werden, 8. Hanau 1749.

61 An das Corpus evangelicorum vorläufige Anzeige derer von Zedtwiz, wegen einer ihrer Reichs-Unmittelbarkeit sehr nachtheiligen bey der Kayserl. Königl. Obristen Justizstelle zu Wien abgefaßt seyn sollenden Urtheil. (Ohne Namen) Fol. Stuttgart 1767.

62 An das Corpus evangelicorum wiederhohlte Anzeige derer von Zedtwiz, die ihnen von Böhmen zufügende Beschwerden betreffend. (Ohne Namen. Hof) Fol. 1767.

* 63 Diplomatisches Archiv des 18ten Jahrhunderts. 8. Frankfurt 1743, 1ster Th.

64 Aufmunterung zur Gutthätigkeit gegen die um der Evangelischen Religion willen vertriebene Salzburger. (Ohne Namen) 8. Tübingen 1732.

* 65 Auszug seines neuen Teutschen Staatsrechts statt eines Real-Indicis, 8. Frankfurt und Leipz. (Stuttgart) 1776. Siehe 235.

66 Beantwortung der Frage: Wie viel Soldaten eines teutschen Reichs-Standes Land zu erhalten schuldig seye? wie auch: wer den Ausschlag darinn geben könne? (ohne Namen) 4. 1765. Siehe 210.

67 Beantwortung des K. Böhmischen Unterrichts von denen der Cron Böhmen über die von Zedtwiz und Asch zustehenden Landesherrlichen Gerechtsamen. (Ohne Namen) Fol. (Stuttgart), 767.

68 Bedenken über die zwispaltige Burggrafenwahl zu Fridberg. (Ohne Namen. Hanau) Fol. 1749 auch nebst andern Schriften von dieser Materie, 4. Götting. 1750.

69 Bedenken von der Cammer-Gerichts-Visitation; einzeln 4. Regensb. 1767 auch an verschiedenen andern Orten; sodann mit Anmerkungen und Gegenanmerkungen 4. (Stuttgart) 1767.

70 Rechtliches Bedenken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens; besonders so viel es die Befugnisse eines Evangelischen Reichsstandes dabey betrift. 8. Frankfurt und Leipzig (Ulm) 1774 etliche mal. S. 298.

71 Rechtliches Bedenken von Privat-Versammlungen der Kinder Gottes rc, 8. Tübingen 1734.

72 Bekehrungsgeschichte der heydnischen Mohrenſclaven in denen Däniſchen Inſuln in Weſtindien. (Ohne Namen, Stuttgart) 8. 1782.

*73 Beleuchtung der Ignoranz, Unwahrheiten und Verdrehungen der Hiſtorie und Documenten welche von dem Schriften-Steller der tumultuirenden Bürger der Neuſtadt Hildesheim in dem vertheidigten Recht der freyen und independenten Rathswahl beſonders in der Materie von dem Urſprung und ehemaligen Zuſtand der Dom-Probſtey, wie auch des Dom-Capituls zu Hildesheim und der Neuſtadt gleiches Namens zu Tag geleget und begangen worden seynd. (Ohne Namen) Fol. Hildesheim 731.

Und in der Reichsfama T. 8 p. 351.

74 Actenmäſiger Bericht von der Verfolgung derer Evangeliſchen im Erzbißthum Salzburg (ohne Namen) 8. Tübingen, 1732 2 Theile, dreymal aufgelegt.

*75 Vollſtändiger Bericht von der Clauſula Art. 4 Pacis Ryswicenſis, 4. Frankf. 1732.

76 Hanauiſche Berichte von Religions-Sachen. (Ohne Namen) 8. 1750, 51. 16 Th. 2 Bände. Aus denſelbigen ſind einige Stücke einzeln nachgedruckt worden.

*77 Neue Berichte von Religions-Sachen, 8. Frankfurt 1751. 4 Th.

*78 Vermiſchte Berichte von Religions-Sachen, 8. Stuttgart 1752—54. 4 Th.

79 An das Corpus evangelicorum Beſchwerung der von Zedtwiz gegen die Cron Böhmen. (Ohne Namen, Hof) Fol. 1765 und in den Staats-Acten unter K. Joſeph Part. 1. p. 213 ingleichen in denen neueſt. Staats-Angeleg. P. 1 p. 14 und in den novis actis hiſtor. eccleſ. Tom. 6. p. 721.

*80 Hiſtoriſch und rechtliche Betrachtung des Recurſus von denen höchſten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent 8. (Caſſel) 1737. 8. Leipzig, 738 auch mit Weglaſſung des Moſeriſchen Namens 8. Frankf. und Leipz. 1750.

81 Be-

* 81 Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kayser Josephs II. 4. Frankfurt 1777. 1ster Theil. 778 2ter Theil.

82 Beweis, daß die Cron Böhmen auf die Landeshoheit des Lehen-Gerichts Asch weder in Possessorio noch Petitorio Ansprache zu machen berechtigt, hingegen derer von Zedtwiz persöhnliche und reale Reichs-Unmittelbarkeit in Possessorio et Petitorio gegründet seye. (Ohne Namen) Fol. Ebersdorf. 1746. Fol. Regensburg. 1747. auch ohne die meisten Beylagen, in dem Beytrag zur neuesten Staatshistorie Teutschl. Tom. I. pag. 635.

* 83 Beweis, daß das Bischöfl. Wormsische Hofgericht niemahlen ein Reichslehen gewesen. (Ohne Namen, Worms) Fol. 1748.

Auch in den Moserischen Nebenst. Part. I. p. 57.

84 Beweis, daß die Actenmäßige Nachricht von denen Domprobsteylichen (Hildesheimischen) Proceduren Actenwidrig seye. (Ohne Namen) Fol. Hildesheim 1731.

* 85 Beweis in Possessorio et Petitorio, daß die Herrschaft Homburg an der Mark keine Zugehör der Grafschaft Sayn, mithin auch kein Churfürstliches Lehen von der Pfalz seye. (Ohne Namen) Fol. Wezlar 1751.

Auch in dem teutschen Staatsarchiv 1752 Tom. I. p. 223. 475.

86 Beytrag zu einem Lexico der ieztlebenden Lutherisch- und Reformirten Theologen in und um Teutschland, mit einer Vorrede, von dem, was bey einer nüzlichen Lebens-Beschreibung besonders eines Theologen zu beobachten nöthig ist, 4. Züllichau 1740—41 2 Theile.

87 Beytrag zu dem neuesten Staatsrecht und Staatshistorie Teutschlands, mit gelehrten Neuigkeiten von teutschen Staatssachen, 8. Ebersdorf 1746 1ster Theil.

88 Beyträge zu dem neuesten Europäischen Gesandschafftsrecht, 8. Frankfurt 1781.

89 Bey-

*89 Beyträge zu Reichsritterschaftlichen Sachen, 8. Ulm 1775. 4 Stücke; darinn sich von Moserischer Hand befinden: Die Geschichte der Reichsritterschaft, unter denen Kaysern Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolph II.

90 Beyträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten, 8. Stuttgart 1778. 1. bis 3ter Theil; 1779. 4ter Theil; 1780. 5ter Theil.

91 Beyträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten, 8. (Stuttgart) 1779. 1ster Theil, 1780. 2ter Theil.

* 92 Bibliothec von oeconomischen Cameral- Policey- Nahrungs- Manufactur- Mechanischen und Bergwerksgesezen, Schrifften und kleinen Abhandlungen, gr. 8. Ulm 1758.

93 Neueste Bibliothec des allgemeinen teutschen Staatsrechts, 8. Frkfurt 1771.

94 Fürstlich Hessen-Homburgische provisionale Canzley-Ordnung, 4. Homburg vor der Höhe 1747.

95 Charitimi (Caesarini) Nichtigkeit der Spanischen Prätension auf den Ritterorden des güldenen Vliesses, 4. (Eßlingen) 1723.

* 96 Compendium jur. publ. regni moderni Germanici oder Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. 8. Tübing. 731.

*97 II. Compendium juris publici moderni imperii Romani oder Grundriß der heutigen Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums. 8. Tübing. 739.

* 98 Mart. Crusii Schwäbische Chronic bis 1596 aus dem Lateinischen übersezt mit einer Continuation bis 1733. Vorrede, Leben des Autoris und einer Nachricht von mehr als 1000 Schriften, so Schwaben ganz oder zum Theil betreffen, (Tübingen) Fol. 1733. 2 Bände.

*99 Deduction des Hochstifts Hildesheimischen Juris praesentandi Assessorem Camerae imperialis Aug. conf. addictum 4. (ohne Namen) Wezlar 1731. In der Reichsfama

part.

Part. 9 p. 430 und in Fabri Staats-Canzley Tom. 60 p. 491 vermehrt, unter dem Titul: Wiederholte Deduction rc. Fol. (Hildesheim) 1735. Ist auch zu Tübingen in Folio in eben diesem Jahre erschienen und in den vermischten Schriften über das Teutsche Staats-Recht Part. I. p. 42.

100 Einladung zu J. J. Mosers Lectionen und Collegien, 4. Frkfurt a. d. Oder 1736 und in den Opusc. acad. p. 404.

* 101 Einleitung in die Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Franzens rc. 8. Frankfurt 1755.

* 102 Einleitung in das Markgräflich-Badische Staatsrecht rc. 8. Frkfurt und Leipz. (Carlsruhe) 1772.

* 103 Einleitung in das Churfürstlich-Bayrische Staatsrecht rc. 8. (Stuttgart) 1754.

104 Einleitung in das Churfürstl. und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht. 8. Stuttgart 1755.

* 105 Einleitung in das Churf. Maynzische Staatsrecht. 8. Frankfurt 1755.

* 106 Einleitung in das Churfürstlich Pfälzische Staatsrecht. 8. Frkfurt 1763.

* 107 Einleitung zu denen Canzleygeschäften. 8. Hanau 1750.

* 108 Einleitung zum Reichshofraths-Proceß. 8. Frkfurt und Leipz. (Nürnberg) 1731—37. Einige Theile sind wieder aufgelegt worden.

* 109 Einleitung zu denen neuesten teutschen Staatsangelegenheiten. 8. Hanau 1750.

110 Allgemeine Einleitung in die Lehren des besondern Staats-Rechts aller einzelen Stände des Heil. Röm. Reichs. Fol. (Ebersdorf) 1739. Siehe 238.

* 111 Kürzere Einleitung in das teutsche Staats-Recht. 8. (Tübingen) 1753.

112 Salzburgische (und andere) Emigrationsacta (ohne und mit Nahmen) 8. Ulm 1732 — 33. 12. Th. 2 Bände.

113 Entwurf einiger Anstalten zum Dienst junger Standespersonen, so sich denen Staatssachen widmen wollen, 4. (Ebersdorf) 1745; und in dem Beytrag zu der neuest. Staatshistorie Teutschlands. Tom. I, p. 874.

114 Entwurf einer historischen Bibliothek für Kinder Gottes. 8. Ebersdorf 1745.

115 Entwurf eines Collegii methodologici juridici. 8. Tübingen 1721.

116 Entwurf einer Staats- und Canzleyacademie, 8. Hanau 1749; auch in den Leipz. Samml. von Policey- und Cameralwissenschaft, Part. 66. p. 544. add. p. 1043.

117 Entwurf eines Staatsrechts derer geistlichen Churfürsten des Heil. Röm. Reichs. 8. Frkfurt a. d. Oder 1738.

118 Dreyfacher Entwurf einer Historie des Reichs Jesu Christi auf Erden, besonders von D. Speners Zeiten an, bis iezo. 8. (Ebersdorf) 1745; auch in den Hanauischen Berichten von Religionssachen, Tom. I. p. 151. 261. 335. 549. 717. Tom. 2. p. 59. 114. 343. 548. 628. 684.

* 119 Erläuterung des Westphälischen Friedens aus Reichshofräthlichen Handlungen. 4. Erlangen 1757 1ster Theil. Stuttgart, 2ter Theil.

120 Etwas von dem inneren Leben der seel. Frauen Friederiken Rosinen Moserin. 8. (Stuttgardt) 1775.

121 Factum, in Sachen: Hessen-Homburg contra Hessen-Darmstatt 11 Nri. oder so viele Schriften, (ohne Namen. Homburg vor der Höhe) Fol. 1748; auch zum Theil in dem Teutsch. Staatsarchiv 1751 und alle in Friedrich Carl Mosers Saml. der neuesten Deduct. Tom. 3. p. 74 sqq.

*122 Familien-Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände. 4. Frkfurt u. Leipzig 1774. 2 Th. S. 235.

*123 Der Belgradische Friedensschluß zwischen dem Kayser und der Pforte, mit Beylagen und Anmerkungen, auch einer Vorrede von denen dermalen üblichen Gattungen derer Gesandten und anderer öffentlichen Personen. 4. Jena 1740.

124 Der Teschnische Friedensschluß von 1779 mit Anmerkungen, 4. 1779. Siehe 175.

125 Gedanken über das neuerfundene vernünftige Staatsrecht des Teutschen Reichs. (ohne Namen) 8. Frkfurt 1767.

*126 Gedanken von dem Studio Iuris junger Standes- und anderer Personen. Erstlich im 2ten Theil der Moserischen vermischten Schrifften, sodann einzeln, 8. Jena 1736; und unter dem Titel: Anleitung zu dem Studio Iuris etc. 8. Jena 1743,

127 Gedanken von Verfertigung einer Reichs-Interims- oder Usualmatricul. (ohne Namen) 4. Frkfurt a. d. Oder 1739; auch in den Anmerkungen über die Wahlkapitulation K. Carls VII. Part. 3.

*128 Gedanken, wie Universitäten, besonders in der juridischen Facultät, sowohl in einen guten Ruf und Aufnehmen zu bringen und darinn zu erhalten, als auch recht nützlich und brauchbar zu machen seyn möchten, 4. Frkfurt a. d. Oder 1736, und in den Opusc. acad.

129 Gegen-Promemoria in Sachen: von Stein ꝛc. contra von Weitershausen ꝛc. Schernau betreffend, (ohne Namen. Schaffhausen) Fol.

130 Würtembergisches Gelehrten Lexicon, so viel die iezt lebende Würtembergische Schriftsteller betrifft, 8. (Stuttgardt) 1772 2 Theile.

*131 Geschichte und Rechte der Reichs- und Untervogten, wie auch des Schultheissenamts in der Reichsstatt Aachen. Fol. (Aachen) 1770; auch im Moserischen Reichsstätt. Magaz. 1. Theil, S. 26.

132 Die ältere Geschichte des Gerichts Asch. ꝛc. (ohne Namen. Stuttgardt) Fol. 1767.

133 Kurzgefaßte Geschichte derer wichtigsten Religions-angelegenheiten unter der Regierung Kayser Francisci. 8. Frkfurt 1756.

134 Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft, unter denen Kaysern Matthia, Ferdinand II. Ferdinand III. Leopold, Joseph I. Carl VI. Carl VII. Franz und Joseph II. mit Betrachtungen darüber. 8. Frkfurt und Leipzig (Stuttgardt) 1775 und 76. 2 Th. 2 Bände.

135 Neueste Geschichte der Teutschen Staatsrechts-lehre und deren Lehrer. 8. Frankfurt 1770.

136 Moserisches Geschlechtsregister mit Anmerkungen. (Ohne Namen, Stuttgart) 4. 1779.

137 Jos. Grünbeks Lebens-Beschreibungen Kayser Friederichs III. und Maximilians I. mit einem Vorbericht. 8. Tübingen 1721.

138 Gründe, daß der Marggrafschaft Burgau Innsassen Reichsunmittelbar seyen. (Ohne Namen. Stuttgart) Fol. 1781.

139 Erste Grundlehren der teutschen Staatsgeschichte; zur Vorbereitung auf das teutsche Staatsrecht 8. Stuttgart 1776.

140 Erste Grundlehren des teutschen Staatsrechts. 8. Ulm 1776.

141 Erste Grundlehren des jetzigen Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. 8. Nürnberg 1778.

142 Grundriß des Staatsrechts der Reichsstadt Nürnberg. 8. Ebersdorf 1741.

143 Grundriß der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland. 8. Tübingen 1731 und hernach, resp. allda und zu Jena, 1735, 738, 745, 748, 1754. S. 162.

144 Grundsäze des Beysteurungs-Rechts derer teutschen Reichsstände. (ohne Namen) 4. 1765. Siehe 210.

*145 Grundsäze der Reichs-Hofraths-Praxis. 8. Frankfurt, 1743.

*146 Grundsäze des iezt üblichen Europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten ꝛc. 8. Hanau 1750.

*147 Grundsäze des iezt üblichen Europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten; mit einem Anhang, was in Ansehung des Parthiegehens Völker-Rechtens ist. 8. Tübingen 1752.

148 Grundsäze von dem öffentlichen Privat- und Haus-Gottesdienst. (ohne Namen) 4. 1765. Siehe 210.

149 Einige Grundsäze einer vernünftigen Regierungskunst, (ohne Namen) 4. Stuttgart 1753 8. Frankfurt 1761 auch in den Leipz. Samml. von öconomischen Sachen. Tom. 9 part. 104 p. 728.

150 Gutachten wegen der iezigen Religions-Bewegungen, besonders in der Evangelischen Kirche; wie auch über das Kayserliche Commissionsdecret in der Bahrdtischen Sache, (ohne Namen, Stuttg.) 4. 780 auch anderwärts.

*151 Rechtliches Gutachten ob der in einer Evangelischen Reichs-Statt befindliche Röm. Cathol. Clerus ein illimitirtes öffentliches Religions-Exercitium praetendiren könne? (ohne Namen, Hanau) 4. 1749.

In dem teutschen Staatsrecht. Tom. 42 p. 34 und in den Select. Jur. publ. Tom. 46 p. 358 Tom. 47 p. 343.

152 Rechtliches Gutachten über die zwischen dem Erzhause Oesterreich und denen Insaßen, der Marggrafschaft Burgau obwaltende Streitigkeiten, Fol. (Stuttgart) 1781.

*153 Reichs-Stättisches Handbuch. 4. Tübingen 1732 und 33. 2 Bände.

154 P. v. Ickstatts Grundsäze von dem Majestäts-Recht der obristen Herrschaft und dessen Folgen, mit Anmerkungen darüber, (ohne Namen) 4. 1765. Siehe 210.

155 J. A. Freyh. von Ickstatt Rettung der Landeshoheit, gegen den Mißbrauch derer Capitulationen, Landes-Verträge und Reversalien, ins Teutsche übersezt, und mit Anmerkungen versehen, (ohne Namen) 4. Frankfurt 1765.

*156 Lebensgeschichte J. J. Mosers von ihm selbst beschrieben, 8. Offenburg 1768. 8. Münster 1768, vermehrte und fortgesezte Auflage 8. Frankf. und Leipzig, (Eßlingen, Lemgo und Stuttgart) 777—83 4 Th.

157 Lexicon der ieztlebenden Rechtsgelehrten in (und um) Teutschland, mit einer Vorrede von nüzlichen und brauchbaren Rechts-Gelehrten. 8. Züllichau 1738 Vermehrt 8. das. 1739.

158 Reichs-Stättisches Magazin. 8. Frankf. und Leipzig (Ulm) 1774—75 2 Theile.

*159 Memorial an das Corpus Evangelicorum, wegen des von dem Cammergericht zu Wezlar gegen J. J. Moser verhängten fiscalischen Processes. Fol. (Stuttgart) 777 auch in der neuen Europ. Staatscanzl. 49 Theil. S. 104.

160 Schwäbische Merkwürdigkeiten. (ohne Namen) 8. Stuttgart 1756 1ster Band.

*161 Nachlese ungedruckter oder doch rarer Staatsbedenken, Urkunden und Nachrichten 2c. 8. Frankfurt 1733, 34. 3 Th.

162 Nachlese zu dem Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Teutschl. 8. Frankf. a. d. Oder 1737 vermehrt 8. Jena, 1740. Siehe 143.

163 Nachricht von einer freywilligen Feuercassa für das Herzogthum Würtemberg (ohne Namen) 4. Stuttgart 1754, auch in den Select. physic. oecon. part. 13 p. 1.

164 Nachricht von dem unter Handen habenden Staatsrecht aller einzelnen Stände des Heil. Röm. Reichs 4. (Ebersdorf) 1739.

165 Nachricht von der Neu-Statt-Hildesheimischen Tumult-Sache, und denen beyderseits edirten Schriften, nebst samtlichen Reichshofraths-Conclusis und einigen Anmerkungen über des H. v. Meyern unpartheyische Reflexiones &c. (ohne Namen) Fol. (Hildesheim) 1731 und zum Theil in der Reichsfama, Part. 13 pag. 260.

166 Erläuterte Nachricht von einer freywilligen Feuer-Cassa für das Herzogthum Würtemberg ꝛc. (ohne Namen) 4. Stuttgart 1754 und in den Select. physic. oecon. part. 13 p. 24.

167 Kurze Nachricht von dem Rechtsstreit, in Sachen: zu Worms geistliches Vicariat-Amt contra den Magistrat der Reichs-Statt Wimpfen, puncto praetensae turbationis in exercitio Religionis. Fol. 1770.

* 168 Wiederhohlte Nachricht von einer Staats- und Canzley-Academie ꝛc. 8. Hanau 1749 auch in verschiedenen öffentlichen Blättern.

169 Nachrichten von Wirtembergischen Stipendien und einigen andern Stiftungen, 8. Frankf. 1783.

170 Brauchbare Nachrichten für diejenige so sich des Würtembergischen Wildbaades bedienen wollen, (ohne Namen) 8. Stuttgart 1758, 1769.

*171 Fortgesezte Nachrichten von des Jesuiter-Ordens-Aufhebung, und denen darüber in Teutschland entstandenen Streitigkeiten. 8. Ulm 1775, auch in der Abhandl. verschied. Rechtsmat. 2. Stück. S. 123.

172 Genealogische Nachrichten von J. J. Mosers eigenen und allen davon abstammenden Familien. 8. Stuttgart 1752; Vermehrt 8. Tübingen 1756.

* 173 Schwäbische Nachrichten von Oeconomie- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechanischen- und Bergwerks-Sachen, (ohne Namen) 8. Stuttgart 1756 57. 10 Stücke.

* 174 Vermischte Nachrichten von Reichs-Ritterschaftl. Sachen, (ohne Namen) gr. 8. Nürnberg 1772—73 6 Stücke; darinn sonderlich von Moserischer Hand sind.

Die Geschichte der Reichs-Ritterschaft unter denen Kaysern Maximilian I. und Carl V.

175 Nachtrag zu den Anmerkungen über den Teschenschen Friedensschluß, 4. (Stuttg.) 1780. S. 124.

* 176 Nebenstunden von teutschen Staatssachen rc. 8. (Ulm) 1757—58. 6 Stücke.

177 Nord-Amerika nach den Friedensschlüßen vom Jahre 1783 nebst einem Vorberichte von Amerika überhaupt, einigen Karten und einem hinlänglichen Register. gr. 8. Leip. 1784 1ster Bd. 2ter Band. Ebendas. 1785 3ter und lezter Band.

178 Vermischte die Würtembergische Staatsrechte auch Civil- Kirchen- gelehrte und natürliche Historie betreffende Observationes, Diplomata und andere Piecen. 8. Stuttgart. 1724. 1 Th.

* 179 Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemachte allgemeine freywillige Brand-Versicherungs-Gesellschaft begeben wollen. Fol. Stuttg. 1750 und in denen Schwäbischen Nachrichten. von Oecon. Sachen, p. 328.

180 Ordnung für die Communen in dem Herzogthum Würtemberg. Fol. Ludwigsburg. 1758.

* 181 Herzogl. Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen- und Waysen-Cassa. Fol. Stuttgart 1756. Auch in den schwäbischen Nachrichten von Oecon. Sachen, p. 49.

* 182 Praecognita juris publici germanici generalissima oder Tr. von der Lehre der heutigen Staatsverfassung von Teutschland überhaupt. 8. Frankfurt und Leipz. (Nürnberg) 1732.

* 183 Probe einer sowohl chronologisch- als systematischen Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Josephs. 8. Züllichau 1738.

184 Progr.

184 Progr. Grundsäze von dem teutschen Privat-Recht überhaupt, 4. Frankfurt an der Oder 1738 und in den Opusc. acad. p. 425.

185 Program. von dem Bruder Titul unter großen Herrn, besonders denen gecrönten Häuptern, 4. Frankfurt an der Oder 1737, auch vermehrt in den Opusc. acad. p. 413.

186 Pro memoria in Sachen von Boyneburg ꝛc. contra die Grafen von Stollberg, Vindicationis Wolffsbergs; in specie das Forum competens in hac causa betreffend, (ohne Namen, Wernigerode) Fol. 1746. Auch in der Moserischen Einleitung in die Staatshistor. Teutschl. unter K. Franz. Tom. 1 pag. 842.

187 Pro Memoria in Sachen von Boyneburg ꝛc. contra die Grafen von Stollberg Vindicationis Wolffsbergs in specie die Merita Causae betreff. (ohne Namen, Wernigerode) Fol. 1746.

188 Pro Memoria und Entwurff einer gemeinschaftlichen Feuercassa der Reichsstätte in Schwaben (ohne Namen) Fol. Stuttgart 1754 und in den Frankfurter wöchentlichen Abhandl. 1755 n. 15 p. 227.

189 Pro Memoria in Sachen des Hochstifts Worms, contra die Reichsstatt Worms das Bischöfliche Hofgericht betreffend, (ohne Namen, Hanau) Fol. 1750.

* 190 Recapitulatio Actorum und fernere Ausführung in Sachen Chur-Trier, contra den Grafen von Neuwied eine bey Neuwied neuerlich angerichtete fliegende Rhein-Brücke betreffend, (ohne Namen, Coblenz) Fol. 1740 und in den Select. Jur. publ. Tom. 9 p. 340.

191 Die Rechte der Menschheit in Religions-Sachen sowohl im Stande der Natur als auch in einer bürgerl. Gesellschaft, 8. Stuttg. 1782.

192 Recipisse an Hrn. Hofrath von Meyern auf dessen an den Advocatum causae der Hildesheimischen Dom-Probstey addressirte convenable Antwort, (ohne Namen) Fol. Hildesheim 1731.

* 193 Allgemeines Register über das alte und neue teutsche Staatsrecht, wie auch über alle andere Moserische

 in

in alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit und Staats-Geschichte einschlagende Schriften. 4. Frankfurt und Leipzig 1775 Siehe 235.

* 194 Reichs-Fama, welche das merkwürdigste von demienigen so sich kürzlich auf dem Reichs-Convent, an den Kays. u. a. Höfen rc. zugetragen rc. aufrichtig mittheilet mit histor. Erläuterungen und juridischen Reflexionen. 8. Frankfurt und Leipz. 1727—38. 23 Th. und Bände.

* 195 Alte und neue Reichs-Hof-Raths-Conclusa rc. 8. Frankfurt und Ebersdorf, 1743—45. 4 Bände.

* 196 Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa samt einem gedoppelten Register. (ohne Namen) 8. Bayreuth 1740 und 1741. 8 Th.

* 197 Merkwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa rc. (ohne Namen) 8. Frankf. 1726—1732. 8 Theile, deren einige neu aufgelegt worden sind.

198 Zwölf (13) Reichs-Hof-Raths-Gutachten, wegen des Jesuiterordens-Aufhebung rc. 8. 1775.

* 199 Die ächte Wormsische Reichs-Matricul von 1521 mit einem Vorbericht, Fol. Regensburg 1758 und in der Europ. Staats-Canzley Tom. 114 p. 24 auch in Schmaussens corp. Jur. publ. acad. p. 88.

* 200 Reichs-Staats-Handbuch auf die Jahre 1769—75. 8. Frkfurt und Leipzig (Stuttgart) 1776 erster Th. 2ter Th. 8. (Stuttg.) 1777 3ter Th.

* 201 Reichs-Staats-Handbuch auf das Jahr 1773. 8. (Stuttg.) 1774.

* 202 Neuestes Reichs-Staats-Handbuch. 8. Frkfurt und Leipzig (Stuttg.) 1768. 1ster Theil, daselbst 1769. 2ter Theil.

203 Relationes von gelehrten Neuigkeiten, (ohne Namen) 8. Tübingen und Nürnberg 1730 und 1731 12 Stücke.

204 Wöchentliche Relationes von Schwäbischen gelehrten Neuigkeiten semestre aestivum (ohne Namen) 8. Tübingen 1721.

205 Die Religions-Freyheiten und Beschwerden derer Evangelischen in ganz Europa, besonders in Teutschland, 8. Ebersdorf 1741 und zum Theil in den Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen.

206 Replicae an den Reichshofrath in Sachen des Dom-Probstens zu Hildesheim contra Dörrien et Consorten (ohne Namen) Fol. Hildesheim 1730. Von einer andern Hand interpolirt.

207 Replicae ulteriores in der Sache derer Neu-Statt-Hildesheimischen Tumultuanten 2c. (ohne Namen) Fol. (Hildesheim) 1730.

* 208 Responsum juris, die Reichs-Vogtey und das Reichs-Schultheissen-Amt zu Nordhausen betreffend. Fol. (Ebersdorf) 1746, und in dem Teutschen Staats-Recht, Tom. 42. p. 83.

209 Rettung der Reichsunmittelbarkeit derer von Zedtwitz und ihres Gerichtes Asch gegen die Einwürfe des Böhmischen Fiscals, (ohne Namen, Hof) Fol. 1765, und in den Staatsacten K. Josephs, Part. I. p. 176.

210 Sammlung einiger neuen Abhandlungen von Teutschen Staatssachen, 4. 1765 1ste und 2te Sammlung. Enthält die Abhandlungen No. 34. 36. 37. 39. 40. 66. 144. 148. 154.

211 Sammlung allerley Würtembergischer Stipendiorum und andern Stifftungen, 8. Tübingen 1732 1ster Theil.

212 Sammlung allerley Würtemberg betreffender Urkunden 2c. 8. Tübingen 1732; auch unter dem Titel: Specimen Würtembergiae diplomaticae etc. ingleichen als der 3te Theil des erläuterten Würtembergs. Siehe 297.

213 Die von dem Advocato causae derer Neu-Statt-Hildesheimischen Tumultuanten aufgedeckte eigene Schande 2c. (ohne Namen) Fol. (Hildesheim) 1730.

* 214 Vermischte Schriften über mancherley das Teutsche Staatsrecht betreffende Materien, 8. Nürnberg 1733—1736. 2 Theile.

215 Sendschreiben an die Verfasser der Hamburgischen Berichte von gelehrten Sachen wegen M. Preis in Rostock und D. Darjes in Jena wider mich herausgegebenen Schriften, 8. Ebersdorf 1741.

216 Sendschreiben von dem gegenwärtigen Zustand der Staats- und Canzleyacademie. 8. Hanau 1750 auch sonst hin und wieder.

* 217 Sinceri, die auf das allerbeste gegründete Jurisdictio ecclesiastica Catholischer Landesherrn über ihre protestirende Unterthanen. 4. Nürnberg 1726, auch anderwärts und in verschiedenen Sammlungen.

* 218 Sinceri, Widerlegung der Beantwortung der Frage: Ob ein Catholischer Landesherr in Teutschland die Jurisdictionem ecclesiast. über die in seinem Lande befindliche der Augsburg. Confeßion verwandte Unterthanen zu exerciren befugt seye. 4. Nürnberg 1726, auch anderswo und in verschiedenen Sammlungen.

219 Auserlesene neueste Staatsacta von Teutschland, mit Erläuterungen und Anmerkungen, (ohne Namen) 8. Berlin 1736.

* 220 Teutsches Staatsarchiv 2c. 4. Hanau und Frkfurt 1750 — 1756 jährlich 12 Theile.

* Ebendasselbe vom J. 1757, 4. das. 1757 6 Th. Zusammen 13 Bände.

221 Staatsgeschichte des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen in denen Jahren 1778 und 1779, 4. Frkfurt 1779.

* 222 Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Carls VII. 8. Jena 1743 und 44 2 Theile und Bände.

223 Staats-Recht der Reichsstatt Aachen. Fol. (Ebersdorf) 1740. Siehe 224 oder 238.

224 Staats-Recht des Fürstlichen Hauses Anhalt, wie auch der Abtey Gernrode, Grafschaft Holzapfel und Herrschafft Jever. Fol. (Ebersdorf) 1741.

Dabey

Dabey findet sich der Haupttitel: die heutige Staatsverfassung der Stände des teutschen Reichs, 1ster Band. Hiezu gehören N. 110. 223. 224. 225. 226. 227. 230. 231. 299. Siehe auch 238.

225 Staats-Recht des Hochstifts Augsburg. Fol. (Ebersdorf) 1740. Siehe 224 oder 238.

226 Staats-Recht der Abtey Baindt, Fol. (Ebersdorf) 1740. S. 224 oder 238.

* 227 Staats-Recht des Hochstifts Costanz, wie auch der Abtey Reichenau. Fol. (Ebersdorf) 1740. Siehe 224 oder 238.

228 Staats-Recht der gräflichen Häuser von der Leyen von Plettenberg und von Virmont. Fol. Ebersdorf 1744.

229 Staats-Recht der Reichs-Grafschafr Sayn. Fol. Onolzbach 1749.

230 Staats-Recht des Erzstiffts Trier, wie auch der Abteyen Prüm und St. Maximin. Fol. (Ebersdorf) 1740. Siehe 299 und 224 oder 238.

* 231 Staats-Recht der Reichsstadt Zell am Hammersbach, Fol. (Ebersdorf) 1740. Siehe 224 oder 238.

* 232 (Altes) Teutsches Staatsrecht, 50 Theile und 2 Theile Zusätze. 4. (Nürnberg) und hernach an verschiedenen Orten, 1737 — 1753. 26 Bände, nebst einem Hauptregister. Viele Theile sind wieder aufgelegt worden.

* 233 Teutsches Auswärtiges Staats-Recht. 4. Frkfurt und Leipzig 1772. Siehe 235.

* 234 Teutsches Nachbarliches Staats-Recht. 4. Frkfurt und Leipzig 1773. Siehe 235.

235 Neues teutsches Staats-Recht; besteht aus folgenden einzelnen Werken: No. 286. 260. 278. 280. 281. 282. 283. 259. 274. 254. 236. 122. 261. 272. 266. 271. 268. 269. 273. 265. 270. 267. 264. 263. 276. 279. 234. 233. 300. 193. 65.

* 236

* 236 Persönliches Staats-Recht derer teutschen Reichsstände. 4. Frkf. u. Lpz. 1775. 2 Th. Siehe 235.

* 237 Neueste kleine Staatsschriften. 8. Frkfurt und Lpz. (Stuttgart) 1768.

238 Die heutige Staatsverfassung der Stände des teutschen Reichs, 1ster Band. Ist der Haupttitel zu No. 110. 223. 224. 225. 226. 227. 230. 231. 299. siehe auch 224.

239 Stammtafeln der Familie der Moser von Filsek, (ohne Namen) Fol. Tübingen 1729; auch in dem erläuterten Würtemb. part. I.

240 Status causae und Extractus actorum in Sachen von Steinberg contra den Grafen von Plettenberg, die Steinberg Wispensteinische Lehengüter betreffend, (ohne Namen, Hildesheim) Fol. 1740.

241 Ueber die Pfalz-Zweybrückische künftige Erbfolge. Frankfurt 1781.

242 Eines Evangelischen Rechtsgelehrtens Ursachen warum er sich nicht entschließen kann, Römischkatholisch zu werden. Vorgestellet in Anmerkungen über Herrn von Felbigers katholischen Katechismus, 8. (Ulm) 1776 1stes Stück von der Kirche.

243 Unpartheische Urtheile von juridischen und historischen Büchern, (ohne Namen) 8. Frankfurt und Leipzig (Nürnberg) 1722—25. 6 Stücke.

244 Nochmals bevestigte Verbindlichkeit der Evangelischen Reichs-Gerichts-Besizere an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum. 4. Frankfurt und Leipzig (Stuttgart) 1777.

245 Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, gr. 8. (Stuttgart) 1777 1ster Th. 1778 2ter bis 6ter Theil, Frankfurt 1779 7ter bis 9ter Theil, 1780 10ter Theil, 1ster und 2ter Band.

* 246 Verzeichniß der von J. J. Moser herausgegebenen Schriften. 8. Tübingen 1732. 4. Frankfurt an der

Oder

Oder 1736, 4. Ebersdorf 1742, 4. Hanau 1749 8. Stuttgart 1752. ingleichen im 11ten Stück der Relation. von gelehrten Neuigkeiten und bey des teutschen Staatsrechts 8ten Th.

247 Verzeichniß vieler 100 gedruckter Urkunden sowohl nach der Zeitordnung, als denen darinn enthaltenen Materien, 8. Stuttgart 1753.

* 248 Vindiciae eines Diplomatis des Röm. Königs Henrici VII. de anno 1226 &c. (ohne Namen) Fol. (Hildesheim) 1731. Und in der Reichsfama, Part. 9 p. 87.

249 Von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in teutschen Staatssachen, 4 Regensb. 1773.

250 Von dem Ausdruck: Corpus evangelicorum. 4, Regensburg 1772.

151 Von der Evangelischen Reichsstände Collegialrechten, besonders in Ansehung ihrer innern Verfassung. 4. Regensburg 1772.

* 252 Von Comitialhandlungen über denen Religions-Beschwerden, 4. (Stuttgart) 1767. wie auch in dem Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 354 u. f.

* 253 Von der Kayserlichen Concurrenz bey denen Cammergerichts-Urtheilen und deren Revisionen. 8. Ulm 776. Auch in der Abhandlung verschied. Rechtsmater. 5ter Band. S. 1.

* 254 Von der teutschen Craysverfassung. 4. Frankf. und Leipzig 1773. Siehe 235.

255 Von der Excellenz der Gesandten vom zweyten Range sammt Nachtrag. 4. Tübingen 1784.

256 Von ber Ausländer Fähig- und Unfähigkeit zu teutschen geistlichen Würden, 4. Frankfurt 1783.

257 Von der Reichs-Verfassungsmäßigen Freyheit von teutschen Staatssachen zu schreiben, 8. Göttingen und Gotha 1772.

* 258 Von der Garantie des Westphälischen Friedens, nach dem Sinn und Buchstaben desselbigen. 4. Stuttgart 1767.

* 259 Von der teutschen Justiz-Verfassung. 4. Frankfurt und Leipzig 1777 2 Th. Siehe 235.

* 260 Von dem Römischen Kayser, Röm. König und denen Reichsvicarien. 4. Frankfurt am M. 1767. Siehe 235.

* 261 Von der teutschen Reichs-Stände Landen deren Land-Ständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. 4. Frkfurt und Leipzig 1769. Siehe 235.

262 Von der zukünftigen Pfalz-Zweybrückischen Landesfolge. 4. (Stuttg.) 1781.

* 263 Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, und was damit einen Zusammenhang hat; nebst einem Hauptregister über alle 9 Theile dieses Werks. 4. Frankfurt und Leipzig 1773. Siehe 235.

* 264 Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögen. 4. Frankf. und Leipzig 1773. Siehe 235.

* 265 Von der Landeshoheit in Cammeralsachen. 4. Frankfurt und Leipzig 1773. Siehe 235.

* 266 Von der Landeshoheit im Geistlichen. 4. Frankfurt und Leipzig 1773. Siehe 235.

* 267 Von der Landeshoheit in Gnadensachen. 4. Frankfurt und Leipzig 1773. Siehe 235.

* 268 Von der Landeshoheit in Justiz-Sachen. 4. 1773. Siehe 235.

* 269 Von der Landeshoheit in Militair-Sachen. 4. Frankfurt und Leipzig 773. Siehe 235.

* 270 Von der Landeshoheit in Policey-Sachen. 4. Frankfurt und Leipzig 773. Siehe 235.

* 271 Von der Landeshoheit in Regierungs-Sachen überhaupt, besonders auch in Ansehung derer Landesherrlichen Raths-Collegien, Beamten, Gesätze ꝛc. 4. Frankfurt und Leipzig 1772. Siehe 235.

* 272 Von der Landeshoheit derer teutschen Reichsstände überhaupt. 4. Frankfurt und Leipzig 1773. Siehe 235.

* 273 Von der Landeshoheit in Steuersachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben. 4. Frankfurt und Leipzig 773. Siehe 235.

* 274 Von der teutschen Lehensverfassung ꝛc. 4. Frankfurt und Leipzig 1774. Siehe 235.

* 275 Von den Rechten und Pflichten des Cammergerichts in Ansehung der cammergerichtlichen Matricular-Anschläge. 8. Ulm 1775 und im 3ten Band, S. 3. der Abhandl. verschiedener Rechtsmat.

* 276 Von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. 4. Frankfurt und Leipzig 1774. Siehe 235.

* 277 Von dem Recurs an die Cammergerichts-Visitation; absonderlich in Parthiesachen, mit einem Anhang: 1. Ob die Visitation von dem Cammergericht Acten und Protocolle abfordern, auch 2. eine Inhibition an dasselbige ergehen lassen könne? 8. Ulm 1775. Auch in der Abhandl. versch. Rechtsm. 2ten Band. S. 445.

* 278 Von denen Kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten. 4. Frankf. a. M. 1772. 73. 2 Theile. Siehe 235.

* 279 Von der Reichs-Stättischen Regimentsverfassung. 4. Frankfurt und Leipzig 1772. Siehe 235.

* 280 Von denen teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. 4. Frankf. a. M. 1767. Siehe 235.

* 281 Von denen teutschen Reichstägen. 4. Frankf. und Leipzig 1774. 2 Th. Siehe 235.

* 282 Von denen teutschen Reichstags-Geschäften. 4. Frankfurt a. M. 1768. Siehe 235.

* 283 Von der teutschen Religionsverfassung ꝛc. 4. Frkf. und Leipz. 1774. Siehe 235.

* 284 Von dem Reichsständischen Schuldenwesen; so

viel es derer weltlichen Churfürsten auch Regierender Reichsfürsten und Grafen, Cameral-Schulden, und die Art, selbige abzustoßen und zu bezahlen, betrifft. 4. Frankfurt und Leipzig (Stuttgart) 1774. 775. 2 Th.

285 Von der Staats-Justiz besonders in Absicht auf Teutschland. 4. Regensburg 1773.

* 286 Von Teutschland und dessen Verfassung überhaupt. 4. Stuttgart 1766. S. 235.

* 287 Von der Verbindung derer Evangelischen Reichsgerichts-Beysizere an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum. Frankfurt und Leipzig (Stuttgart) 1775 und in der Abhandl. versch. Rechtsmat. 3. Band. S. 347 838.

288 Von des Corporis evangelicorum Vertrettungs-Recht seiner Glaubensgenossen. 4. Regensb. 1772.

* 289 Von dem neuesten Zustande des besondern teutschen Staatsrechts, nebst einer Anzeige derer seit 1751 hierinn an das Licht getretenen Lehr- und Streitschriften. 8. Frankfurt a. M. 1770.

290 Vorstellung, was es mit dem Proceß zwischen dem Hochstift Worms und der Reichsstatt Worms, wegen der öffentlich- und solennen Kranken-Versehung für eine Bewandtniß habe 2c. (ohne Namen, Hanau) Fol. 1749.

291 Vorstellung, wie es mit denen zwischen dem Hochstift Worms und der Reichsstatt Worms wegen des bischöflichen Hofgerichts an beyden höchsten Reichs-Gerichten Rechtshängigen Streitigkeiten dermalen bewandt sey. (Ohne Namen, Hanau) Fol. 1750.

292 Ad imperatorem. Vorstellung, in Sachen Moser contra von Ziegesar, Eschenau betreffend. Fol. (Tübingen 1731.)

293 Einige Vortheile für Canzleyverwandte und Gelehrte in Absicht auf Actenverzeichnisse, Auszüge und Register, desgleichen auf Sammlungen zukünftiger Schriften

ten, und wirkliche Ausarbeitung derer Schriften, 8. Stuttgart 1773.

* 294 Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation, mit Beylagen und Anmerkungen. 4. Frankfurt am Mayn 1742 bis 1744. 3 Th.

* 295 Kayser Franzens Wahl-Capitulation, mit Beylagen und Anmerkungen. 4. Frankfurt 1746—747. 2 Th.

296 Herzoglich-Würtembergl. Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung. Fol. Stuttgart 1759.

* 297 Erläutertes Würtemberg ꝛc. 8. Tübingen 765. 2 Th. und der 3te unter dem Titel: Sammlung allerley Würtemberg betr. Urkunden ꝛc. Siehe 212.

* 298 Zugaben zu dem rechtlichen Bedenken von Aufhebung des Jesuiterordens. 8. Frankfurt und Leipzig (Ulm) 1774. Auch in der Abhandlung verschiedener Rechtsmater. 2. Stück. S. 190. siehe 70.

* 299 Zusäze zu dem Staatsrecht des Erzstifts Trier ꝛc. Fol 1745. S. 230.

* 300 Zusäze zu dem neuen teutschen Staatsrecht, 4. Frankfurt und Leipzig 1781 und 1782 3 Bände, 235.

Realregister
über das
vorstehende Alphabetische Moserische
Schriftenverzeichniß.

Aachen

Geschichte der Reichsvogtey daselbst 131. Staatsrecht 223.

Abgaben

siehe

Geld=
Natural= } Abgaben.

Absolutio confidentium

Formula 7.

Academie

Statuta et Oeconomia Suevic. Historiar. Academ. 26. Siehe auch: Staats= und Canzleiacademie.

Acta

d. transmiss. actor. 17 publica die Oestr. Erbfolge und Sanct. pragm. betr. 46. Die Recusation des Cammerrichters betr. 47. Salzburgl. u. a. Emigrationsacta 112. Neueste teutsche Staatsacta 219. Ob die Cammergerichtsvisitation Acten vom Cammergerichte bey einem Recurs abfordern kann. 277. Actenverzeichnisse zu machen, Vortheile 293.

Ahnentafeln

Vischerische 48.

Akademie

s. Academie.

Anhalt

des Fürstl. Hauses Staatsrecht 224.

Antimirabeau

56.

Archiv

diplomatisches 63. Staatsarchiv 220.

Asch

s. Zedtwiz. Geschichte dieses Gerichts 132.

Augsburg Hochstift

Staatsrecht 225.

Aus=

Ausländer
deren Fähig- oder Unfähigkeit zu teutsch. geistl. Würden 256.
Auszüge
Vortheile selbige zu machen 293.
Baden Marggrafschaft
Staatsrecht. 102.
Bahrdt Dr.
Gutachten über das demselben betr. Kais. Commißionsdecret 150.
Baindt, Abtey
Staatsrecht 226.
Bayern, Churhaus
über dessen Absterben 51. Staatsrecht 102.
Bergwerkswesen
Bibliothek 92. Schwäb. Nachrichten 173.
Beschwerden
Landesherrliche 261.
Besteurungsrecht.
der t. Reichsstände 144.
Bibliotheca.
Jur. publ. S. R. Germ. Imp. 1. Manuscriptor. 2. von Cameral ꝛc. Gesäzen, Schriften ꝛc. 92.
Böhmen
d. j. et mod. succed. in regn, Bohem. 11.
von Boyneburg
C. die Grafen von Stollberg, 186, 187.
Braunschweig Lüneburg.
Staatsrecht 104.
Brandversicherungsgesellschaft
Ordnung im Herz. Würtemberg 179. für die Schwäb Reichsstädte 189.
Brudertitel.
unter großen Herren ꝛc. Grundsäze von selbigem 185.
Bulle, goldene
Vindic. authent. ad §. hanc autem legem 6 Cap. II. 24.
Burgau, Marggrafsch.
Gründe dasige Insassen betr. 138 Gutachten 152.
Burggrafen zu Fridberg.
über die zwispaltige Wahl 68.

Cameralschulden
von selbigen 284.
Cammeralwesen
Bibliothek 92. Schwäbische Nachrichten 173. von der Landes-hoh. in Cammeralsachen 265.
Cammergericht
s. Reichscammergericht.
Cammerrichter
siehe Reichscammerrichter.
Canzleygeschäfte
Einleitung zu denselben 107.
Canzleiordnung
Hessen-Homburgische 94.
Canzleisachen
Nähere Anzeige 58.
Canzleiverwandte
Vortheile f. selbige, Actenverzeichnisse zu machen 2c. 293.
Capitulationen
Ickstatts Rettung der Landeshoheit gegen selbige 155. siehe auch Wahlkapitulation.
Catalogus
s. Moser.
Charitimus
ein von J. J. Moser angenommener Name 95.
Chronik
Schwäbische von Crusius 98.
Churfürsten, geistliche
Staatsrecht 117.
Collegialrechte
der evangel. Reichsstände 251.
Collegien
s. Moser.
Comitialhandlungen
s. Reichstag.
Commando
der Reichsarmee 43.
Commentarius
ad art. 6. Instr. Pac. Westph. 4.

Com-

Communen

Ordnung für die Herzogl. Würtembergl. 180.

Concurrenz

von der kayserlichen bey den Cammergerichtsurtheilen 253.

Consiliarii

s. Räthe.

Convente

der Landstände. 33.

Corpus Evangelicorum

von der Verbindlichkeit der evangel. Reichsgerichtsbesizer an seine Schlüsse 287, 244. V. des C. E. Vertretungsrecht s. Glaubensgenoßen 188. V. dem Ausdruck: C. E. 250.

Costanz Hochstift

Staatsrecht 227.

Craysverfassung

Von der teutschen 254.

Critik

d. nexu studii crit. c. prudentia jur. 22.

Crusius (Martin)

Schwäbische Chronik 98.

Curland

über die Bewegungen wegen der Herzogswahl 51.

D. Darjes in Jena

Sendschr. wegen desselben 215.

Diploma

Vindiciae eines Diplomatis des R. K. Henrici VII. 248 diplomatisch. Archiv 63.

Dissertationes

Syntagma dissertatt. 27. Volumen dissertatt. 30.

Emigrationsacta

Salzburgl. und andere 112

Entscheidungsgründe

d. rationib. decid. a jud. partib. non necess. commun. 16.

Erde

von der Landeshoheit in Ansehung derselben 263.

Eschenau

s. Moser.

Evangelici.
s. Reichsstände, Evangelische.

Excellenz
der Gesandten vom 2ten Range 255.

Execution
d. jur. exequendi. 9.

Familienstaatsrecht
der teutsch. Reichsstände 122.

v. Felbiger
Anmerkungen üben dessen Katechism. 242.

Feuercassa
Nachricht v. einer freiwilligen für das Herz. Würtemberg 163. Erläuterte Nachr. 166. P. M. und Entw. einer gemeinschaftl. der Reichsstädte in Schwaben 188.

Fines
s. Gränzen.

Formula
d. formula absolut. confident. 7.

Freiheit
von t. Staatssachen zu schreiben 257.

Freymaurergesellschaften
Duldung 35.

Fridberg
s. Burggrafen.

Friede, Belgradischer
mit Beilagen und Anmerkungen 123.

Friede, Ryßwickischer
Bericht v. der Claus. Art. 4. 75.

Friede, Teschnischer
mit Anmerkungen 124. Nachtrag 175.

Friede. Westphälischer
Commentar. ad Artic. IV. 4. Ueber den Mod. proced. in caus. restitut. 55. Erläuterung d. Friedens aus reichshofräthl. Handlungen 119. von der Garantie desselben 258.

Friedrich III. Kaiser
Leben 137.

Ga-

Garantie

von der des Westphäl. Friedens 258.

Geding

Diss. j. feud. Sax. v. dem Gedinge 18.

Geldabgaben

von der Landeshoh. in Betr. derselben 273.

Gelehrte

Vortheile für selbige, Actenverzeichnisse rc. zu machen 293. Würtemberg. Gelehrtenlexicon 130.

Gernrode Abtey

Staatsrecht 224.

Gesandten

v. den üblichen Gattungen derselben 123. v. der Excellenz der Gesandten vom 2ten Range 255.

Gesandschaftsrecht, Europ.

Beiträge zu selbigem 88.

Geschichte

Beitrag zur Staatshistorie Teutschl. 87. Staatshistorie unter K. Franz 101. Entw. einer histor. Bibliothek f. Kinder Gottes 114. des Reichs J. Christi auf Erden 118. Grundlehren einer t. Staatsgeschichte 139. unter Kais. Joseph 183. Staatsgesch. des Kriegs zwischen Oesterr. und Preußen in den J. 1778 und 79. 221. Staatshistorie Teutschlands unter K. Carl VII. 222.

Gesetze

Bibliothec v. oekonom. Cameral = Polizey rc. Gesätzen rc. 92.

Gnadensachen

v. der Landeshoh. in Betr. derselben 267.

Gränzen.

d. dubiis regni Germ. finibus 6.

Gravamina

s. Reichsstände Evangelische; Religion Evangelische.

Grünbek, Jos.

Lebensbeschreibung 137.

Handbuch

siehe: Reichsstaatshandbuch.

Handlung (Kaufmannschaft)

Schwäb. Nachrichten 173.

Hausgottesdienst
d. exercitio religionis domestico 23. Grundsätze 148.

Hessen-Cassel
über des Erbpr. Religionsänderung 54.

Hessen-Darmstadt
dessen Streit mit Hessen-Homburg 121.

Hessen-Homburg
Homburg kein Zugehör von Sayn 85. Canzleyordnung 94. C. Hessen-Darmstadt 121.

Hildesheim
Abfertigung 32. Replicae 206. Replicae vlterior. 207. die vom advocato causae aufgedeckte Schande 213. Beleuchtung der Ignoranz 73. Beweis, daß die Nachr. von den Dom-Probsteil. Proceduren actenwidrig 84. Recipisse an H. R. von Meyern 192. Vindiciae eines Diplomatis 248. Nachr. v. der Neu-Statt Hildesh. Tumultsache ꝛc. 165. Deduktion des Hochstifts ꝛc. 99.

Historie
s. Geschichte.

Hof, Kaiserl.
Reichsfama 194.

Hofgottesdienst
Abhandlung 36.

Holzapfel Grafschaft
Staatsrecht 224.

Jesuiten
Abh. von ihren Rechten in Teutschland 41. Bedenken über die Aufhebung des Ordens 70. Zugaben 298. Fortges. Nachr. von dessen Aufhebung 171. Reichshofrathsgutachten 198.

Jever Herrschaft
Staatsrecht 224.

Imperator.
s. Kaiser.

Inhibition

der Kammergerichtsvisitation an das Kammergericht, in wiefern sie statt habe 277.

Jurisdictio eccles.

Kathol. Landesherrn über ihre protestirende Unterthanen 217. 218.

Jus.

siehe Recht.

Jus feudale

siehe Lehenrecht.

Jus publ. S. R. I.

siehe Staatsrecht Teutsches.

Justiz

siehe Staatsjustiz.

Justizsachen

von der Landeshoh. in Betr. derselben 268.

Justizverfassung

von der teutschen 259.

Kaiser

d. ej. potestate circ. concess. privileg. 15. v. kais. Machtsprüchen 38. vom kaiserl. Hof 194. v. der kaiserl. Concurrenz bey Kammergerichtsurtheilen 253. vom R. Kaiser 260. v. den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten 278. siehe auch Wahlkapitulation.

Kammeralschulden, Kammeralwesen, Kammergericht, Kammerrichter rc.

siehe unter C.

Kinder Gottes

derselben Privatversammlungen betreffend 71.

Kinder der Reichsstände

de legitima cor. 12.

Kirchenrecht teutsches

Theses d. eccles. evang. 28. Abhandlungen aus demselben 42.

König

vom Römischen König 260.

Kreis.

siehe Crays.

Krieg

Krieg
zwischen Oesterr. und Preuß. in den J. 1778 und 79. 221.

Kriegsdienste
Nöthigung der Unterthanen zu denselben 39.

Landesfreiheiten
der teutſ. Reichsstände 261.

Landesherr
während dessen Streit mit den Landständen Provisionalverfügungen 40. eines katholischen Jurisdictio eccles. über seine protestirende Unterthanen 217. Widerlegung der Beantwortung dieser Schrift 218. Landesherrl. Beschwerden 261.

Landeshoheit
J. A. Frh. v. Ickstatts Rettung derselben 155. von der L. Hoheit in Ansehung Erde und Wassers 263. in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögen 264. in Cammeralsachen 265. im Geistlichen 266. in Gnadensachen 267. in Justizsachen 268. in Militairsachen 269. in Polizeisachen 270. in Regierungssachen, besonders der Landesherrl. Rathskollegien, Beamten, Gesätze 271. der teutſ. Reichsstände überhaupt 272. in Steuersachen wie auch andern Geld- und Naturalabgaben 273.

Landesschulden
von denen der teutſ. Reichsstände 261.

Landesverträge
Ickstatts Rettung der Landeshoheit gegen den Misbrauch derselben 155.

Länder
von denen der t. Reichsstände 261.

Landfriedensbuch.
Abhaudlungen denselben betr. 44.

Landstände teutsche
Convente 34. Provisionalverfügungen währendem Streit mit den Landesh. 40. von teutschen Landständen 261. Zusammenkünfte 261.

Land-

Landsteuern

Abhandlung 37.

Leben

Vitae profess. Tubing. ord. theol. 29.

Legitima

d. legitima S. R. I. stat. liber. vtriusque sexus etc. 12.

Lehenrecht

Diss. jur. feud. Sax. von dem Gedinge 18.

Lehensverfassung

von der teutschen 274.

Lexicon

Beitrag zu einem Lexic. von Theologen 86. v. Würtemberg. Gelehrten 130. der Rechtsgelehrten in Teutschl. 157.

Leyen Grafen von der

Staatsrecht 228.

Ludewig J. P. v.

Anmerk. zu dess. Einleit. zu dem teuts. Münzwesen 53.

Machtsprüche

Abh. von kaiserl. 38.

Majestätsrecht

P. v. Ickstatts Grunds. 154.

Manufakturwesen

Bibliothek 92. Schwäbische Nachrichten 173.

Manuscripta.

Bibliotheca. 2.

Matrikel

Reichsinterims- oder Usualmatrikel 127. die ächte Wormsische 199.

Maximilian I. Kaiser

Leben 137.

St. Maximin

Staatsrecht 230.

Mainz

Mainz Hochstift

Staatsrecht 105.

Mechanik

Bibliothek 92. Schwäb. Nachrichten 173.

Menschheit

deren Rechte in Religionssachen 191.

Militairsachen

v. der Landesh. in Betref derselben 269.

Mirabeau

Antimirabeau 56.

Miscellanea

— jurid. historica 19.

Mohrensklaven

deren Bekehrungsgeschichte 72.

Moser

Catalog von seinen Schriften 3. Anzeige von dessen Collegien 57. Charitimus 95. Einladung zu s. Lectionen 100. Entw. eines Colleg. Methodol. jur. 115. Geschlechtsregister 136. Lebensgeschichte 156. Memorial an das Corp. Evang. 159. genealog. Nachr. 172. Register über seine Schriften 193. Sendschreiben wegen Preis und Daries 215. Stammtafeln 239. Ursachen warum er sich nicht entschliessen kann Römischkatholisch zu werden 242 Verzeichniß seiner Schriften 246. c. von Ziegesar Eschenau betr. 292.

Moseriana

20.

Moserin, Frid. Rosine

von derseblen innerem Leben 120.

Münzwesen

Anmerk. zu Ludewigs Einleit. zu dem t. Münzwes. 53.

Nachrichten

Nachlese ungedruckter oder doch rarer 161.

Naturalabgaben

v. der Landesh. in Betr. derselben 273.

Neuig-

Neuigkeiten
gelehrte von teutſ. Staatsſachen 87. Relationes von Gelehrten 203. wöchentl. Relationes von Schwäbiſchen Gelehrten 204.

Neuwied Grafen von
Streit über eine fliegende Rheinbrücke mit Trier 190.

Nordamerika
177.

Nordhauſen
Reichsſchultheißenamt daſelbſt 208.

Nürnberg
Grundriß des Staatsrechts 142.

Oekonomie
Bibliothec 92. Schwäbiſche Nachrichten 173.

Oeſtreich,
deſſen Erbfolge und ſanctio pragm. betr. 46. Gutachten in Betr. des Streits mit den Burgauiſchen Inſaſſen 152. Geſchichte des Kriegs mit Preußen in den J. 1778 und 79. 221.

Opuſcula
academica 21.

Pactum.
ſiehe Vertrag.

Parthiegehen
was in Anſehung deſſelben Rechtens iſt 147.

Pax Weſtphalica
ſiehe: Friede Weſtphäliſcher.

Perſon
von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen 264.

Perſonen öffentl.
von den üblichen Gattungen derſelben 123.

Pfalz, Churhaus
Staatsrecht 106.

Pfalz-Zweybrücken
Ueber die künftige Erbfolge 241. von der zukünftigen Landesfolge 262.

Plettenberg Grafen von
Staatsrecht 228. Streitsache über die Steinberg-Wispensteinische Lehengüther 240.

Polizey
Bibliothec 92. Schwäbische Nachrichten 173. von der Landeshoheit in Polizeisachen 270.

M. Preis, in Rostock
Sendschreiben wegen desselben 215.

Preußen
Krieg mit Oesterreich in den Jahren 1778 und 79. 221.

Privatgedanken
Anmerk. über selbige wegen des Erbprinzen zu Cassel. Religionsveränderung 53.

Privat- und Hausgottesdienst
Grundsätze 148.

Privatrecht teutsches
Grundsätze von selbigem 184.

Privatversammlungen
der Kinder Gottes 271.

Privilegien
d. pact. et privileg. circa religion. 14. d. imperat. potestat. circ. concess. privileg. 15.

Professores
Vitae professor. Tubing. ord. Theol. 29.

Protokolle
ob sie die Kammergerichtsvisitation von dem Kammergericht bey einem Rekurs abfordern kann 277.

Provisionalverfügungen
während des Rechtsstreits zwischen dem Landesh. und den Landständen 40.

Prüm Abtey
Staatsrecht 230.

Räthe
d. jure stat. Imp. circa s. consiliarios 10.

Rathscollegien landesherrliche
v. der Landeshoh. in Betr. derselben 271.

Rationes
decidendi a jud. partibus non necess. communic. 16.

Recht.
Selecta juris etc. 21. 25.

Rechtsgelahrheit
Anleitung zum Studio jur. 50. Gedanken 126.

Rechtsgelehrte
Lexicon v. denen in Teutschl. von nützl. und brauchb. Rechtsgelehrten 157. deren Ansehen in t. Staatssachen 249.

Rechtsmaterien
Abhandlung 33.

Recurs
Betrachtung desselb. von den höchsten Reichsgerichten an den Reichsconvent 80. an die Cammergerichtsvisitation 277.

Regierungsform
über die natürl. des Mirabeau 56.

Regierungskunst
Grundsätze 149.

Regierungsrechte
v. den kaiserl. 278.

Regierungssachen
von der Landeshoh. in Betr. derselben 271.

Regierungsverfassung
von der Reichsstädtischen 279.

Register
über J. J. Mosers Schriften 193. Vortheile selbige zu machen 293.

Regnum Germ.
s. Reich Teutsches.

Reich Jesu Christi auf Erden.
Entwurf einer Historie desselben 118.

Reich, Teutsches.
d. dubiis finibus 6.

Reichenau, Abtey
Staatsrecht 227.

Reichsarmee
Commando 43.

K. Reichs-Cammergericht.
Visitation betr. 69. des Hochstifts Hildesheim Jus praesentandi Assess. Cam. A. c. addictum 99. V. der Kaiserl. Concurrenz bey dessen Urtheilen 253. V. den Rechten und Pflichten desselben in Ansehung der kammergerichtl. Matrikularanschläge 275.

Reichs-Cammergerichts-Visitation
Bedenken von selbiger 69. V. dem Recurs an dieselbe sonderlich in Parthiesachen — ob sie die Cammergerichtsacten und Protocolle abfordern, auch diesem Gericht inhibiren kann. 277.

Reichs-Cammerrichter.
dessen Recusation 47.

Reichsconvent.
s. Reichstag.

Reichsgeneral
dessen Religionsänderung betr. 43.

Reichsgerichtsbeisizer
der evangelischen Verbindlichkeit an die Schlüße des Corp. Evang. 287. 244.

Reichshofrath
Proceß 108. Reichshofräthl. Handlungen z. Erläuterung des Westphäl. Friedens 119. Praxis 145. alte und neue Conclusa 195. Auserlesene Conclusa 196. Merkwürdige Conclusa 197. Zwölf Gutachten 198.

Reichsmatrikel

Gedanken von Verfertigung der Reichsinterims- oder Usualmatrikel 127. Die ächte Wormsische 199.

Reichsritterschaft

Beiträge z. Ritterschaftl. Sachen 89. Neueste Geschichte derselben 134. Verm. Nachrichten 174. Von derselben 280.

Reichsschultheiß

zu Aachen 131. Zu Nordhausen 208.

Reichsstaatshandbuch

auf die Jahre 1769—75. 200. auf d. J. 1773. 201. neuestes 202.

Reichsstädte.

Gutacht. über das kathol. Relig. Exerc. in einer evangel. 151. reichsstädtisches Handbuch 153. Magazin 158. Entw. einer Feuerkassa für die Schwäbl. 188. Von deren Regimentsverfassung 279.

Reichsstände überhaupt

d. jur. stat. circa s. consiliarios 10. d. legitima liberor vtriusque sexus 12. Soldaten betr. 66. Staatsrecht 110. Familienstaatsrecht 122. Besteurungsrecht 144. Nachr. v. dem besonderen Staatsrecht derselben 164. Reichsfama 194. deren Staatsverfassung 238. persönl. Staatsrecht 236. v. ihren Ländern rc. 261. von ihrer Landeshoh. überh. 272. von derselben Schuldenwesen 284.

Reichsstände, Evangelische

Corpus jur. evangelicor. eccles. 5. d. gravaminib. relig. 8. Befugniße bey Aufhebung des Jesuiterordens 70. 298. v. dem Ausdruck C. E. 250. v. ihren Collegialrechten 251. v. der Verbindlichkeit der evangel. Reichsgerichtsbesizer an die Beschlüsse des Corp. Evang. 287, 244. V. des Corporis Evangelicor. Vertretungs-Recht s. Glaubensgenossen 288.

Rechsstände, Katholische

deren Iurisd. eccles. über ihre protestirende Unterthanen 217. 218.

Reichstag

Betrachtung des Recurs an denselben 80. Reichsfama 194. Von Comitialhandlungen über Religionsbeschwerden 252. von den t. Reichstägen 281. von den Reichstagsgeschäften 282.

Reichsvicarien.

von selbigen 260.

Reichsvogtey

zu Aachen 131. zu Nordhausen betr. 207.

Religion überhaupt

d. officio princ. circa religion. et salut. aetern. subditor. 13. d. pactis et privileg. circ. religion. 14. d. exercitio religionis domestico 23. Religionsangelegenheiten unter K. Franz 133. Gutacht. weg. der iez. Religionsbewegung 150. Religionsexercitium 151. 205. Von Comitialhandlungen über Religionsbeschwerden 252. von der Landeshoh. im Geistl. 266. von der t. Religionsverfassung 283. siehe auch: Religionssachen.

Religion, Evangelische

Corpus jur. Evang. ecclef. 5. de gravaminibus religion. 8. Thef. d. ecclef. evangel. 28. Gutacht. weg. der iez. Religionsbewegung. der evang. K. 150. Gutacht. über das kathol. Religionsexercitium in einer evangel. Reichsstadt 151. Freiheiten und Beschwerden 205. Jurisdictio ecclef. kathol. Landesherren über ihre protest. Unterthanen 217. Widerlegung der Beantwortung dieser Schrift 218.

Religion, katholische

Gutacht. über deren Exercitium in einer evangel. Reichsstadt 151.

Religionssachen

Hanauische Berichte 76. Neue Berichte 77. Vermischte Berichte 78. Rechte der Menschheit 191.

Restitution

über den mod. procedendi in cauf. restitut. 55.

Reversalien

Ickstätts Rettung der Landeshoheit gegen den Misbrauch derselben 155.

Rheinbrücke

fliegende bey Neuwied, Streit darüber 190.

Ritterschaft
s. Reichsritterschaft.

Salzburger
der vertriebenen Unterstüzung betr. 64. Bericht v. ihrer Verfolgung 74. Emigrationsacta 112.

Sammlungen
Vortheile selbige zu machen 293.

St. Maximin
Staatsrecht 230.

Sanctio pragmatica
Acta publica dieselbe betr. 46.

Sayn, Reichsgrafschaft
Homburg kein Zugehör derselben 85. Staatsrecht 229.

Schernau
s. v. Stein.

Schulden
der Länder der teutsch. Reichsstände 261. v. dem Reichst. Schuldenwesen 284.

Schultheißenamt
siehe: Reichsschultheiß.

Schwaben
Chronik, Nachr. von Schwäbl. Schriftstellen 98. Merkwürdigkeiten 160. Nachrichten v. Oecon. Cameral u. a. Sachen 173. Brandversicherungsgesellschaft für die Schwäb. Reichsstädte 189.

Schweiz
Souverainete derselben 4.

Sincerus
angenommener Name J. J. Mosers 217, 218.

Soldaten
wie viel eines t. Reichsstandes Land zu erhalten schuldig 66.

Souveraincte
gerettete der Schweizerischen Eidgenossenschaft 4.

Spanien
Prätension auf den goldenen Vließorden 95.

Staats- und Canzleiacademie
Entwurf derselben 116. Wiederhohlte Nachricht von ihr 168. Nähere Anzeige derselben 58. 59. 60. Sendschr. von ihrem Zustande 216.

Staatsangelegenheiten
Einleitung zu selbigen. 109.

Staatsacta
neueste teutsche 219.

Staatsarchiv
teutsches 220.

Staatsbedenken
Nachlese 161.

Staatsgeschichte } Teutschlands
Staatshistorie }
siehe Geschichte.

Staatshandbuch
s. Reichsstaatshandbuch.

Staatsjustiz
von selbiger in Absicht auf Teutschland 285.

Staatsrecht, allgemeines teutsches
Bibliotheca 1. Orat. d. nexu stud. crit. c. prudent. j. p. 22. Syntagm. dissert. 27. dissert. volum. 30. Auszug aus dem neuen Staatsr. 65. Beitrag z. dem neuest. St. R. 87. neueste Bibliothek 93. Compend. 96. II. Compend. 97. Kürzere Einleitung 111. Gedanken über das neuerfundene St. R. 125. Neueste Geschichte der t. St. Rechtslehre 135. erste Grundlehren 140. Praecognita 182. Register 193. vermischte Schriften 214. altes St. R. 232. auswärtiges 233. nachbarliches 234. neues 235.

Staatsrecht, Teutsches besonderes
der Reichsstände 110. Nachricht von demselben 164. persönl. der t. Reichsstände 236. v. dem neuest. Zustande des besond. t. St. Rechts 289.

Staatssachen überhaupt
Anstalten zur Erlernung derselben 113.

Staatssachen, Europ.
nähere Anzeige 59.

Staatssachen, Teutsche
nähere Anzeige 60. Nebenstunden 176. Sammlung einiger Abhandlungen 210. von dem Ansehen der Rechtsgelehrten in selbigen 249. Freiheit davon zu schreiben 257.

Staatsschriften
neueste kleine 237.

Staatsverfassung von Europa
Anfangsgründe 49.

Staatsverfassung von Teutschland
Grundriß 96. 97. 143. Nachlese 162. Praecognita 182. der Reichsstände 238.

Stein, von
Gegenpromemoria C. von Weitershausen Schernau betr. 129.

Steinberg, von
Status causae etc. in Sachen von Steinberg C. den Grafen v. Plettenberg rc. 240.

Steuersachen
von der Landeshoheit in Betr. derselben 273.

Stiftungen
Nachr. v. Würtemberg. 169. Sammlung von allerlei Würtemberg. 212.

Stipendien
Nachr. v. Würtemberg. 169. Sammlung von allerlei Würtemberg. 211.

Stollberg, Graf von
Boyneburg. Streit 186. 187.

Studium juris
Anleitung 50. Gedanken 126.

Succession
d. j. et modo succedendi in regna Europ. 11.

Teutschland
Staatsacta 219. von Teutschlands Verfassung überhaupt 286. siehe auch: Staatsgeschichte, Staatshistorie, Staatsverfassung.

Theologen
Vitae professorum Tubing. ordin. theol. 29. Beytrag zu einem Lexico derselben 86.

Titel.
s. Brudertitel.

Transmissio actor,
d. transmiss. actor. 17.

Trier, Erzstift
C. die Grafen von Neuwied die fliegende Rheinbrücke betr. 190. Staatsrecht 230. Zusäze 299.

Universitäten
Gedanken über deren Aufnahme 128.

Unmittelbare
von den unmittelbaren Reichsgliedern 280.

Unterthanen
deren Nöthigung zum Kriegsdienst 39. Jurisd. eccles. kathol. Landesherren über protest. Unterthanen 217. Widerlegung der Beantwortung dieser Schrift 218. von denen der teuts. Reichsstände 261. von der Landeshoheit in Ansehung der Unterth. Personen nnd Vermögen 264. von ihren Rechten und Pflichten in Teutschl. 276.

Urkunden
Nachlese 161. Sammlung allerlei Würtemberg. 212. Verzeichniß vieler 100 gedrukter 247.

Urtheile
über juridische und historische Bücher 243.

Usualmatrikel
Gedanken von Verfertigung derselben 127.

Verfügungen
s. Provisionalverfügungen.

Vermögen
von der Landeshoheit in Ans. der Unterth. Vermögen 264.

Vertrag
d. pactis, circ. religionem 14. siehe auch: Landesverträge.

Vicarien
s. Reichsvicarien.

Virmont, Grafen von
Staatsrecht 228.

Vischer
Vischerische Ahnentafeln 48.

Vitae.
siehe: Leben.

Vließ, goldner
Spanische Prätension auf diesen Orden 95.

Vogtey
siehe: Reichsvogtey.

Völkerrecht, Europäisches
vermischte Abh. 45. Anfangsgründe 49. Beiträge zu selbigen in Friedenszeiten 90. in Kriegszeiten 91. erste Grundlehren 141. Grundsäze des E. V. R. in Friedenszeiten 146. in Kriegszeiten 147. Versuch des neuesten 245.

Wahlkapitulation
Carl VII. 294. Franz 295. Joseph II. 81.

Waisenkassa
Herzogl. Würtemb. Ordnung 181.

Wasser
von der Landeshoheit in Ansehung desselben 263.

Wechsel
Herz. Würtemberg. Wechsel- und Wechselgerichtsordnung 296.

Weitershausen, von
siehe von Stein.

Wildbad
Nachrichten von dem Würtemberg. 170.

Wimpfen
der Reichsstadt Streit mit dem geistl. Vicariate zu Worms betreffend 167.

Wittwen- und Waisencassa
Herzogl. Würtemb. Ordnung 181.

Worms, Hochstift
Beweiß, daß das Hofgericht nie ein Reichslehen gewesen 83. des geistl. Vicariats Streit mit Wimpfen 167. Streit des Hochstifts C. die Reichsstadt Worms 189. 291. Vorstellung des Processes mit der Reichsstadt Worms wegen der Krankenversehung 290.

Worms, Reichsstadt
Streit über das Bischöfl. Wormsische Hofgericht 189. 291. mit dem Hochstift Worms über die Krankenversehung 290.

Würden, geistliche
von der Ausländer Fähig- über Unfähigkeit zu denselben in Teutschland 256.

Würtemberg
Specimen Würtembergiae diplom. 212. literata 31. Gelehrtenlexicon 130. Nachr. von einer freiwilligen Feuercassa 163. erläuterte Nachr. hievon 166. Nachr. von W. Stipendien u. a. Stiftungen 169. Nachr. vom W. Wildbade 170. Observationes das W. Staatsrecht und Geschichte betr. 178. Ordnung für die Brandversicherungsgesell-

gesellschaft 179. Ordnung für die Communen 180. Ordnung für die Wittwen und Waisencassa 181. Sammlung allerlei W. Stipendien und a. Stiftungen 211. Samml. allerlei W. Urkunden 212. Wechsel- und Wechselgerichtsordnung 296. erläutert. Würtemberg. 297.

Zedtwiz, von

Beweis daß die Krone Böhmen auf die Landeshoheit von Asch keine Ansprüche habe 82. an das Corp. Evang. Beschwerung 79. Rettung der Reichsunmittelbarkeit derer von Z. 209. an das Corp. Evang. wiederhohlte Anzeige 62. an ebendasselbe vorläufige Anzeige 61. Beantwortung des K. Böhmischen Unterrichts 67. die ältere Geschichte des Gerichts Asch 132.

Zell am Hammersbach, Reichsstadt

Staatsrecht 231.

Ziegesar, von

Streit mit J. J. Moser Eschenau betr. 292.

Zusammenkünfte

der t. Landstände 261.

Zweybrücken

siehe: Pfalz.

Druck.

Druckfehler.

Seite 25 muß neben der Summermannischen und der Wentenschleglischen Abhandlung stehen

B.

XIV. 3.

S. 69 sollte im 2ten Abschnitte A anstatt H seyn.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druckfehler.

Seite 25 muß neben der Summermannischen und der Wenkenschleglischen Abhandlung stehen

S. 6

Druckfehler.

Seite 25 muß neben der Summermannischen und der Wenten-schleglischen Abhandlung stehen

S. 6

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kayser, Albrecht Christoph

Ueber die Manipulation bey der Einrichtung einer Bibliothek und der Verfertigung der Bücherverzeichnisse nebst einem alphabetischen Kataloge aller von Johann Jakob Moser einzeln herausgekommener Werke - mit Ausschluß seiner theologischen - und einem Realregister über die in diesem Kataloge

Bayreuth 1790

Rar. 724
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00070642-1
VD18 14793245